

№ 285. Sonntag den 5. Dezember 1847.

Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. *)

Der gleichzeitig emanirte Entwurf des zu demselben gehörigen Publikationspatents enthält Vorschriften:

A. für alle Landestheile,
B. für die Landestheile, in welchen die alte Kriminalorduung gilt,
C. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln.

Zu A. heben wir hervor, daß die Gesetze über die Bestrafung:

1) der Post-, Steuer- und Zollkontraventionen,
2) des Holzdiebstahls, des Wilddiebstahls, der Jagd- und Forstfrevel, der Fischereikontraventionen,
3) der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Zollbeamte,
4) der Verbreitung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen,
5) der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen,
6) des Handels mit Negersklaven,
7) der Studentenverbindungen,
8) der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel,
9) des Spielens in auswärtigen Lotterien, und in der Spielbank zu Köthen,
10) der Beschädigung an Eisenbahnanlagen,
11) der gewerbpolizeilichen Kontraventionen, so wie ferner die Strafgesetze: über den Waffengebrauch des Militärs, der Grenz- und Forstbeamten, über die Aufrechthaltung der Mannszucht in Seeschiffen, so wie in Betreff der Presse und Censur, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst, zum Schutze der Waarenbezeichnungen und über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen, so wie endlich alle die Strafgesetze, welche Materien betreffen, in Hinsicht deren das neue Strafgesetzbuch nichts enthält, in Kraft bleiben sollen.

Zu B. Die Strafe des Rückfalls und der im Gesetze angedrohte Verlust der Ehrenrechte, Kassation und Amtsentsetzung tritt ein, auch wenn nur auf außerordentliche Strafe erkannt worden ist. Die Verjährung der Strafen nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung wird aufgehoben.

Der Entwurf des Strafgesetzes selbst zerfällt in drei Theile; der erste handelt von den Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen und zerfällt wieder in sieben Titel.

Im **Tit. 1** (§ 1—6) wird als Hauptgrundsatz ausgesprochen, daß alle im Inlande begangene Verbrechen dem preußischen Strafgesetze verfallen, und das Verbrechen der Inländer im Auslande nur zur Strafe gezogen werden soll, wenn dasselbe gegen den preußischen Staat gerichtet oder im Auslande zur Umgehung der inländischen Gesetze verübt worden ist. Auch kommt bei den im Auslande gegen den preußischen Staat vom In- oder Ausländer begangenen Verbrechen demselben nicht unbedingt zu statten, wenn im Auslande die Untersuchung deshalb eingeleitet und erkannt worden ist. Ausländer sind bei Verbrechen gegen den preußischen Staat oder bei Verletzungen preußischer Unterthanen dem disseitigen Strafgesetze unterworfen.

Tit. 2 (§ 7 — 38) handelt von den Strafgattungen. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollstreckt, und in einzelnen bestimmt angegebenen Fällen durch Verlust der Ehrenrechte, öffentliche Ausstellung des Kopfes, und nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand geschärft.

Zuchthausstrafe wird niemals unter 3 Jahren erkannt, mit derselben tritt der Verlust der Ehrenrechte und Unfähigkeit zum Waffendienste im Heere ein. Räuber, Diebe und Hehler können außerdem körperlich gezüchtigt werden.

Strafarbeit darf niemals unter 3 Monaten erkannt werden.

Gefängnißstrafe, welche bei der Dauer von 3 Monaten nach der Individualität des Bestraften durch Schmälerung der Kost (Wasser und Brot einen um den andern Tag), harte Lagerstätte, Isolirung geschärft werden kann, darf nie über 2 Jahre erkannt werden.

Festungshaft besteht in einfacher Entziehung der Freiheit, unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung solcher Gefangenen, denen die Ehrenrechte nicht entzogen siud.

Zeitige Freiheitsstrafen dürfen nicht die Dauer von 20 Jahren übersteigen. Auf dieselbe soll eine ohne Verschulden des Angeklagten verlängerte Untersuchungshaft oder der nöthig gewordene Aufenthalt in einer Heilanstalt gerechnet werden.

Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt: das Recht, die National-Kokarde zu tragen, imgleichen die besonderen Ehrenvorzüge, welche der Angeschuldigte besitzt, sowie die Fähigkeit, solche besondere Ehrenvorzüge zn erwerben. Unter den besonderen Ehrenvorzügen sind zu verstehen: der Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, die Standschaft, die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen, die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, der Besitz inländischer und ausländischer Orden und Ehrenzeichen.

Bei Personen, die im Militärverbande stehen, umfaßt der Verlust der Ehrenrechte noch den Verlust des Nationalmilitärabzeichens, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei Unteroffizieren die Degradation und bei Offizieren die Kassation. Amts-Entsetzung und Kassation hat den Verlust des Amtes, letztere auch noch den der Ehrenrechte zur Folge. Kassation ist mit Entziehung der Ehrenrechte und der Zuchthausstrafe, Amts-Entsetzung mit jeder Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer verbunden.

Der Verlust gewerblicher Rechte kann nicht unter 3 Monaten und nicht über 5 Jehre betragen.

Bei Verwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafen wegen Unvermögen des Verurtheilten soll ein halber Thaler bis 3 Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet, niemals aber über die Dauer von 4 Jahren hinaus erkannt werden.

Allgemeine Vermögenskonfiskation tritt ein bei Hochverräthern und ausgetretenen Militärpflichtigen.

Besondere Polizeiaufsicht von 1 bis zu 5 Jahren tritt in den besonders vorgeschriebenen Fällen ein: die Wirkungen derselben sind folgende: 1) der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde über Nacht nicht verlassen; 2) es kann ihm der Aufenthalt an best mmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden; 3) die Gerichts- und Polizeibehörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Auf Landesverweisung wird nur gegen Ausländer und namentlich schon in den Fällen erkannt, wenn Inländer unter polizeiliche Aufsicht kommen.

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als 5jährige Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Dritter Titel (§ 39). Vorsatz oder Fahrlässigkeit soll aus den Umständen gefolgert werden.

Vierter Titel (§ 40 — 42). Versuchte Verbrechen ziehen geringere Strafe nach sich, als die vollendeten, und zwar wenn letztere mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, 3 — 20jährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit. Sonst darf ⅔ der ordentlichen Strafe nicht überstiegen werden. Dagegen tritt auch bei versuchten Verbrechen der Verlust der gewerblichen oder Ehrenrechte, der Landesverweisung und der polizeilichen Aufsicht ein. Abstehen von der Vollendung des Verbrechens aus eigener Bewegung oder Verhinderung der schädlichen Wirkung macht straflos, wenn nicht der Versuch als solcher ein selbstständiges Verbrechen ist.

Fünfter Titel. § 43—49. Von der Theilnahme an Verbrechen, Urheber, Anstifter und Gehülfen werden gleichmäßig bestraft, hinsichtlich der letztern kann nach Umständen die Strafe gemildert werden. Begünstigung des verübten Verbrechens in Folge vorheriger Abrede wird, wie geleistete Hülfe, ohne diese Abrede aber mit Geldbuße bis zu 500 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft. Ascendenten, Descendenten, Geschwister oder Ehegatten sind straflos, wenn sie sich gegenseitig begünstigen, um der Strafe entzogen zu werden. Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben des Hochverraths, Landesverraths, der Münzfälschung, des Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens, soll, wenn das Verbrechen begangen wird, mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu 5 Jahren belegt werden.

Sechster Titel. Von Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern.

Mangel des freien Gebrauchs der Vernunft und das Lebensalter von noch nicht zwölf Jahren begründen die Zurechnungsunfähigkeit. Verbrecher der letztern Categorie sollen der häuslichen oder vormundschaftlichen Zucht überlassen oder in eine Besserungsanstalt, jedoch nicht über das 20te Lebensjahr hinaus, nach Befinden der Umstände durch den Richter untergebracht werden. Bei Verbrechern von 12 bis 16 Jahren soll die Zurechnungsfähigkeit besonders ermittelt, die Strafen aber in abgesonderten Anstalten oder Räumen vollstreckt werden. Zuchthausstrafe und Verlust der Ehrenrechte findet gegen diese jugendlichen Verbrecher nicht statt, sonst darf die Hälfte der gesetzlichen Strafe nicht überschritten, und statt Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe nur auf drei- bis fünfzehnjährige Strafarbeit erkannt werden.

Nothwehr zum Zwecke der Vertheidigung, sogar Exceß derselben aus Bestürzung, Schrecken oder Furcht, befreit von Strafe; Anzeige muß bei Strafe bis zu 200 Thlr. oder bis zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe erfolgen, wenn ein Mensch getödtet oder verwundet worden. Ein flüchtiger Verbrecher kann mit Gewalt, welche jedoch bis zur lebensgefährlichen Verletzung nicht auszudehnen ist, angehalten werden. Verletzung fremden Eigenthums, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, ist straflos, wenn der Handelnde die Verletzung zur Kenntniß der Obrigkeit und des Beschädigten bringt. Rechtsirrthum befreit nicht von Strafe. Verjährung der Strafe (mit Ausnahme der mit Todesstrofe bedrohten und überhaupt rechtskräftig abgeurtelten Verbrechen) wird durch Ablauf von ein Jahr, fünf Jahren, zehn und resp. zwanzig Jahren, je nach der Größe des Verbrechens vollendet.

Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatpersonen verfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt.

Siebenter Titel. (§ 71 — 79). Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

Verübung eines Verbrechens, wenn Jemand wegen gleichartigen Verbrechens vom inländischen Richter rechtskräftig verurtheilt worden ist, begründet eine Schärfung der Strafe bis zur Hälfte des höchsten Strafmaßes, sofern nicht 10 Jahre seit Abbüßung oder Erlaß der erkannten Strafe verflossen sind.

Hiermit schließt der **erste** Theil über die allgemeinen Bestimmungen, der **zweite** handelt von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Hochverrath und Landesverrath.

Hochverrath.

Wer es unternimmt: 1) das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden, oder 2) das königliche Haus oder den König zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern, oder 3) die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder 4) das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, macht sich des Hochverraths schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen. — Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) ist auf geschärfte Todesstrafe (§ 8) zu erkennen.

Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (§§ 80, 81) verabredet worden, dasselbe aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so sollen die Anstifter und die Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer der Verabredung mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§§ 80, 81) auffordert, ist schon um dieser Afforderung willen zu zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder einübt, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Jede andere, die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlung soll mit Strafarbeit von einem Jahr bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die für den Hochverrath bestimmten Strafen (§§ 80 bis 85) sollen auf Ausländer eben so wie auf preußische Unterthanen angewendet werden.

Landesverrath.

1. In Kriegszeiten.

Ein preußischer Unterthan, welcher ohne hochverrätherischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im fremden Heere Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen. — Gegen preußische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Als Landesverräther sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen preußischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügen, indem sie 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen königl. oder verbündete Truppen oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringen; 2) Festungswerke

---

*) Wir theilen diesen Entwurf, soweit derselbe von allgemeinerem, als blos juristischem Interesse ist, auszüglich mit.

Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem König oder dessen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen; 3) dem Feinde Mannschaften zuführen; 4) Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen; 5) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilen; 6) dem Feinde als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen, oder ihnen sonst Beistand leisten; 7) dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweisen; 8) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erregen. Alle anderen Handlungen preußischer Unterthanen, durch welche dem Feinde wissentlich Vorschub geleistet, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zugefügt wird, sind mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

2) in Friedenszeiten.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanenpflicht oder, wenn er ein Ausländer ist, mit Verletzung einer gegen den preußischen Staat besonders übernommenen Dienstpflicht vorsätzlich 1) Staats-Geheimnisse, Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordere, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder 2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder 3) ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des preußischen Staates führt, ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Ausländer, welche, während sie unter dem Schutze des preußischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, oder dem Feinde Vorschub leisten, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preußischen Staates an eine fremde Regierung Staats-Geheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen, oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preußischen Unterthanen angedroht sind (§§ 87, 89, 90).

Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern oder das Bundes-Gebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preuß. Staat (§§ 80—86).

Die über landesverrätherische Handlungen gegen den preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen (§§ 87 bis 91) sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, welche gegen den deutschen Bund von preußischen Unterthanen oder von Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten, oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet aufhalten.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im preußischen Staate gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zur Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen anderer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der preußischen Regierung einzuleiten.

Gemeinsame Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§ 82—94 gedachten Handlungen zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, soll nach deren Abbüßung die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten.

Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§ 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§ 92, 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Gegen denjenigen, welcher wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§ 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§ 92, 93), verurtheilt wird, ist zugleich in demselben Erkenntnisse die Vermögens-Confiskation (§ 28) auszusprechen. Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von dem Verurtheilten errichtete letztwillige Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen, ungültig.

Jeder Theilnehmer an einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen, welcher von diesem Unternehmen und von seinen Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher die Ausführung verhindert werden kann, der davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Strafe verschont werden.

Zweiter Titel. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses. Thätliche Beleidigung des Königs zieht in der Regel Todesstrafe, Drohung derselben zwei- bis zehnjährige Freiheitsstrafe nach sich. Andere Injurien werden mit Strafarbeit von 6 Monaten bis 5 Jahren, Aeußerungen oder Handlungen, welche die Ehrfurcht gegen den König verletzen, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre belegt. Vergehen derselben Art gegen die Mitglieder des königlichen Hauses werden mit geringern Strafen belegt. Verlust der Ehrenrechte ist bei Thätlichkeiten nothwendige Folge. Verläumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden. Beleidigungen auswärtiger mit dem preußischen Staate im anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Regenten oder deren Gemahlinnen und der bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger sind mit Strafe bedroht.

Dritter Titel. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und das obrigkeitliche Ansehen. (§ 110 — 140). In diese Kategorie fallen:

1. Auflauf, wenn jemand bei demselben nach vorheriger Aufforderung der Obrigkeit oder des Befehlshaber der bewaffneten Macht sich nicht entfernt.

2. Landfriedensbruch, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Aufruhr, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen Anordnung Widerstand leisten oder von der Obrigkeit oder der bewaffneten Macht etwas erzwingen wollen.

4. Meuterei der Gefangenen;

5. Widerstand gegen die Obrigkeit und deren Beamte, gegen Schildwachen und kommandirtes Militär durch Thätlichkeit oder Nöthigung zu Amtshandlungen mittelst Gewalt oder Drohungen;

6. Selbsthilfe gegen obrigkeitliches Verbot;

7. Befreiung von Gefangenen. Waren dieselben wegen Hoch- oder Landesverraths zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt, und dies dem Thäter bekannt, so wird derselbe mit ein- bis zehnjähriger Freiheitsstrafe belegt.

Verletzung des Ansehens der Obrigkeit.

8. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen der Landesverfassung, die Gesetze, die Staats-Einrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten zu belegen. Diese Strafbestimmung ist auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher eine der bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder gegen einen der deutschen Bundesstaaten begeht. Jedoch soll wegen solcher gegen einen Bundesstaat begangenen Handlungen die Untersuchung nur auf den Antrag der preußischen Regierung eingeleitet werden.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher nach § 125 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

9. Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel u. s. w.

10. Verletzung der Pflicht zum Militärdienste.

Wer ohne Erlaubniß die königlichen Lande verläßt, um sich dadurch der Pflicht zum Eintritt in den Dienst zu entziehen, wird mit allgemeiner Confiscation bestraft. Gestellt sich der Angeschuldigte oder wird derselbe verhaftet, so fällt die Confiscation des noch nicht eingezogenen Vermögens fort und Freiheitsstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre tritt ein. Daß ein Militärpflichtiger das vorstehend erwähnte Verbrechen begangen habe, wird vermuthet, wenn derselbe, ungeachtet er das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, sich bei der Militär-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts oder des Wohnorts seiner Eltern oder Vormünder nicht zur Revision gestellt hat und auch bei dieser Behörde nicht wenigstens innerhalb dreier Monate nach dem Abschlusse des Aushebungsgeschäftes für das laufende Jahr die amtliche Benachrichtigung eingegangen oder sonst der Nachweis geführt ist, daß der Militärpflichtige von einer anderen Ersatz-Kommission im Inlande zur Revision gezogen worden ist. Wer einen preußischen Unterthan zum Militärdienste fremder Mächte anwirbt, oder den Werbern der letzteren zuführt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Desertion, Verleitung zu derselben, und unterlassene Anzeige vom Vorhaben der Desertion, Selbstverstümmelung, um dem Militärdienste sich zu entziehen, werden mit besonderen Strafen belegt und endlich Aerzte und Wundärzte, welche wider besseres Wissen falsche Thatsachen bezeugen, um dadurch die Befreiung eines Anderen vom Militärdienste zu bewirken, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt werden.

11. Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung.

12. Rückkehr eines Verwiesenen.

13. Verletzung der Polizei-Aufsicht.

Vierter Titel. (§ 141—144). Unerlaubte Verbindungen. Dazu rechnet das Gesetz außer den ausdrücklich verbotenen jede geheime Verbindung als solche, ferner solche, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört: Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften; über Veränderungen der Staatsverfassung von Preußen oder dem deutschen Bunde zu berathschlagen.

Fünfter Titel. (§ 145—147). Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen.

Sechster Titel. (§ 148—152). Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, imgleichen wer in Kirchen oder anderen von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare der nach § 148 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

Wer an Grabstätten beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wer eine Leiche oder einen Theil derselben entwendet, imgleichen wer Sachen aus Gräbern oder Grabstätten entwendet, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Erhellt aus den Umständen, daß eine der vorbezeichneten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen ist, so ist auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu verhindern oder zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Siebenter Titel. Meineid und Eidesbruch. Die Ablegung eines falschen Eides, welchem eidesstattliche Versicherungen oder Versicherungen auf den Amtseid gleich gehalten werden, soll (den falschen Eid aus Fahrlässigkeit ausgenommen) mit Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren bestraft werden.

Achter Titel (§ 160—161). Falsche Anschuldigung.

Neunter Titel (§ 162—188). Verbrechen wider die Sittlichkeit.

Blutschande findet statt in dem Beischlafe zwischen ehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern, zwischen denselben Verwandten unehelicher Geburt, wenn das verwandtschaftliche Verhältniß durch die Mutter begründet ist, oder durch Anerkenntniß des Vaters feststeht; zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, des Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, des Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes.

Der Ehebruch wird ohne Antrag des unschuldigen Ehegatten, wenn derselbe auf Scheidung geklagt hat, vom Ehescheidungsgerichte bestraft, sofern der Letztere nicht ausdrücklich die Nichtbestrafung des schuldigen Ehegatten verlangt.

Mehrfache Ehe. — Nothzucht, betrügliche Verleitung zum Beischlaf. Verführung eines unbescholtenen Mädchens von 14—16 Jahren wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre geahndet. Mißbrauch zur Unzucht; widernatürliche Unzucht, grobe Angriffe auf Schamhaftigkeit (bis zu 5 Jahren Strafarbeit), öffentliche Verletzung der Schamhaftigket.

Kuppelei wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf oder, wenn Gewalt oder heimliche Kunstgriffe angewendet sind, bis zu zehn Jahren belegt.

Zehnter Titel (§ 189—209). Verletzungen der Ehre.

Der Einwand der Wahrheit ausgesprochenen Tadels schützt gegen Strafe, wenn nicht in der Form der Aeußerung oder in den Umständen eine Ehrenkränkung enthalten ist.

Wer durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn Medizinal-Personen und deren Gehülfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft werden. Beim Rückfalle ist außerdem auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen.

Realinjurien werden mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren, und unter mildernden Umständen mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern belegt. Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunal-Versammlungen, oder gegen öffentliche Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Geistliche während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben werden um die Hälfte der gewöhnlichen Strafe geschärft.

Sofortige Erwiederung der Ehrenkränkung mildert oder schließt die Strafe für einen oder beide Theile nach Ermessen des Richters aus.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, imgleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, und dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten, sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§ 193) zu entnehmen ist.

Die Injurien werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten bestraft; dieses Recht verjährt binnen 3 Monaten vom Tage der erlangten Kenntniß der Injurie und des Injurianten.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrverletzender Schriften, Abbildnngen oder anderer Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch gehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen, und wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrverletzend erklärt worden sind, zu vernichten.

Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter und sind darin nur einzelne beleidigende Stellen aufgenommen, so kann der Beleidigte nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen veröffentlichten Ehrverletzungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. — Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen, wohin auch jede durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen verbreitete Ehrverletzung zu rechnen ist, soll dem Beleidigten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Beleidigers erfolgt, so wird die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen. — Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Wenn eine Verletzung der Ehre, nach der Ueberzeugung des Richters nachtheiige Folgen für die Vermögens-Verhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich führt, so eben ist neben den oben vorgeschriebenen Strafen, auf Antrag des Beleidigten, auch noch eine an denselben zu entrichtete Geldbuße in dem Erkenntnisse auszusprechen, welche jedoch niemals eintausend Thaler übersteigen darf. Eine solche Geldbuße hat die Eigenschaft einer Civil-

Entschädigung, und die Entscheidung über den Antrag auf dieselbe schließt eine weitere Entschädigungsklage im Wege des Civil-Prozesses aus.

Elfter Titel. (§ 210 — 221.) Zweikampf. Herausforderung und Annahme derselben, so wie die Uebernahme des Kartells werden mit Festungs- oder Gefängnißhaft bis zu sechs Monaten, der Zweikampf selbst bis zu fünf Jahren bestraft. Die Sekundanten und Zeugen trifft Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten. Dagegen sind die zugezogenen Aerzte und Wundärzte zur Anzeige vor oder nach dem Zweikampfe nicht verpflichtet und straflos. Härtere Strafen sind festgesetzt, wenn der Zweikampf den Tod eines oder des andern Theils herbeiführen sollte, oder ohne Sekundanten vollzogen worden ist, oder die vereinbarten Regeln des Zweikampfs vorsätzlich übertreten worden sind.

Zwölfter Titel. Verbrechen wider das Leben oder die Gesundheit. (§ 222 — 254.) Mord, Todschlag, Tödtung durch Mißhandlung, Tödtung in einer Schlägerei, Kindermord (Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren), fahrläßige Tödtung, Thatbestand der Tödtung, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung hilfloser Personen, heimliche Beerdigung. — Körperverletzungen (vorsätzliche und fahrlässige, schwere und leichte).

Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden. — Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann, wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, zugleich auf Amtsentsetzung oder auf zeitigen oder immerwährenden Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes erkannt werden, wenn entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

Dreizehnter Titel. (§ 255 — 266.) Verbrechen wider die persönliche Freiheit, dahin gehören: Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Freiheitsberaubung, Nöthigung, Drohung und Verletzung des Hausrechts.

Vierzehnter Titel. Diebstahl und Unterschlagung. (§ 267 — 279.)

Gemeiner Diebstahl ist mit Verlust der Ehrenrechte, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Bei Sachen von geringerem Werthe, sofern dieselben nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, kann der Richter eine Gefängnißstrafe von nur acht Tagen festsetzen.

In folgenden Fällen des Diebstahls soll auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, so wie stets auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden: 1) wenn der Dieb Waffen bei sich führt; 2) wenn der Diebstahl von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Diebstählen verbunden haben; 3) wenn der Dieb sich einer blödsinnigen Person oder eines Kindes unter zwölf Jahren ohne Gewalt oder Drohung gegen deren Person bemächtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt; 4) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände entwendet werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 5) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude durch Einsteigen oder durch Einbruch oder durch Erbrechen der darin befindlichen Behältnisse begangen wird; 6) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung des Gebäudes oder der darin befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden; 7) wenn der Diebstahl dadurch vorbereitet worden ist, daß sich der Dieb in ein fremdes bewohntes Gebäude eingeschlichen oder in demselben verborgen hat, und daß er in diesem Gebäude bis nach Eintritt der Nacht verblieben ist; 8) wenn der Diebstahl mittelst Abschneidens, Ablösens oder Erbrechens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel an einer zum Reisegepäcke oder anderen Gegenständen des Transports gehörenden Sache, und zwar auf einem öffentlichen Platze, einem öffentlichen Wege, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, imgleichen in einem Postgebäude oder dem dazu gehörenden Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe verübt wird; 9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den geretteten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Bei den in bewohnten Gebäuden begangenen, im § 270 Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten Diebstählen macht es für die Bestrafung keinen Unterschied, ob zur Zeit des begangenen Diebstahls die Bewohner in dem Gebäude anwesend waren oder nicht Den bewohnten Gebäuden (§ 270 Nr. 5, 6 und 7) sind gleichzustellen: 1) Schiffe, welche bewohnt werden; 2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude; 3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche entweder zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind.

Unter falschen Schlüsseln (§ 270 Nr. 6, 8) werden verstanden: nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt sind, so wie Dietriche, Haken und ähnliche zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Die Vorschriften über den Rückfall erleiden in ihrer Anwendung auf den Diebstahl und die Unterschlagung folgende Abänderungen:

1. Beim ersten Rückfalle wird, wenn sonst Gefängnißstrafe eintreten müßte, immer auf Strafbarkeit erkannt;
2. beim zweiten Rückfalle tritt immer Zuchthausstrafe ein;
3. beim dritten Rückfalle Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wenn bei der Entwendung oder Unterschlagung von geringfügigen Gegenständen z. B. von Eßwaaren, Getränken, Gartenfrüchten oder Feldfrüchten erhellt, daß ein unredlicher Gewinn nicht beabsichtigt wurde; so soll, und zwar nur auf Antrag des Verletzten, Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen, ohne Verlust der Ehrenrechte, eintreten.

Fünfzehnter Titel. (§ 280—288.) Raub und Erpressung.

Sechszehnter Titel. (§ 288—292.) Hehlerei, Kauf, Annahme gestohlener Sachen zu Pfand (wissentliche), Begünstigung der Diebe in Bezug auf das verübte Verbrechen wird, wie der gemeine Diebstahl und wer die Hehlerei gewohnheitsmäßig betreibt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Siebzehnter Titel. (§ 293—298.) Betrug.

Achtzehnter Titel. (§ 299—301.) Untreue von Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Wirthschaftsbeamten, Gesinde, Gewerksgehülfen, Beamten von Aktien- oder anderen Handelsgesellschaften.

Neunzehnter Titel. (§ 302—320.) Münzverbrechen und Fälschung.

Zwanzigster Titel. (§ 321—323.) Verbrechen in Beziehung auf Standesrechte oder Familienrechte.

Einundzwanzigster Titel. (§ 324—328.) Bankerutt.

Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sollen, wenn sie sich zugleich einer der folgenden Handlungen schuldig machen, wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden: 1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen oder den Gläubigern entziehen; 2) wenn sie Schulden anerkennen oder aufstellen, welche ganz oder theilweise erdichtet sind; 3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen oder sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, Handelsbücher zu führen unterlassen, obgleich die Führung derselben gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist; 4) wenn sie in solcher Absicht (Nr. 3) ihr Vermögen dadurch verdunkeln, daß sie ihre Handelsbücher unordentlich oder undeutlich führen, oder auch verfälschen, verheimlichen, oder ganz oder theilweise vernichten; 5) wenn sie Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren unterschlagen, welche ihnen in Beziehung auf ihr Geschäft anvertraut sind. Bei denjenigen Personen, welche nur ein Gewerbe von geringem Umfange treiben, soll der Richter ermächtigt sein, die Strafe bis auf Strafarbeit von drei Monaten, mit Verlust der Ehrenrechte, zu ermäßigen.

Mit der Strafe des betrüglichen Bankerotts wird belegt, wer im Interesse eines Fabrikbesitzers oder sonstigen Handeltreibenden, welcher seine Zahlungen einstellt, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder den Gläubigern entzieht. Diese Bestimmung schließt die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für den Fall nicht aus, in welchem der Schuldige im Einverständniß mit demjenigen handelt, der seine Zahlungen einstellt.

Fabrikbesitzer, Schiffsrheder oder andere Handelstreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sind in folgenden Fällen wegen gemeinen Bankerotts mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu 5 Jahren zu bestrafen: 1) wenn sie durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand setzen; 2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist, oder wenn sie dieselben verheimlichen, ganz oder theilweise vernichten, oder so unordentlich führen, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren; 3) wenn sie unterlassen, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen, obgleich dies nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist; 4) wenn sie, obgleich das Aktiv-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckt, neue Schulden machen, oder wenn sie ihr Vermögen durch Verschleuderung vermindern, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigen.

Wer in der Absicht, seinen Gläubigern den Gegenstand ihrer Befriedigung zu entziehen, sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft, ferner, wer in der Absicht, seine Gläubiges zu benachtheiligen oder, des für dieselben entstehenden Schadens ungeachtet, sich oder Dritten Vortheil zu verschaffen, Schulden anerkennt oder aufstellt, deren gänzlicher oder theilweiser Ungrund ihm bekannt ist, wird mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und Verlust der Ehrenrechte bestraft.

Wer seine Gläubiger zu befriedigen außer Stande ist, wird, wenn er durch Ausschweifungen, Spiel oder Aufwand übermäßige Summen verbraucht hat, mit Gefängniß bestraft.

Zwei und zwanzigster Titel. (§ 329 – 340). Strafbarer Eigennutz.

Dahin gehört zunächst der Wucher. Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt, ist wegen Wuchers mit dem Verluste der Ehrenrechte, so wie mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern, zu bestrafen, wenn entweder diese Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes gewohnheitsmäßig begangen oder das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt werden soll.

Beeinträchtigung von Versteigerungen, verbotene Spiele, widerrechtlicher Gebrauch verpfändeter Sachen, Entwendung der eigenen Sache, Entziehung gepfändeter Sachen, unbefugter Fischfang, Gefährdung von Schiffen, Eröffnung versiegelter Briefe oder Urkunden.

Drei und zwanzigster Titel. (§ 341—344.) Vermögensbeschädigung.

Vier und zwanzigster Titel. (§ 345—366,) Gemeingefährliche Verbrechen.

Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungs-Verträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schade daraus wirklich entstanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unter-Lieferanten, Agenten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w., Verkauf schädlicher Sachen, Verbreitung ansteckender Krankheiten, Verbreitung von Viehseuchen, gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung (von Wasserleitungen, Schleusen, Dämmen u. s. w.), verursachte Strandung, Ueberschwemmung, Brandstiftung, Landzwang (Drohung von Brandstiftung oder Ueberschwemmung).

Fünf und zwanzigster Titel. (§ 367—371.) Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amtes.

Sechs und zwanzigster Titel. (§ 372—411.) Verbrechen der Beamten:

1. Insubordination.
2. Verletzung der Amtsverschwiegenheit, (aus Gewinnsucht oder in der Absicht, andern zu schaden.)
3. Bestechung.
4. Im Amte verübte Ehrenverletzung.
5. Nöthigung.
6. Beugung des Rechts. Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Cassation und Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren belegt werden. Zu gleicher Freiheitsstrafe sind Schiedsrichter zu verurtheilen, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.
7. Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.
8. Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.
9. Bedrückung der Abgabepflichtigen.
10. Verkürzung der Zahlungsempfänger.
11. Unterschlagung amtlich anvertrauter Sachen.
12. Untreue der gerichtlichen Anwalte.
13. Pflichtwidrigkeit der Vorgesetzten, Theilnahme dritter Personen an Amtsverbrechen. Disciplinarvergehen. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten ist neben der sonst begründeten Strafe auf Cassation oder Amtsentsetzung zu erkennen:
   1) wenn das Verbrechen eine Verletzung der Unterthanentreue oder eine grobe Nichtachtung der Religion oder der Sittlichkeit in sich schließt, ohne Unterschied, ob dasselbe vor oder nach der Anstellung des Beamten begangen worden ist;
   2) wenn der Beamte sein amtliches Verhältniß zur Verübung solcher Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war.

Sieben und zwanzigster Titel. (§ 412—416.) Verbrechen der Geistlichen.

Wenn Geistliche den in Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra erlassenen Verfügungen beharrlich entgegen handeln, so daß die im Verwaltungswege wider sie festgesetzten Ordnungsstrafen erfolglos bleiben, so haben die Gerichte auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen. Die Untersuchung wegen solcher bürgerlichen Amtsvergehen der Geistlichen kann nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden. Geistliche, die in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlasse eine Religionsgesellschaft beleidigen oder eine Ehrenverletzung begehen, können außer der sonst verwirkten Strafe aus dem Amte entfernt werden. Mit der Entfernung aus dem Amte überhaupt ist auf Orts- oder Bezirksverweisung zu erkennen, wenn die Landespolizeibehörde darauf anträgt und nach richterlichem Ermessen der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde.

Der dritte Theil des Entwurfs beschäftigt sich mit den Polizeivergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Allgemeine Grundsätze über Polizeivergehen.

Als Polizeivergehen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder durch verfassungsmäßig obrigkeitliche Verordnungen polizeilich verboten sind.

Auf die Polizeivergehen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile von den Verbrechen und deren Bestrafung gegebenen allgemeinen Vorschriften anzuwenden, jedoch mit den nachfolgenden Abweichungen.

Die im Auslande von Inländern oder Ausländern begangenen Polizeivergehen sollen im Inlande nur dann bestraft werden, wenn dieses durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

Die für Polizeivergehen zulässigen Strafen sind folgende: 1) Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, 2) Gefängniß bis zu sechs Wochen, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Geldbuße oder Gefängnißstrafe zugelassen ist, 3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

Wenn eine Handlung polizeilich verboten, die Strafe aber in dem Verbote nicht näher bestimmt ist, so darf höchstens auf fünf Thaler Geldbuße oder eine Woche Gefängniß erkannt werden.

Die Strafe, mit welcher ein Polizeivergehen bedroht ist, soll angewendet werden, es mag dasselbe vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden sein; imgleichen sowohl gegen den, welcher die Handlung selbst begangen hat, als gegen den Anstifter oder Gehülfen.

Der Versuch eines Polizeivergehens ist nicht strafbar.

Zur Verjährung der Polizeivergehen ist der Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten erforderlich.

Das im § 420 bestimmte Maaß der Polizeistrafen darf wegen Rückfalls nur bei solchen Vergehen überschritten werden, für welche dieses in besonderen Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist. Die Schärfung einer Polizeistrafe wegen Rückfalls soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden war bereits ein Jahr verflossen ist.

Zweiter Titel. (§ 426—440.) Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staats.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit entweder Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder anderen geheimen Zeichen, oder auf anderen Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, ist zu Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder zu Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen

Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken des preußischen Staats aufnimmt, imgleichen wer solche bis dahin geheim gehaltene Risse, aus deren Bekanntwerden Nachtheile für den Staat entstehen können, sammelt oder, wenn sie ihm zukommen, nicht abliefert, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gleiche Strafe (§ 427) soll denjenigen treffen, welcher außerhalb seines Gewerbebetriebs heimlich oder wider das Verbot der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt. Zugleich soll die Confiskation dieser Vorräthe eintreten.

Oeffentliche Versammlungen, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es immer sei, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen von der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen durch Verabredungen oder Ausschreibungen Anlaß geben, imgleichen diejenigen, welche an einer von der Obrigkeit besonders untersagten einzelnen Versammlung Theil nehmen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wer in öffentlichen Versammlungen, es mögen dieselben erlaubte oder unerlaubte sein, Reden hält, welche auf

Veränderungen der Staats-Verfassung, sei es des preußischen Staates oder des deutschen Bundes, abzielen, imgleichen wer in öffentlichen Versammlungen Adressen oder Beschlüsse, welche auf solche Veränderungen abzielen, in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, verfällt in eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern.

Diejenigen, welche in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie von dem Wirthe oder von dessen Vertreter oder von einem Beamten der Polizei zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe aber, welche solches Verweilen zu verbotener Zeit dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Aergerniß veranlaßt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

Bei dem Ausbruche eines Auflaufs oder Aufruhrs und bis zu dessen Dämpfung müssen die Haus- und Dienst-Herrschaften die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrikherren, Handeltreibenden und Meister, ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückzuhalten suchen, und dürfen sie, wenn die Umstände eine Ausnahme nöthig machen, daraus nur unter Anwendung solcher Vorsichts-Maßregeln entlassen, durch welche eine Vergrößerung des Zusammenlaufs möglichst vermieden wird. Wer dieser Verpflichtung entgegenhandelt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Eben diese Strafe soll die der Haus- oder Dienst-Herrschaft untergebenen Personen, so wie die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, treffen, welche solchen Anordnungen der Haus- oder Dienstherren zuwiderhandeln.

Bei gleicher Strafe (§ 434) müssen alle diejenigen, welche in der Nähe eines Auflaufs oder Aufruhrs geistige Getränke feil halten, die zu deren Verkauf oder Aufbewahrung bestimmten Räume verschließen und sich des Verkaufs dieser Getränke gänzlich enthalten.

Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffenlich aufgefordert hat, verheimlicht, imgleichen wer die Flucht solcher Personen befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls nicht gegen ihn wegen Begünstigung eines Verbrechens eine höhere Strafe begründet ist, mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden. Die Anwendung dieser Strafe soll jedoch ausgeschlossen bleiben, wenn das Vergehen von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten der von der Obrigkeit verfolgten Personen begangen worden ist.

Von jeder Verbindung, welche auf eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten oder Statuten) gegründet ist, muß der Obrigkeit unverzüglich Anzeige gemacht werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so sollen sowohl die Stifter als die Vorsteher mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

Preußische Unterthanen, welche sich ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländische Behörde ausländischer Titel, Orden, Ehrenrechte oder Standes-Auszeichnungen bedienen, sollen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler bestraft werden, insofern sie schon zur Zeit der Erwerbung der Auszeichnung preußische Unterthanen waren.

Niemand soll, bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, eines Familien-Namens oder eines Familien-Wappens, welche ihm nicht zukommen, sich bedienen oder sein Familien-Wappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§§ 302, 308) glaubhafte Kenntniß erhält und nicht der Obrigkeit davon Anzeige macht, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Dritter Titel. (§ 441—442.) Vergehen in Beziehung auf die öffentliche Sittlichkeit.

Zuwiderhandeln gegen die zur Beschränkung der Unzucht erlassenen Anordnungen wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen beahndet. Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Vierter Titel. (§ 443—460.) Vergehen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß 1) Gift zubereitet oder Anderen überläßt, oder 2) Arzeneien, so weit der Handel mit denselben nicht für gewisse Arten und Quantitäten durch besondere Verordnungen freigegeben ist, verkauft oder, zwar unentgeltlich, jedoch einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, an Andere überläßt oder 3) Schießpulver, andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält, soll mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft werden. Die vorräthigen Stoffe sind zu konfisziren.

Dieselben Strafen (§ 443) sollen gegen diejenigen eintreten, welche bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Giftwaaren, Schießpulver, anderen explodirenden Stoffen, oder Feuerwerk, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Tode beerdigen oder beerdigen lassen. Wer dieser oder auch einer besonderen örtlichen Polizei-Vorschrift über die Beerdigungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Wer bei der Feuerung in verschlossenen Räumen eine Unvorsichtigkeit begeht, in deren Folge die darin befindlichen Personen durch den Dunst in Gefahr gesetzt werden, ist mit Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Wer ein geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält oder mit einem solchen ein fremdes Haus betritt, oder an Orten verweilt, wo Menschen verkehren, ingleichen der Hauswirth, welcher eine mit einem geladenen Gewehr versehene Person aufnimmt, ist zur sicheren Aufbewahrung des Gewehrs und zu den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen dessen Entladung verpflichtet. Die Vernachläßigung dieser Vorschriften ist mit Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Geschosse ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Bei gleicher Strafe (§ 448) darf Niemand an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln ohne obrigkeitliche Erlaubniß legen.

Niemand darf Stoßwaffen mit dreikantigen oder mehrkantigen Klingen, oder Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder auf andere Weise verborgen sind, feil halten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbotes soll bestraft werden: an Demjenigen, welcher dergleichen Waffen feil hält, mit Geldbuße von zehn bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen; an Demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit Geldbuße von drei bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen. In allen solchen Fällen sind Waffen dieser Art zu konfisziren.

Mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen sollen diejenigen bestraft werden: 1) welche in Städten und Dörfern, besonders auf Brücken und in Thoren, beim Umlenken oder Umwenden um die Ecken übermäßig schnell fahren oder reiten; 2) welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren oder Reiten wetteifern oder muthwillig das Vorbeifahren oder Reiten Anderer verhindern; 3) welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer Pferde einfahren oder zureiten; 4) welche mit Schlitten ohne feste Deichsel oder in den Städten mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fahren; 5) welche Thiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, ohne Aufsicht stehen lassen.

Wer bei Unglücksfällen, oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls, von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfsleistung aufgefordert ist und dieser Aufforderung, obgleich er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, keine Folge leistet, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wer gefährliche wilde Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen. Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Zahme Thiere, welche gefährliche Eigenschaften haben, die dem Besitzer bekannt sind, müssen von demselben bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

Wenn bei gefährlichen wilden oder zahmen Thieren (§§ 453, 454) andere Sicherheitsmaßregeln nicht ausreichen, so ist die Polizei-Behörde befugt, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen ist mit Geldbuße von zehn bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Mit Geldbuße bis zu fünf Thalern sind diejenigen zu bestrafen: 1) welche nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann; 2) welche an solchen Orten (Nr. 1) Sachen auf eine Weise ausgießen oder auswerfen, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können; 3) welche die zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern oder auf den Straßen erlassenen Ortspolizei-Verordnungen übertreten, sofern diese Verordnungen nicht eine andere Strafe bestimmen.

Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicherweise mit Steinen oder anderen harten Körpern wirft, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen. Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, welcher absichtlich andere Personen oder deren Gebäude, Höfe, Gärten oder sonstige Sachen mit Unreinigkeiten bewirft.

Bauherren, Baumeister und Bauhandweker, welche einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, sollen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

Mit gleicher Strafe (§ 459) soll derjenige belegt werden: 1) welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w., vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 2) welcher auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhauot an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Fünfter Titel. (§ 461—469.) Vergehen in Beziehung auf das Vermögen.

Wenn Sachen, von denen mit Rücksicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art zu kaufen oder zu verkaufen pflegt, zum Ankaufe oder als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, die Sachen anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weiteren Untersuchung abzuliefern. Eine gleiche Strafe soll gegen die oben bezeichneten Gewerbtreibenden eintreten, wenn sie gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch ein an sie persönlich oder in den öffentlichen Blättern ihres Wohnorts erlassene amtliche Bekanntmachung oder druch eine an sie persönlich ergangene glaubwürdige Privat-Anzeige von dem Verbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind. Liegt in der Handlung ein schwereres Verbrechen, so hat es bei der dafür in den Gesetzen angeordneten Strafe sein Bewenden.

Wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke im Wege des Kaufes oder Tausches, oder als Pfand, oder als Geschenk, oder zum Gebrauche annimmt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Schlosser sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie 1) ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, oder 2) ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder nach Anfertigung eines solchen Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter nicht ausliefern, oder 3) Nachschlüssel oder Dietriche, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, verabfolgen.

Gewerbtreibende, bei denen einen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, sollen mit Konfiskation des ungeeichten Maßes oder Gewichts oder der unrichtigen Waage und zugleich mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden. Der wirkliche Gebrauch der erwähnten Werkzeuge ist zur Anwendung dieser Strafe nicht erforderlich. In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maß- und Gewichts-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

Pfandleiher, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den polizeilichen Bestimmungen nicht Genüge leisten, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über bestellte Aecker oder Gärten, imgleichen über Aecker, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist, soll, sofern nicht die Vorschriften über die Pfändungen Platz greifen, auf den Antrag des Verletzten mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern werden.

Wer sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, imgleichen wer durch Abpflügen, Abgraben oder durch andere unbefugte Handlungen einen öffentlichen oder Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet, ist auf den Antrag des Beschädigten oder der die Aufsicht über die beschädigte Sache führenden öffentlichen Behörde mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschlossenen Eisen-Munition ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleger, Geisterbanner, Schatzgräber und Goldmacher sind, insofern sie die Gaukelei gegen Entgelt treiben und nicht außerdem in der Handlung das Verbrechen eines Betrugs enthalten ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Sechster Titel. (§ 470—478.) Vergehen in Beziehung auf die Feuerpolizei.

Außerdem ist noch der Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln dem Entwurfe des Strafgesetzes beigefügt.

Inland.

Berlin, 4. Dezember. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Grafen Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech auf Schloß Haag das von seinen Vorfahren besessene Erb-Marschall-Amt im Herzogthum Geldern zu erneuern. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kammerherrn Leopold von Buch die Anlegung des von des Königs von Schweden Majestät ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzes des norwegischen Ordens vom heiligen Olaf zu gestatten.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Berlin ist unter dem 30. November 1847 ein Patent auf einen Kondensations- und Vorwärme-Apparat bei Dampf-Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Militair-Wochenblatt. Erbprinz zu Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, als aggr. Pr.-Lieut. beim Garde-Kür.-Regt. angestellt. Fischer, P.-Fähnr. vom 33. Inf.-Regt., als überz. Sec.-Lieut. zum 6. Inf.-Regt. versetzt. Ewers, Sec.-Lieut. vom 1. Bat. 6., ins 1. Bat. 1. Regts. Hartz, Hauptm. vom 33. Inf.-Regt., als Major mit der Unif. der 4. Jäger-Abth. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civil-Versorg. u. Pension der Abschied bewilligt. — Ferner meldet dasselbe Blatt: Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Musketier Schäfer des 17. Inf.-Regts., für die am 6. Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Barbiers König vom Ertrinken im Rhein, bei Wesel, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen, so wie den Trompeter Freter vom 5. Husaren-Regiment, für sein am 10. Juni d. J. bewiesenes rühmliches Benehmen bei Rettung eines Knaben vom Ertrinken

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 285 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 5. Dezember 1847.

(Fortsetzung.)

in der Stolpe, und endlich den Unteroffizier Grubbe im Invalidenhause zu Stolp, für ein gleich rühmliches Benehmen bei einer ähnlichen Veranlassung, am 19. Juni d. J., — Rettung eines Knaben vom Ertrinken im Mühlen-Kanal bei Stolpe — zu beloben.

✱ **Berlin**, 4. Nov. Das Potsdamer Amtsblat meldet, daß Se. Majestät der König zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Konstantinopel eine Hauskollekte in Berlin und eine Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt hat. — Die gestrige vierte öffentliche Sitzung der Stadtverordneten beschäftigte sich fast nur mit rein lokalen Angelegenheiten. Man sprach von breiten Radfelgen für die Frachtfuhrwerke in Berlin, nahm ein Geschenk von 3000 Rthlr. für das Friedrich-Wilhelms-Hospital an, nachdem dasselbe früher wegen lästiger Bedingungen abgelehnt war, und vernahm schließlich einen Antrag über die Erleuchtung der Straßen auch in mondhellen Nächten. Nach der Meinung des Herrn Saust würde eine solche Beleuchtung eine Zulage von 5000 Rthlr. zu den jetzigen Ausgaben erfordern. Noch im Laufe dieses Monats werden die städtischen Gaswerke so vervollständigt werden, daß sie 10,000 Flammen liefern, womit dann dem Bedürfnisse genügt sein wird. — Wegen einer hier zu errichtenden Hypotheken-Bank wird durch den Buchhändler Simion ein neuer Versuch gemacht. Es ist dazu eine Berathung angesetzt worden, zu welcher alle Interessenten Einladungen erhalten haben. — Die Pestalozzi-Stiftung wird bereits im künftigen Jahre, wiewohl Anfangs mit geringen Mitteln, in's Leben treten. — Gestern wurde von dem hiesigen Kriminalgerichte ein ehemaliger Justitiarius, welcher sich ein Geschäft daraus machte, Gelder unterzubringen, zu einem Jahre Strafarbeit und 4300 Reichsthaler Erstattung, oder wenn dieses nicht möglich ist, zu fernerer dreijährigen Strafarbeit verurtheilt, weil er eine Summe von 4300 Rthlr. unterschlagen hatte. — Unsere Getreidepreise sind in den letzten Tagen namhaft gefallen; Weizen auf 2 Rthlr. 25 Sgr. bis 3 Rthlr. 4 Sgr., Roggen auf 1 Rthlr. 27½ Sgr. bis 2 Rthlr. 2½ Sgr. der Scheffel.

✱ **Königsberg**, 1. Dezbr. Dem Prediger Detroit ist auf Befehl des Kultus-Ministers untersagt, in der von ihm geleiteten Privat-Töchterschule fernerhin Religions-Unterricht zu ertheilen. Ebenso ist der Vorsteherin einer Erziehungsanstalt, in welcher Dr. Rupp den Religionsunterricht ertheilt, durch die Regierung der Befehl ertheilt, dem Dr. Rupp den Religions-Unterricht zu entziehen, widrigenfalls die Schule sofort geschlossen und gedachter Schulvorsteherin die Konzession zur Haltung einer Schule genommen werden würde. — Der Besuch der hiesigen Universität hat in der letzten Zeit höchst bedeutend und auffallend abgenommen. Im letzten Sommersemester betrug nach offizieller Anzeige die Zahl der hier immatrikulirten Studenten nur 285. Noch bis vor wenigen Jahren ging die Zahl der hiesigen Studirenden bis auf 400 und zeitweise weit darüber hinaus. Das Referat für die hiesige Hartung'sche Zeitung über die Vorträge, Debatten 2c. der Stadtverordneten-Sitzungen wird von einem Stenographen besorgt, dem ein besonderer Platz eingeräumt ist. — Der Besuch des jüdischen Sonntags-Gottesdienstes in der hiesigen Synagoge, der bekanntlich in deutscher Sprache stattfindet, hat auffallend abgenommen. Während das Bethaus in der ersten Zeit immer gedrängt voll war und auch viele Christen anwesend, versammelt sich jetzt nur eine sehr kleine Schaar daselbst, unter welcher man Christen gar nicht mehr bemerkt. — In einem kleinen Landsee bei dem Städtchen Rössel, ist in seiner Tiefe ein Stück Bernstein von ungeheurer Größe entdeckt worden. Die Herausschaffung desselben wird für nicht leicht möglich gehalten, doch haben Fischer schon Stücke davon abgestoßen.

Posen, 2. Dezbr. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde unter anderem folgender Gegenstand verhandelt. Nach einer Mittheilung des wohllöbl. Magistrats beansprucht derselbe, der diesfälligen Entscheidung der hochlöbl. Regierung entgegen, die amtliche Theilnahme des ganzen Kollegiums an den Stadtverordneten-Sitzungen, will jedoch die Einführung der Oeffentlichkeit nicht bis zur Entscheidung dieser Differenz hinhalten; er legt demzufolge dem Stadtverordneten-Kollegium die Bedingungen vor, unter denen er in die sofortige Einführung der Oeffentlichkeit willigt. Die Stadtverordneten haben hierauf den Wunsch ausgesprochen, daß die Fassung des § 5 des Reglements, wonach jedes anwesende Magistrats-Mitglied über jeden Gegenstand das Wort ergreifen darf, dahin abgeändert werde, daß dies Recht nur dem Magistratsvorstande oder dessen Stellvertreter zustehe, die übrigen Magistrats-Deputirten dagegen nur bei denjenigen Gegenständen der Debatte, für die sie ein Kommissorium besitzen, das Wort zu ergreifen befugt seien. Sollte der wohllöbl. Magistrat Bedenken tragen, in dieses Begehren zu willigen, so wünscht das Kollegium doch, unter Vorbehalt einer spätern Vereinbarung, daß nunmehr der Einführung der Oeffentlichkeit kein Hinderniß mehr entgegengesetzt werde, und daß die erste öffentliche Sitzung am 15ten d. M. statthaben möge. (Pos. Z.)

Deutschland.

München, 30. Novbr. So eben hat die feierliche Verkündung des Landtags-Abschiedes und Schließung der Ständeversammlung mit den herkömmlichen Feierlichkeiten stattgefunden. Der Landtagsabschied lautet, wie folgt: „Ludwig von Gottes Gnaden 2c. 2c. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, so wie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilten hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere königl. Entschließung, wie folgt: I. Abschnitt. Beschlüsse der Kammern über Gesetzentwürfe. § 1. Den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend. Wir ertheilen dem Gesetzentwurf, den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, Unsere Sanktion und lassen das hiernach ausgefertigte Gesetz hier neben anfügen. II. Abschnitt. Nachweisungen. A. Verwendung der Staats-Einnahmen. Wir haben den Ständen des Reichs über die Verwendung der Staats-Einnahmen in dem Jahre 1844/45 genaue Nachweisung vorlegen und hierdurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. § 10 Genüge leisten lassen. Die bei diesem Anlasse gestellten Anträge in Beziehung auf die Postverhältnisse werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen. B. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt im Jahre 1844/45. § 2. Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungskasse in dem Verwaltungsjahre 1844/45 sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen vorgelegt und hierdurch die Bestimmungen der §§ 11 u. 16, Tit. VII der Verfassungsurkunde erfüllt worden. III. Abschnitt. Wünsche und Anträge. Wir haben die Stände Unseres Reiches außerhalb des Tit. VII § 22 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zeitpunktes Behufs eines bestimmten, in dem Einberufungspatente genau ausgesprochenen Zweckes versammelt. Nichts desto minder behalten Wir Uns vor, verschiedenen der an Uns gebrachten Wünsche und Anträge nach Befund nähere Bedachtnahme und Selbstgewährung zuwenden zu können. Indem Wir Uns freuen, durch eine Vereinbarung mit unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, den Fortgang der so wichtigen Eisenbahn-Unternehmungen gesichert zu sehen, ertheilen Wir denselben diesen Abschied, nebst der Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade. München, den 30. November 1847. (Unterz.) Ludwig. v. Maurer, Staatsrath. Frhr. v. Zu-Rhein, Staatsrath. v. Zenetti, Staatsrath. Frhr. v. Hohenhausen, Generalmajor."

Dem Vernehmen nach hat gleichzeitig mit dem Schlusse des Landtags eine Veränderung in den höchsten Verwaltungsstellen stattgefunden.

(Nürnb. Corr.)

Karlsruhe, 30. Nov. Die Ständeversammlung ist auf den 7. Dezember einberufen. Die Beamten haben vorher Urlaub nachzusuchen, was unter dem Ministerium Bekk auffallen muß, da der Abgeordn. Bekk bekanntlich sich als entschiedener Kämpfer gegen diese Art der Ausübung des Urlaubrechts hervorgethan hatte. (Mannh. Bl.)

Hamburg, 2. Dezemb. Die Konferenzen der vereinigten Eisenbahn-Direktionen sind bis jetzt täglich von 9 Uhr Morgens bis spät am Nachmittage ununterbrochen fortgesetzt worden, und da man daran festhält, in den Versammlungen selbst nur Debatten über Prinzipien zuzulassen, und nach Feststellung derselben die betreffenden Punkte zur Redaktion an die Kommission zurückzuweisen, von welcher der Entwurf ausgegangen, so ist es gelungen, über die beiden wichtigsten Vorlagen bis jetzt sich zu verständigen, nämlich eine Vereinbarung der verschiedenen Direktionen über ihre gegenseitigen Pflichten beim unmittelbaren Güterverkehr und ein Reglement hinsichtlich desselben für das Publikum. Sehr lange und zum Theil hartnäckige Debatten veranlaßten besonders bei der ersten Vorlage die Frage über die Verpflichtung der Gesellschaften zur Ablieferung des Gewichtes nach Frachtbrief bei in gutem Zustande übernommenen Waaren, und bei der zweiten die Feststellung der Tarifklassen. Was die erste betrifft, so ist allerdings anerkannt, daß eine große Zahl von Gütern beim Transport von selbst (durch Eintrocknen 2c.) an Gewicht verliert, weshalb auch allgemein ein gewisses Untergewicht von 1 — 2 pCt. nicht vergütet wird; abgesehen hiervon aber wollten Viele die unbedingte Verpflichtung der Gesellschaften für Lieferung des übernommenen Gewichtes ausgesprochen wissen, während Andere in dieser Beziehung noch auf eine große Zahl von Ausnahmen bestanden. Man konnte beinahe zwei bestimmt gesonderte Lager unterscheiden, je nach den handel- und gewerbtreibenden Gegenden, indem jene eine eben so strenge Verpflichtung, wie bei Fuhrleuten und Schiffern, diese dagegen mannichfache Modifikationen verlangten. Es wurde endlich beschlossen, daß wenn der Absender von dem Recht Gebrauch mache, daß die Gesellschaft bei der Uebernahme das Gut selbst verwiege, diese auch bei Transporten, welche nicht über acht Tage dauerten, jedes größere Untergewicht als 1 pCt. bei trockenen und 2 pCt. bei nassen und ihnen gleich zu achtenden Waaren (sonst 2 und 4 pCt.) ersetzen müsse, außer bei solchen, welche anerkannt einem größeren natürlichen Untergewicht ausgesetzt seien. — Hinsichtlich der für die Tarife einzuführenden Klassen kam man endlich dahin überein, daß neben dem Normalsatze zwei Ausnahmen zugelassen werden sollten, von welchen die eine eine Ermäßigung, die andere eine Erhöhung begreifen würde. In jene wurden die meisten der s. g. Rohprodukte gesetzt, in diese im Wesentlichen nur solche, die durch ihr Volumen oder ihre eigenthümliche Beschaffenheit besondere Unbequemlichkeiten oder Schwierigkeiten für den Transport darbieten. — Die heutige Konferenz wurde zuerst durch die Verhandlung über den Entwurf eines Reglements über die Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Pferde- und Vieh-Beförderung beschäftigt. — Nachdem sodann noch das Reglement für die Vereins-Freikarten erledigt und Wien für den nächsten Versammlungsort bestimmt worden war, entstand die Frage, wie es mit der Fortsetzung der Berathungen gehalten werden sollte, eine Frage, welche um so wichtiger wurde, als das Präsidium anzeigte, daß mehrere Direktionen erklärt hätten, ihren Aufenthalt in Hamburg nicht noch um einen Tag verlängern zu können. Auf der andern Seite waren die noch übrigen Vorlagen zu wichtig und umfassend, um eine flüchtige Besprechung zu vertragen, und wurden diese, da eine allgemeine Erschöpfung ohnehin sich kund that, für die nächste Versammlung ausgesetzt. Die Unterzeichnung des Protokolles wurde auf heute Abend 8 Uhr angesetzt und die Konferenz nach Erledigung einiger Nebenpunkte um 3½ Uhr geschlossen.

(Börsenhalle.)

Oesterreich.

☿ **Wien**, 1. Dezbr. Die schweizerischen Wirren nehmen fortwährend die gespannte Aufmerksamkeit des Publikums und die volle Thätigkeit der Diplomatie in Anspruch. Die Wendung des Waffenglücks hat sich bereits in dem letzten Artikel abgespiegelt, den der Oesterreichische Beobachter über die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft brachte, indem in demselben eine gewisse Parteilosigkeit angestrebt wird, eine neutrale Tonart, die den Weg diplomatischer Verständigungen offen läßt. Sämmtliche, die Schweizerfragen betreffende Artikel sollen vom Hofrath Hurter geschrieben sein, mit Ausnahme des letzten, der aus der glatten Feder des k. k. Staatskanzleiraths Dr. Jarke geflossen zu sein scheint. — In der Adelswelt spricht man mit ziemlicher Bestimmtheit von der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Melanie, Tochter Sr. Durchlaucht des Staatskanzlers Metternich, mit dem jungen Grafen Valentin Estherhazy; die Neigung des Fürsten zu Verbindungen mit ungarischen Magnatenfamilien ist auffallend genug, denn nicht nur ist die Frau Fürstin selbst eine geborne Gräfin Zichy-Ferraris, auch die älteste Tochter desselben ist an den bekannten Grafen Sandor vermählt. — Der Uebertritt des Grafen Kasimir Bathiany, des Hauptes der Magnatenopposition, zum Protestantismus und dessen Vermählung mit der in getrennter Ehe lebenden Gräfin Szapory, welche gleichfalls die katholische Konfession aufgab, wird hier vielfach besprochen und kommentirt.

☿ **Wien**, 2. Dezember. Von dem Rücktritt des Grafen Inzaghi als oberster Hofkanzler und Chef der k. k. Hofkanzlei wird jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit gesprochen und will man wissen, daß dieser Rücktritt mit energischen Reformen der innern Politik in Verbindung stehe, zumal auf dem Gebiet der grundherrlichen Rechte, wo die Zeitverhältnisse radikale Umgestaltungen erheischen. Was dieser Ansicht jedoch zu widerstreiten scheint, ist der Umstand, daß man als den Nachfolger des Grafen Inzaghi den Grafen Chotek nennt, indeß doch dem Hofkanzler Baron Pillersdorf dieser Posten nicht nur aus Dienstrücksicht, sondern auch seines makellosen Charakters und seiner glänzenden Ta-

lente wegen gebühren würde. — Die Reise des Fürsten Milosch nach Petersburg soll nicht blos einen temporären Aufenthalt in Rußland bezwecken, sondern vielmehr eine förmliche Uebersiedlung nach der nordischen Kaiserstadt zur Folge haben. Fürst Milosch, welcher übrigens in Oesterreich sehr begütert ist, mag zu der Einsicht gelangt sein, daß die streng konservative Ansicht des hiesigen Kabinets seinen Absichten in Bezug auf Serbien minder günstig sei, als die ausgreifende Politik Rußlands, die bei der Lösung der orientalischen Frage nothwendig den Ausschlag geben wird. — Die k. k. Akademie der Wissenschaften hat den bekannten geographischen Schriftsteller Dr. Schmiedl, Redakteur der österreichischen Literaturblätter, zu ihrem Aktuar ernannt.

✱ **Wien**, 3. Dezbr. Der Sänger der Tunisias, der edle hochbetagte Patriarch und Erzbischof von Erlau, Ladislaus v. Pyrker, ist gestern Abend seinen Leiden erlegen. Aechte Frömmigkeit mit christlicher Liebe gepaart, Toleranz gegen Andersdenkende, Sanftmuth und tiefe Gelehrsamkeit, dies sind die Tugenden, welche diesen wahren Seelenhirten zierten. Die ganze k. Familie hat sich während seiner Krankheit täglich um sein Befinden erkundigt und Erzherzog Johann denselben öfters besucht. Das feierliche Leichenbegängniß wird morgen stattfinden, seine irdische Hülle aber nach Erlau abgeführt. — Dem Vernehmen nach ist der Bischof von Gräz, Jängerle, wegen den leidigen Vorfällen in Gräz, worüber unter der dortigen Bevölkerung große Erbitterung herrscht, zur Verantwortung gezogen. Man begreift in der That nicht, wie nach dem frühern Vorfall in Pettau ein solches Benehmen der geistlichen Behörden stattfinden konnte.

⊙ **Preßburg**, 1. Dezember. Morgen findet eine Sitzung der Magnatentafel statt, in welcher das Nuncium der Ständetafel, das die erste Tafel zum Beitritt zu der von der andern Tafel angenommenen Adresse an den König auffordert, zur Verhandlung kommt, Der Text dieser Adresse ist noch nicht im Druck erschienen. Aus einer freundschaftlich mir mitgetheilten Abschrift übermache ich Ihnen folgende treue Uebersetzung: „Königl. 2c. Mit Freude und durch die Hoffnung des Erfolgs aufgemuntert, gehen die zu diesem Reichstage einberufenen, Ew. Maj. treu ergebenen Stände an das schwere Werk der Gesetzgebung. Mit Freude, weil seit Jahrhunderten die ungarische Nation diesmal zuerst das Glück hatte, die süßen Klänge ihrer Sprache aus dem Munde ihres gekrönten Königs zu vernehmen. Mit der aufmunternden Hoffnung des Erfolgs, weil, indem Ew. Maj. den Erzherzog Stephan der Nation gewährt, das Band, mit welchem uns Gesetz, Interesse und Herzensneigung an das Herrscherhaus und mittelst desselben an die Gesammtmonarchie unzertrennlich knüpft, durch ein gegenseitiges Pfand gemeinsame Liebe befestigt worden. Empfangen Ew. Maj. hierfür den heißen Dank der Nation mit väterlicher Gnade. Auch können wir nicht unerwähnt lassen, daß Ew. Maj. in den an uns erlassenen, vom 11. Novbr. datirten k. Propositionen solche Fragen uns zur Aufgabe gestellt, deren Lösung größtentheils zu den von uns längst gehegten Wünschen gehört — ein Beweis, daß zwischen den Interessen des Fürsten und der Nation keine Mißhelligkeit besteht. — Und so wie es uns gelungen, den ersten Punkt der k. Propositionen (die Palatinswahl) mit voller Einigung der Interessen der Regierung und der Nation zu lösen, so wünschen wir auch nichts sehnlicher, als solche erfreuliche Uebereinstimmung auch bei den übrigen Punkten der königl. Propositionen und bei den anderweitigen im Interesse des Landes geforderten Vorkehrungen gesichert zu sehen. Indem wir daher mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, Ew. Maj. unsern Dank und unsere treue Anhänglichkeit auszudrücken, halten wir es aber auch für unsere Pflicht, mit aller Aufrichtigkeit jene Hindernisse hervorzuheben, ohne deren Hinwegräumung wir nicht sicher sein können. Das Haupthinderniß unserer Fortschrittsbestrebungen sehen wir darin, daß der Gesetzartikel 10, 1790 nicht ganz ins Leben getreten, indem die Regierung unseres Landes nicht die Selbstständigkeit besitzt, welche sie nach diesem Gesetze haben sollte. Dieses Hinderniß wird um so gewichtiger, als dadurch die Grundlage unserer Gesetzgebung und des Regierungssystems wesentlich verschieden ist; denn dies ist die Ursache, warum wir bei der reichstäglichen Lösung der zeitgemäßen Fragen nicht sicher auf die Vereinbarung der Absichten der Regierung und der Nation, und darauf, daß die königl. Absicht und die Wünsche der Nation immer nach gleichem Erfolge streben, rechnen können. Unsere Präliminär- und andere Gravamina, welche wir von Reichstag zu Reichstag wiederholt unterbreitet, sind noch immer nicht gehoben, und es entstehen um so mehr Zweifel über den Erfolg noch so heilsamer neuer Gesetze, weil auch die Vollziehung und Kundmachung unserer Gesetze nicht ganz gesichert ist. — So ist der Gesetzartikel 20: 1836 (die Einverleibung der Theile betreff.) noch jetzt nicht vollzogen. Die Religions- und Wechselgesetze aber wurden in der Militärgränze nicht einmal publizirt. — Dazu kommt noch, daß mit Beseitigung der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Reichstags die Tendenz einseitiger Ausdehnung der Regierungsgewalt wahrzunehmen ist. In dieser Beziehung dienen schon jene Vorkehrungen zum Beleg, welche in Bezug auf das durch Gesesetzart. 56: 1723 und 36: 1536 begründete Comitatssystem durch Creirung des bisher nur ausnahmsweise vorgekommenen Administratoren-Amte, sowie rücksichtlich der General-Congregationen der Partes (Croatien, Dalmatien und Slavonien) einseitig getroffen worden. — Die hier aufgezählten einzelnen Fakta können Ew. Maj. zur allgemeinen Aufklärung unserer Stellung dienen. — Wir behalten es uns vor, unsere Ansicht hierüber auch im Einzelnen zu unterbreiten mit dem Bemerken, daß wir die Hebung der oben angeführten Hindernisse als Bedingung des endlichen Erfolgs unserer organischen Reformen betrachten. — Wir sind überzeugt, daß die Hebung dieser Hindernisse und die Ausgleichung der daraus fließenden Gegensätzlichkeit, bei den gegenseitigen Interessen des Herrscherhauses und der Gesammtmonarchie, der einzig und allein auf Beglückung ihrer Völker gerichteten väterlichen Sorgfalt Ew. Maj. nicht entgehen wird. In dieser Hoffnung schreiten wir in aller Bereitwilligkeit zur Lösung der in den Hauptpropositionen aufgestellten, durch die Landesbedürfnisse hervorgerufenen Fragen, gleichwie wir im Sinne des Gesetz-Art. 13: 1790 die Unterbreitung unserer Beschwerden nicht unterlassen werden. — Wir erklären, daß wir zur billigen Ausgleichung der Interessenconflikte mit den benachbarten Erbstaaten mit um so größerer Bereitwilligkeit die Hand bieten wollen, als wir fest überzeugt sind, daß die Schwierigkeiten dieser Ausgleichung nicht aus der Natur des zwischen uns bestehenden Verhältnisses fließen. — Groß und schwer ist die Aufgabe der folgenden Zeiten. Die unserige: unser constitutionelles Leben und unsere materiellen Kräfte in vollem Maße zu entwickeln. Die Ew. Maj.: diese mit der Kulturentwickelung Ihrer Gesammtmonarchie und mit deren materiellen Interessen zu vereinbaren — nach den Ansprüchen der allseitigen Aufrechthaltung des Rechts und Berücksichtigung der Zeitbedürfnisse. — Die Menge und Wichtigkeit der Gegenstände betrachtend, welche eine Erledigung erheischen und mit so vielfachen Staatsverhältnissen zusammenhängen, erscheint es uns als ein unumgängliches Medium, daß alljährlich, und zwar in Pesth Reichstag gehalten werde. Wir bitten, daß Ew. Maj. die Nation in Betreff dieses ihres Wunsches im Voraus gnädigst zu beschwichtiger geruhen. — Wir hoffen, daß auf diese Weise mit Hilfe des allgütigen Gottes einige erfolgreiche Schritte zum Ziele geschehen werden. — Die wir übrigens 2c."

Frankreich.

§ § **Paris**, 30. Nov. (Der Congreß). Die Gewißheit über die Abhaltung des Kongresses in Betreff der Schweizer Angelegenheiten ist fast zu derselben Zeit eingetreten, als die Nachricht über die Niederlage des Sonderbunds in Luzern, und somit wäre nach einer vielfach geltend gemachten Meinung jedem Vermittelungsversuch der Großmächte schon im voraus die Gelegenheit benommen. Wozu noch ein Kongreß zur Vermittelung, wenn es keine Parteien mehr giebt, wenn nach der Kapitulation der größten Staaten des Sonderbunds, welcher die der übrigen unverzüglich folgen muß, nicht nur legal sondern auch faktisch nur noch eine Partei, die der Diät besteht? Sollen die fremden Mächte unter dem Vorwand einer unnöthig gewordenen Friedenstiftung den erloschenen Zunder des Krieges von Neuem anfachen? Das sind die Fragen, welche von allen Oppositionsorganen den Urhebern und Vertheidigern des Kongresses täglich gestellt werden, nur natürlich nicht in so harmloser Weise, sondern mit verurtheilenden Rückblicken auf die bisherige Haltung Frankreichs in der Schweizer Sache und mit verdächtigenden Ausführungen der weitern Absichten der Regierung. In der schnellen Verzweifelung der katholischen Kantone sieht man einen neuen Beweis dafür, daß dieselben nicht vermöge innern Vertrauens auf die Vortrefflichkeit ihrer Sache, sondern nur in der Aussicht auf fremde Unterstützung den blutigen Kampf unternommen haben, und setzt deshalb das vergossene Blut auf Rechnung der aufreizenden, treulosen Politik der französischen Regierung, welche nicht nur durch ihre diplomatischen offenen und geheimen Schritte, sondern auch durch die Waffensendungen und angedrohte Intervention das Feuer geschürt und noch am 28. Okt. die von der Majorität großmüthig angebotene Versöhnung verhindert habe. Jetzt nachdem sie in der Niederlage der katholischen Ligue selbst moralisch mitgeschlagen worden, wolle sie sich im Kongresse an den Siegern rächen, indem sie dem Liberalismus der Majorität die Bajonette der Großmächte auf den Hals zu hetzen versuche, was ihr aber Dank Englands Widerstand nicht gelingen werde. Ich glaube nun, daß das Verfahren Frankreichs weder in der Vergangenheit so tadelnswerth gewesen, noch in der Zukunft so absolut und unliberal sein werde, wie es jene Pessimisten darstellen. Von der Vergangenheit ein anderes Mal, zunächst muß die weitere Entwickelung der Lage der Schweiz uns vorzüglich beschäftigen, darum vor Allem der Kongreß, welcher diese Lage bestimmen soll. Wenn man der Regierung vorwirft, sie hätte vor Monaten schon denselben zusammenberufen sollen, sie habe aber zuerst die blutige Unterdrückung vorgezogen und nur aus Furcht vor England sich eines Bessern besonnen, so vergißt man, daß sie schon im vorigen Winter den ersten Vorschlag einer Konferenz der Großmächte über die spanischen und die Schweizer Angelegenheiten gemacht hat, die aber damals wenig Anklang fanden, und daß auch ihre neuern Bemühungen um eine gemeinschaftliche Ordnung der traurigen Zerwürfnisse nicht erst von dem Tage her datiren, wo der Beschluß zu einem Kongresse bekannt geworden, sondern seit einigen Monaten schon im Gange sind, lange Zeit aber an Englands Widerstand scheiterten. Wenn irgend eine der Großmächte an der Verzögerung der friedlichen Beilegung Schuld ist, mithin auch nach jener angeführten Meinung an dem Blutvergießen, so ist es wohl England, welches die so schon nach neuen Revolutionen dürstenden Radikalen durch seine zweideutigen Noten und die liberale Ostentation seines Repräsentanten in Bern fortwährend aufmunterte, ohne dabei die Entschuldigung einer entschiedenen Ueberzeugung von dem Recht der Majorität zu haben, wie die hiesige Regierung sie vom Rechte des Sonderbunds hat; denn die englischen Journale selbst haben sich darüber seit langer Zeit zweifelnd ausgesprochen und die englische Regierung geht jetzt aus ihrer zweideutigen Rückhaltung heraus, wie das Faktum ihres Beitritts zum Kongreß schon beweiset. Wie es heißt, ist Lord Palmerston's Widerspruch durch den besonnenern Willen Lord Russels umgestimmt worden. — Hat nun aber der Kongreß noch etwas zu thun? Ich glaube, daß man diese Frage nur zum Spott erheben kann, da er ohne Zweifel jetzt bei der Ohnmacht der kleinen Kantone mehr zu thun hat, als zu der Zeit, wo man an ihrer eignen Stärke nicht verzweifelte: es kommt in der That darauf an, den Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Sieger zu verhindern, und solcher Mißbrauch ist in diesem Augenblicke nicht blos zu fürchten, er ist zum Theil schon zu beklagen. Was die Kantonalsouveränetät und die damit zusammenhängende konfessionelle Freiheit von den Radikalen zu erwarten haben, wenn diesen nicht von außen her ein Zügel angelegt wird, das haben sie in Freiburg gezeigt; sie haben selber Diejenigen feierlich Lügen gestraft, welche bestritten, daß die Jesuiten nur ein Vorwand in der ganzen Angelegenheit wären, da sie mit den Jesuiten alle anderen Orden bis zu den harmlosen barmherzigen Schwestern nicht nur als Kongregationen aufgelöst, sondern als Individuen verbannt und ihre Güter eingezogen haben. Fällt die Garantie, welche den einzelnen Kantonen von den Großmächten für ihre Souveränetät geleistet worden, wohl weg, weil jene unter der Gewalt der Majorität unterlegen haben? Soll von Kanton zu Kanton das Recht des Stärkern gelten, das Recht der Intervention und Knechtung, nachdem es aus den übrigen Staaten Europa's gebannt worden? Nein, es ist nöthiger als je, daß den Unternehmungen der Sieger ein Damm in den Berathungen und in dem Einflusse der Großmächte entgegengestellt werde. Ich meine nicht, daß der Kongreß die Konstitution der Schweiz absolut unverändert aufrecht erhalten werde; auf allen Seiten ist anerkannt worden, und die letzten Ereignisse haben es noch entschiedener herausgestellt, daß jene Verfassung tiefe Mängel und immerwährende Gründe inneren Zwiespalts birgt; — Frankreich wird ebensowenig die Sache der Jesuiten vertheidigen, nachdem dieselbe aufgehört, zufällig die Sache der Legalität zu repräsentiren, aber diese Legalität der konfessionellen Souveränetät wird es zu wahren ernstlich bemüht sein.

✱ **Paris**, 30. Nov. Heutiger Cours $116\frac{13}{20}$. 3 proc. $77\frac{1}{8}$. Neue Anleihe $76\frac{17}{20}$. Neap. $101\frac{3}{4}$. Röm. 98. Orleansb. 1220. — Wie man erfährt, sind in den letzten Tagen nicht weniger als 66 Jesuiten aus der Schweiz hier in Paris angekommen und haben in dem Seminar von St. Sulpice ein Unterkommen gefunden. Das franz. Kabinet soll übrigens durch die in Freiburg aufgefundenen Korrespondenzen sehr kompromittirt sein. — Wie man wissen will, wird eine Steuer auf Luxuspferde in Antrag gebracht werden. — Der ägyptische Minister der Staatsbauten, Edhem Bey, ist hier eingetroffen, um die Steinkohlengruben zu bereisen, da man auch in Aegypten dergleichen anlegen will, weil man mehrere Steinkohlenlager entdeckt hat. — Der persische Botschafter ist gestern abgereist. — Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 25. November. Die zweite Kammer der Kortes setzte ihre Verhandlungen fort. — Die polnische Literaturgesellschaft in Paris hielt gestern zum Andenken an die Revolution vom 29. November 1830 in Warschau. Der Fürst Czartorysk las als Präsident eine Glückwunsch-Adresse an die Polen, daß sie ihre Nationalität so wacker bewahren. Unter Andern erwähnte derselbe auch rühmlich des Papstes und der preußischen Regierung, der letzteren wegen der Oeffentlichkeit in dem Polenprozeß. — Der französische Botschafter in Lissabon, Herr v. Varennes, ist nicht gestorben, tritt aber zurück. — Die Sammlung für den Sonderbund beläuft sich auf 30,000 Frks. — Das Dampfboot Mentor, welches einen Menschen an der Cholera verlor, ist in Marseille auf 12 Tage in Quarantäne gelegt worden. — Die Brodpreise

sind für die nächsten 14 Tage 36 Cent. der Kilogramm, also 1 Sgr. 6 Pf. für das Pfund.

S c h w e i z.

**** Der Bürgerkrieg in der Schweiz.**

Diese Ueberschrift wird wahrscheinlich im Laufe nächster Woche, dem Himmel sei Dank, aus den Zeitungs-Nachrichten verschwinden. Ein Sonderbunds-Kanton hat sich nach dem andern der Tagsatzung unterworfen, und Wallis, der einzige noch im Widerstand begriffene, wird es wohl bald auch thun. Betrachtet man dieses ganze Schauspiel, welches so eben seinem Ende naht, so kann man nicht sagen, daß sich der Sonderbund mit Ruhm bedeckt habe. Die Allg. Augsb. Zeitung, welche ihm doch gewiß nicht abhold ist, sagt: „Der Sonderbund ist wirklich mit Schmach gefallen. Der Verlust eines einzigen Treffens, in welchem der unparteiische Beobachter allen Ruhm durchaus nur den eidgenössischen Truppen zuerkennen kann — denn die Streiterzahl war bei Honau, Gislikon und am Rother-Berg auf beiden Seiten fast gleich — war entscheidend, und die Sonderbundsführer Salis-Soglio und Abyberg, welch Letzterer seine Riesenstatur sorgfältig außer Schußweite hielt, scheinen den Kopf nachher völlig verloren zu haben." — Im Ganzen sollen bei dem Treffen von Gislikon und in der Umgegend eidgenössischer Seits 70 Verwundete und 12 bis 14 Todte gefallen sein. Während der Menschenfreund nicht umhin kann, darüber sich zu freuen, daß nicht mehr Menschenleben verloren gingen, muß der Krieger als solcher sich wundern: wie hier so bedeutende Truppenmassen 6 Stunden lang mit kleinem Gewehrfeuer und grobem Geschütz gegen einander kämpften, und die Zahl der Todten und Verwundeten trotz dem nicht größer ist. Das Räthsel löst sich vielleicht dadurch, daß die Schweizer es lieben, in großen Entfernungen auf einander zu schießen. — Ob in Wallis weitere Feindseligkeiten vorgefallen sind, darüber ist nichts lautbar geworden; dagegen hat man Nachricht erhalten, daß im Entlibuch, der Gegend, durch welche Ochsenbein mit seiner Reserve gegen Luzern anrückte, Unruhen entstanden sind. Der Pfarrer von Hasli soll Sturm zu läuten befohlen haben, worauf sich der Landsturm wieder versammelte. Da die dortige Besatzung schwach ist, so wurde ein Bataillon Berner schleunigst dahin abgeschickt.

Von der französischen Schweizergrenze, 26. Novbr. Seit dem Abzuge des Hrn. Bois le Comte aus der Bundesstadt Bern sind alle Verbindungen Frankreichs mit der vorörtlichen Behörde abgebrochen. Von dem Verfahren der siegreichen Partei gegenüber der unmächtigen Minorität hängt es ab wie und in welcher Weise die diplomatischen Beziehungen wieder angeknüpft werden können. Einer Uebereinkunft der Großmächte zufolge wird unter keiner Bedingung irgendeine Beschränkung der Kantonalsouveränetät zugestanden, und einer allenfallsigen Bundesrevision nur dann kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn die Grundlagen der Bundesacte keinen Umsturz erleiden. Sind wir gut unterrichtet, so hat es der Vertreter Englands bei der Eidgenossenschaft übernommen, eine in obigem Sinne abgefaßte Collectivnote der Großmächte der Tagsatzung zu überreichen. (A. Z.)

Die Allg. Preuß. Ztg. theilt nun folgendes Schreiben mit, welches vom königlich preußischen Gesandten in der Schweiz an sämmtliche Stände erlassen und in der Tagsatzungs-Sitzung vom 27. November vorgelegt worden ist. Dasselbe lautet: „Der unterzeichnete königlich preußische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ist von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt, an Ihre Hochwohlgeboren Bürgermeister und Rath von Baselstadt und gleichzeitig an die sämmtlichen übrigen Kantons-Regierungen nachstehende Erklärung zu richten. Der König, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, hat in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst von Neuenburg durch den hier abschriftlich beigefügten offenen Brief vom 19ten d. dem von den verfassungsmäßig bestehenden politischen Körperschaften des Landes gefaßten Beschluß, in dem ausgebrochenen Bürgerkriege strenge Neutralität zu beobachten, Allerhöchst seine Bestätigung und Sanktion ertheilt. Beseelt von dem Wunsche, nicht blos diesem Theile der Schweiz seinen königlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft zur Errettung von dem Unheile des Krieges eine hülfreiche Hand zu bieten, hat Se. Majestät der König zugleich seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Unterhandlungen vorgeschlagen und sich dabei der zuversichtlichen Erwartung hingegeben, daß die sämmtlichen Kantonal-Regierungen und die Führer der Truppen die Neutralität des souverainen Standes Neuenburg unbedingt respektiren werden. Indem der Unterzeichnete Tit. hiervon ganz ergebenst unterrichtet, hat er die Erklärung beizufügen, daß Se. Majestät der König eine jede Verletzung dieser von Allerhöchstdenselben sanktionirten Neutralität als einen Friedensbruch und als einen gegen Se. Majestät verübten Akt der Feindseligkeit betrachten müßte. Der Unterzeichnete benutzt u. s. w. Neuenburg, den 26. November 1847. (gez.) von Sydow."*)

Auf dieses Schreiben hat nun die Siebener-Kommission, welcher es von der Tagsatzung übergeben war, den Antrag gestellt: **„die Tagsatzung erkläre, sie kenne in Neuenburg keinen König von Preußen, sondern nur einen renitenten Kanton, der zur Raison gebracht werden müsse."** — Zwei eidgenössische Divisionen sollen auch bereits Befehl erhalten haben, nach Neuenburg zu marschiren. — Unter so ernsten Verhältnissen, und namentlich da verlautet, daß diese abgesandten Truppen in Neuenburg ihr Winterquartier aufschlagen wollen, wird wohl die in Vorschlag gebrachte Konferenz der alliirten Mächte nicht in Neuenburg stattfinden. — Uebrigens bringt die Karlsruher Ztg. die bis jetzt noch unverbürgte Nachricht: „Wie wir vernehmen, hat Neuenburg einen Schritt zur Annäherung gegen die Tagsatzung gethan, indem es sich bereit erklärte, seinen bis jetzt verweigerten Beitrag in die eidgenössische Kriegskasse abzuliefern."

I t a l i e n.

§§ **Rom**, 25. November. Unter den heut offiziell gewordenen Ernennungen im höchsten Staatsdienst bemerke ich die des Monsignor Rusconi, bisherigen Vice-Magiordomo, zum päpstlichen Kriegsminister an die Stelle des dieses Amt provisorisch repräsentirenden Principe Gabrieli. — Die Adresse der Landtagsdeputirten, welche am 21. d. M. dem Papste eingehändigt ward, ist nun durch den Druck bekannt gemacht. Sie lautet übersetzt: „Heiligster Vater! Die Staatsräthe hegen den von ihrem Pflichtgefühl nicht verschiedenen Wunsch, den Dank der Provinzen, aus denen sie hierher berufen wurden, an den Thron zu bringen und zugleich zu betheuern, daß die Erkenntlichkeit, die Liebe und das Vertrauen nur eins ist, welches Ihre Unterthanen auf die erhabene Gesinnung und das große Herz Ew. Heiligkeit gesetzt haben. Inmitten der Huldigungen, die Ihnen die Christenheit und die Welt darbringt, rühmen und freuen sich dieselben Ihres Regiments. — Vom Beginne Ihres Pontificats tachten Sie darauf, die bürgerliche Cultur des Jahrhunderts mit der ewigen Maxime der katholischen Religion zu versöhnen: eine zu bewundernde Union. Jene, sie sichert von der einen Seite die Unabhängigkeit der Kirche und bereitet dem Glauben neue Triumphe, theils aber befriedigt und erfreut sie die Nation und weist unser schönes Land einem bessern Geschicke zu. — Die Stiftung der Staatsconsulta ist die größte Wohlthat unter allen, welche Ew. Heiligkeit diesem Lande schenken. Sie haben dadurch den Laien Theilnahme an den Staatsangelegenheiten verstattet. Sie schufen darin dem Volke eine Garantie, ohne die wesentlichen Grundsätze einer priesterlichen Regierung zu verunglimpfen. Voll Dank für das Vertrauen, womit Sie uns beehrten, wollen wir Sorge tragen, Ihren Erwartungen schicklich zu entsprechen. Während wir keine Arbeit scheuen werden, die schwierige Aufgabe der Neuordnung dieser Regierung zu realisiren, wünschen wir, daß die Wahrheit, und nur die Wahrheit allein zwischen einem so humanen Vater und seinen Kindern obwalte. — Durch die an uns gerichteten wohlwollenden Worte und den Segen, den Sie auf uns herabflehten, beglückt und gerührt, wollen wir beginnen, frei und ohne Parteilichkeit, die Regierungsangelegenheiten zu prüfen, welche uns vorgelegt werden, uns dabei ferne haltend von thatloser Furchtsamkeit, gleich wie von unmäßigen Prätensionen. — In diesem Sinne wollen wir froh an das große Werk der Gesetzgebung Hand anlegen, das Eure Heiligkeit schon seit einiger Zeit begonnen; wir wollen dahin streben, daß in alle Theile der neuen Legislation Gerechtigkeit, bürgerliche Gleichheit und Einförmigkeit hineinkomme. — Den Finanzen sind wir schuldig, die Mittel anzudeuten, welche, wenn möglich das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen vermögen. Dieses Gleichgewicht muß aus einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Abgaben kommen; ebenso aus der schleunigen Verminderung oder Beseitigung von Auflagen, welche die Armuth zu schwer drücken oder den Wachsthum des Nationalwohlstandes hemmen. Unser erstes Bestreben wird darauf gerichtet sein, den öffentlichen Kredit zu vergrößern und jene Monopole, doch ohne Verletzung des Rechts abzuschaffen, welche den einzelnen auf Unkosten des Gemeinwesens bereichern. Ihr großes Werk eines italienischen Zollvereins ins Auge fassend, werden wir Mittel ausfindig zu machen suchen, den Handel auf alle Weise zu fördern. — In Betreff der Verwaltung des Innern sollen unsere Arbeiten darauf abzielen, nach dem Sinne Ew. Heiligkeit die Sittlichkeit, Oekonomie und Einfachheit zu verallgemeinern. So viel wir vermögen, wollen wir bemüht sein, daß die Verleihung von Aemtern jeden Grades mit strenger Verantwortlichkeit verknüpft und allein eine Sache des Verdienstes werde. Eine werthe Beschäftigung wird für uns sein, Rath zu ertheilen im Interesse der Ackerkultur, denn sie ist das wichtigste Geschäft dieses Landes; ebenso in Bezug auf die Industrie, wobei wir unausgesetzt besondere Rücksicht auf die zahlreichen und armen Klassen der Bewohnerschaften zu nehmen gedenken. — Wenn Sie uns in militärischen Angelegenheiten um Rath fragen, so wollen wir hauptsächlich die Beförderung einer tüchtig geordneten, mit allem nöthigen Zubehör ausgerüsteten Bürgermiliz empfehlen, sie werde das leuchtende Centrum, um welches sich unsere Bürgergarde sammle, welche für die Vertheidigung der öffentlichen Ordnung so vielen Eifer zeigt und ihn auch im Nothfall für die Vertheidigung Ihres Landes beweisen würde. Für die Gefängnisse und Zuchthäuser soll unser Augenmerk darauf gerichtet sein, daß sie aufhören Demoralisationsanstalten zu sein; sie sollen wirkliche Besserungsinstitute werden, welche auch ohne exemplarische Strafen die abgeirrten Geister der Religion und Sittlichkeit wiederum entgegenführen. — Einer der ersten Pläne Ewr. Heiligkeit, welcher auch früher war, als der der Staatsconsulta, ist der in Bezug auf die Provinzial- und Munizipalräthe. Sie sahen in ihnen die Basis für künftige Reorganisationen der Kommunalverfassungen. Dieser Plan soll auch ein Hauptgegenstand unserer Prüfungen sein, wir wollen Ewr. Heiligkeit Vorschläge machen, welche die höchste Entwickelung der lokalen Institutionen mit der obersten Direktion der Centralmacht in Eintracht verwirklichen. — Wenn alle unsere Vorschläge, wie wir von der Einsicht Ewr. Heiligkeit erwarten dürfen, für ein großes System, der Volkserziehung, des Unterrichtswesens und einer moralischen Polizei, welche die Bedürfnisse der Bürger überwacht und ihnen zuvorkommt, angelegt werden, so hegen wir das Vertrauen, daß für die Sicherheit, das Glück und die Ehre ihrer Unterthanen gesorgt sein wird. — Allein ein so sehr wichtiges Beginnen erfordert reifliche Ueberlegung. Wir hoffen von der edeln Gesinnung der Ihnen anvertrauten Völker, welche so schöne Proben des Gehorsams gaben, daß sie mit Geduld und Ausdauer von einer ebenso kräftigen Regierung die Früchte der Saaten erwarten wollen, die Sie mit freigebiger Hand ausstreuten. — Ihr Werk, heiliger Vater, ist kein Werk im Interesse einer Klasse, es geht alle Ihre Unterthanen in gleicher Liebe an. Es ist ein Werk, welches wir von andern Fürsten Italiens nachgeahmt sehen, welche mit ihren Völkern in den Principien eins sind, in ihren Affectionen und den Interessen. Nur zu oft sah man in der Welt Reformen anheben, welche die Forderungen des Volks ins Leben riefen, und die durch Aufstand und Zwietracht mit vielen Thränen und vielem Blut erlangt wurden. Bei uns hat sich die oberste und achtbarste Gewalt zur Urheberin des Progresses gemacht, welchen die Gesittung erfordert; sie leitet dabei die Geister in friedlicher gradueller Weise nach dem letzten Ende hin, welches ist das Reich der Gerechtigkeit und der Wahrheit auf Erden."

Florenz, 24. Nov. Vor einigen Tagen wurde in Livorno die öffentliche Ruhe durch ein beklagenswerthes Ereigniß gestört. Mehrere Männer aus der niedersten Volksklasse, welche Abends großen Lärm auf der Straße machten, geriethen mit einer Patrouille von der Linie zusammen, wobei ein Korporal einen Dolchstich in den Hals erhielt, in Folge dessen derselbe bald darauf starb. Es wurden zwar mehrere von den Ruhestörern verhaftet, inzwischen scheint man des Mörders selbst nicht habhaft geworden zu sein. Als am Morgen das Volk von der That unterrichtet war, versammelte sich dasselbe in großen Haufen vor dem Gefängniß und verlangte stürmisch, daß ihm der Mörder ausgeliefert werde: nur mit Mühe gelang es durch gütliches Zureden daselbe zu beruhigen und zum Auseinandergehen zu bewegen. — Die Bewaffnung und Einübung der Bürgergarde schreitet überall vorwärts. Städte, Gemeinden, Klöster, Beamte und Privatleute steuern überall nach Kräften dazu bei. Vom Staat sind bereits 11,500 Flinten an die Bürgergarde im ganzen Lande vertheilt worden; auch hat das französische dem toskanischen Gouvernement 5000 Flinten aus dem königlichen Zeughause unter den nämlichen Bedingungen, wie dergleichen Lieferungen an die päpstliche Regierung gemacht wurden, zugesagt. — In Pistoja wurde kürzlich die daselbst gegossene erste Kanone der Bürgergarde, welche den Namen Ferruccio führen soll, probirt.

Aus **Bologna** vom 22. Nov. wird die Durchreise des Kardinallegaten Ciachi, der bisher in Ferrara gewesen, berichtet. Man glaubte, daß er nicht nach Ferrara zurückkehren werde, daß vielmehr seine Abreise der erste Schritt zu der dort bevorstehenden Ausgleichung mit Oesterreich sei. (A. A. Z.)

Einem toskanischen Blatte zufolge sollen diplomatische Reklamationen gegen die „Excesse" der piemontesischen Presse eingelaufen sein; der König soll sie aber nicht günstig aufgenommen und wiederholt geäußert haben: Italien werde selbstständig für sich handeln.

Die Gazzetta Piemontese vom 26. Nov. enthält das neue Preßgesetz. (N. K.)

---

*) Durch gefällige Mittheilung waren wir schon gestern in Besitz dieses Schreibens, zugleich aber außer Stand, dasselbe zu veröffentlichen. In einer Note zu dem Artikel „Brüssel, 29. Novbr." hatten wir den Hauptinhalt des Schreibens angedeutet. (S. gestr. Bresl. Ztg.) Red.

Venedig, im Dezember. In Betreff der Angelegenheit von Ferrara soll der k. k. Feldmarschall Graf Radetzky gegenwärtig fast das einzige Hinderniß einer baldigen Ausgleichung zwischen den Höfen zu Rom und Wien sein, indem der General aus militärischen Gründen mit soldatischer Beharrlichkeit darauf besteht, daß zur Aufrechthaltung des Ansehens der österreichischen Armee der status quo in Ferrara nicht hergestellt werden dürfe und von dieser Ansicht sogar sein Bleiben in Aktivität abhängig gemacht haben soll. So erklärt sich auch, warum der k. preußische Gesandte von Usedom, der die Vermittelung übernommen hat, sich von Wien direkt nach Mailand zu dem Feldherrn begab, indem die Frage eigentlich dort zu lösen war, so wie nicht minder die letzte Reise des Grafen Radetzky nach der österreichischen Hauptstadt, wo er seine Weigerungsgründe persönlich geltend machte.

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 4. Dezbr. In der beendigten Woche sind (excl. drei todtgeborener Kinder) von hiesigen Einwohnern gestorben: 22 männliche und 32 weibliche, überhaupt 54 Personen. Unter diesen starben: an Abzehrung 1, an Altersschwäche 6, an Atrophie 1, an Blutsturz 1, an Durchfall 1, an Blasen-Entzündung 1, an schwerer Entbindung 1, an gastrischem Fieber 3, an Zehrfieber 2, an Nervenfieber 1, an Gehirnleiden 1, an organischen Herzleiden 1, an Keuchhusten 3, an Krämpfen 7, an englischer Krankheit 1, an Lungenlähmung 2, an Lungen-Blutsturz 1, an Lebensschwäche 1, an Kopfrose 1, an Schlagfluß 4, an Lungen-Schwindsucht 8, an Lungen-Tuberkeln 1, an Vereiterung 1, an allgemeiner Wassersucht 3, an Bauch-Wassersucht 1. — Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 8, von 1 bis 5 Jahren 8, von 5 bis 10 Jahren 1, von 10 bis 20 Jahren 3, von 20 bis 30 Jahren 6, von 30 bis 40 Jahren 3, von 40 bis 50 Jahren 7, von 50 bis 60 Jahren 5, von 60 bis 70 Jahren 6, von 70 bis 80 Jahren 6, von 80 bis 90 Jahren 1.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 10 Schiffe mit Eisen, 2 Schiffe mit Bohlen, 1 Schiff mit Kalk, 1 Schiff mit Zinkblech, 1 Schiff mit Hafer und 2 Gänge Bauholz.

Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Oberpegel 16 Fuß 7 Zoll und am Unterpegel 4 Fuß, mithin ist das Wasser seit dem 27sten vor. Mts. am ersteren um 2 Zoll und am letzteren um 1 Zoll wieder gestiegen.

* Breslauer Kommunal-Angelegenheiten.

Breslau, 3. Dezbr. (Feuerlöschordnung.) Die großen Unordnungen, welche sich bei jedem Feuer offenbar herausstellen, haben der Sicherungs-Deputation Veranlassung gegeben, mehre auf Ordnung zielende Verbesserungen, welche vom Stadtrath Heymann ausgegangen sind, vorzuschlagen. Nach diesem Vorschlage wird die löschpflichtige Bürgerschaft zu jedem Feuer in so viel gleiche Theile ab getheilt als bei jedem Brande Feuer-Kommissarien zu erscheinen haben. Jeder Löschpflichtige erhält ein Brust-Schild von derselben Farbe, welche der mit einer Tafel versehene Feuerstab aufweist, den jeder Feuer-Kommissarius künftig beim Löschdienst als Erkennungszeichen tragen soll. — Jeder Feuerkommissarius soll an der Brandstelle die ihm zugehörigen Arbeiter, welche er an dem gleichfarbigen Brustschild erkennt (??) versammeln, ordnen und zu der vom Feuerherrn übertragenen Arbeit anhalten. Nach dem Löschgeschäft soll er die Erschienenen in der Liste streichen und diese nebst den Feuerzetteln *) dem Feuerherrn übergeben. — Die Feuerherren erhalten das Namens-Verzeichniß der jedesmal fungirenden Feuer-Kommissarien und diese wieder von der Sicherungs-Deputation das Verzeichniß der Nummern der zum Löschdienst beorderten Mannschaft. 24 Feuer-Kommissarien und Stellvertreter sollen jetzt gewählt werden und zu jedem Feuer sollen 6 Feuer-Kommissarien erscheinen und jeder 40 Mann unter Kommando haben. Zu Deckung der Kosten wurden 100 Thlr. erbeten. Der Magistrat war mit den Vorschlägen einverstanden. Die Prüfungs-Kommission der Stadtverordneten, deren Referent Tschocke war, proponirte, daß die Genehmigung des Reglements davon abhängig gemacht werde, daß mit der königlichen Polizeibehörde die Vereinbarung getroffen wird, daß die Polizeibeamten sich künftig in die Anordnungen und in die spezielle Leitung des Löschgeschäftes nicht einmischen, sondern ihre Thätigkeit nur auf die Aufsicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschränken, die Feuer-Kommissarien aber dann wirksam unterstützen, wenn sie von denselben dazu aufgefordert werden. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte alle Vorschläge.

(Marktmeister.) Die Stadtverordneten hatten schon früherhin den Beschluß gefaßt, den Magistrat um Anstellung eines Marktmeisters anzugehen, da außerordentlich viel Klagen über den Verkauf unreifer Früchte, Anwendung falscher Gewichte, und über vielerlei Unordnungen eingelaufen waren. Der Magistrat theilt der Versammlung hierauf mit, daß ein von der Stadt anzustellender Marktmeister nicht die Autorität eines Polizeibeamten haben könne, das Polizei-Präsidium aber nicht das Bedürfniß anerkenne, seinerseits eine andere als die bisherige Einrichtung zu treffen. Die Stadtverordneten-Versammlung faßte hierauf den Beschluß, die Regierung um Anstellung eines polizeilichen Marktmeisters anzugehen.

(Verbesserung.) Bei Vorlegung einer Erwiederung des Polizei-Präsidii über polizeiliche Uebelstände machte der Stadtverordnete Milde darauf aufmerksam, daß das Polizei-Reskript gar keine Erwiederung auf den Antrag gegeben, daß die Polizei-Behörde den Fiskus anhalten müsse, die von diesem übernommenen Straßenpflasterungen zu bewirken. Der Oberbürgermeister gab hier die Berichtigung, daß schon ein Intermistikum dieserhalb angeordnet und bereits einige Reparaturen vorgenommen seien.

In der geheimen Sitzung, welche auf die öffentliche folgte, stellte der Vorsteher, auf Mittheilung von Seiten des Magistrats den Antrag, dem Chefpräsidenten des hiesigen kgl. Ober-Landesgerichts, Herrn Kuhn, am 29. Dezember dieses Jahres, am Tage seines 50jährigen Amtsjubiläums, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen. Die Stadtverordneten gaben sogleich einstimmig ihre Einwilligun, worauf der Vorsteher erklärte, daß er deshalb die geheime Sitzung gewählt habe, weil möglicher Weise doch ein Einspruch von einem Einzelnen hätte gemacht werden können, was doch wohl unangenehm berührt haben würde. Nach dem Ergebnisse sehe er jetzt, daß der Antrag auch in öffentlicher Sitzung hätte geschehen können.

* **Breslau**, 3. Dec. In dem an die Stadtverordneten in der gestrigen Sitzung vertheilten „Bericht über die Verwaltung des Aktiv- und Passiv-Wesens der Stadt Breslau" finden sich einige Mittheilungen, die auch für das größere Publikum ein Interesse haben. Besonders beachtenswerth sind die Data über Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Schlachtsteuer betrug:
im J. 1844: 124,851 Rlr., im J. 1846: 138,644 Rlr.,
nämlich von Ochsen und Stieren:
im J. 1844: 4590 Stück, im J. 1846: 4680 Stück,
von Kühen und Fersen:
im J. 1844: 1505 Stück, im J. 1846: 2234 Stück.

Es stellt sich demnach heraus, daß seit 1844 die Breslauer das Vergnügen haben, fast um die Hälfte mehr Kuhfleisch zu genießen, während die Konsumption bei Ochsenfleisch nur wenig gestiegen ist.

An Kälbern wurden im J. 1844 nur 2354 Stück, und im J. 1846 23,629 Stück verbraucht. Diese außerordentliche Zahl giebt uns den Beweis, daß die Landwirthe gezwungen wurden, auf Verminderung ihres Viehstandes Bedacht zu nehmen. Die Steuer-Einnahme von Schweinefleisch ist ebenfalls gewachsen. Es wurden versteuert im Jahre 1844: 19,312 Stück, im Jahre 1846: 22,178 Stück Schweine.

Vom Centner Fleisch nach dem Auswiegen aus Schlachtungen innerhalb der Stadt wurde im J. 1844 $42\frac{7}{16}$, im Jahre 1846 $95\frac{1}{16}$ Centner versteuert. Von auswärts wurde sehr wenig Fleisch zur Versteuerung eingebracht.

Die große Konsumption an Fleisch im Jahre 1846 wurde nicht durch den größeren Wohlstand, sondern wohl dadurch nur herbeigeführt, daß der Viehstand auf dem Lande vermindert werden mußte, das Fleisch mithin nicht mit dem Preise der Cerealien in die Höhe ging. Den Wohlhabenden kam dies zu Gute, aber den Armen nicht.

Im Jahre 1844 waren 80,533 Centner, im Jahre 1846 89,521 Centner Fleisch verbraucht worden; es kam also im Jahre 1844, bei einer Einwohnerzahl von 97,939, 90 Pfund Fleisch pro Kopf, und im Jahre 1846, bei einer Einwohnerzahl von 106,687, 92 Pfd. Fleisch. Die Steuer pro Kopf belief sich also im Jahre 1844 auf 1 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. und im Jahre 1846 auf 1 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Die Schlachtsteuer hat sich mithin im Jahre 1846 gegen das Jahr 1844 um 9 Pf. pro Kopf, und in der Summe um 13,793 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. erhöht, während die Mahlsteuer im Jahre 1846, wie wir gleich nachweisen werden, bedeutend geringer, als im Jahre 1844, ausgefallrn ist.

Die Mahlsteuer war im Jahre 1844: 145,081 Rthlr., im Jahre 1846: 138,549 Rthlr. in runder Summe.

Von Weizen und Fabrikaten daraus:
im Jahre 1844: $158{,}973\frac{12}{16}$ Centner,
im Jahre 1846: $143{,}148\frac{9}{16}$ Centner.
Von Roggen und Roggenbackwaaren:
im Jahre 1844: $170{,}461\frac{4}{6}$ Centner,
im Jahre 1846: $169{,}805\frac{12}{16}$ Centner.
Von solchen Waaren, welche in Menge unter $\frac{1}{16}$ Ctr. eingegangen sind:
im J. 1844: 372 Ctr., im J. 1846: $483\frac{2}{16}$ Ctr.

Es sind also im Ganzen versteuert und konsumirt an Weizen- und Roggen-Fabrikaten:
Im Jahre 1844: 329,807 Centner.
Im Jahre 1846: 313,437 Centner.

Im Jahre 1845 hatte der Konsum noch die Höhe von $333{,}392\frac{11}{16}$ Centner.

Es sind also im Jahre 1846 $19{,}955\frac{4}{16}$ Centner, und zwar ausschließlich beim Weizen weniger konsumirt worden, als im Jahre 1845.

Es kamen im Jahre 1844, bei einer Einwohnerzahl von 97,939, 3 Centner 40 Pfund, und im Jahre 1846, bei einer Einwohnerzahl von 106,687, nur 2 Centner 103 Pfund auf den Kopf.

Die Steuer pro Kopf im J. 1844 betrug 1 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf., und im Jahr 1846 1 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. Die Mahlsteuer ist also gegen das Jahr 1844 um 5 Sgr. 6 Pf. pro Kopf, und um 6531 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. im Gesammtbetrage gesunken.

Theater.

Die erste Wiederholung der neuen Oper: „Die Ruine in Tharand" von Heinze, fand am 30. v. M., gleichfalls vor gefülltem Hause, statt. Ueber das Werk selbst haben wir uns bereits in diesen Blättern so erschöpfend, wie es diese zulassen, ausgesprochen. Wir wollen nur noch bemerken, daß die Oper bei der zweiten Aufführung dem Publikum noch ein lebhafteres Interesse einzuflößen schien, wie jede geistreiche Schöpfung bei näherer Bekanntschaft dieses erregt. Einige Kürzungen, die der Komponist vorgenommen, nämlich: im ersten Akt in der Romanze des Gretchens die mittlere Strophe; dann im zweiten Akt einen Theil des großen Duetts zwischen Mathilde und Paul und endlich im letzten Finale einige Sätze, gaben dem Ganzen keine wesentliche Veränderungen; obgleich wir sie nicht für ganz unzweckmäßig erklären möchten. Einen Theil jener lebhaftern Theilnahme müssen wir übrigens der bessern und gerundetern Aufführung zuschreiben, die diesesmal, was das Ganze betrifft, es der ersten in vielen Stücken zuvorthat. Gehen wir indessen jetzt zu den Besprechungen der einzelnen Hauptpartieen über! In der Rolle des Gretchens gibt uns Frau Küchenmeister das allerliebste Bild eines naiven, schalkhaften Landmädchens, welches mit muthwilliger Laune den alten Magister, den verhaßten, aufgedrängten Bräutigam neckt; doch durch den heitern Muthwillen blickt, wie sanftes Mondenlicht durch Waldesgrün, die schwärmerische Liebe für Paul Hallo, den Spielmann. Dieses Gefühl zeigt sich besonders schön und wahr in dem reizenden Duett: „Glätte von der Stirn die Falten", so wie noch ganz vorzüglich durch die tiefste Innigkeit des Ausdrucks in der großen Scene des dritten Akts. Im Vortrage dieser Scene haben wir noch den hohen Grad der Meisterschaft in technischer Hinsicht hervorzuheben und ebenso führte die Künstlerin ihre Partie im Finale des ersten und letzten Akts, wo sich jene Liebe durch die Situationen zur hefigsten Leidenschaft steigert, wahrhaft hinreißend durch und wirkte in gleicher Weise auf die Zuhörer.

Die Partie der Mathilde ist vom Komponisten sehr großartig angelegt und durchgeführt; sie verlangt eben so reiche Mittel, wie Künstlerschaft, soll sie ganz den Eindruck hervorbringen, der ihr beigelegt worden ist. Fräulein Garrigues entledigte sich dieser schwierigen Aufgabe in ehrenvoller Weise; sie zeigte sich vertraut mit der Absicht der Komposition, welches besonders lobend in dem großen Duett des zweiten Akts hervortrat. Wir kommen nun zur eigentlichen Hauptpartie der Oper, nämlich zu der des Paul Hallo's. Herr Schloß zeigte sich darin als ein gewandter Schauspieler und eben so braver Sänger, welche Anerkennung hier von um so größerer Bedeutung erscheint, da diese Rolle, wenngleich sehr dankbar, doch eine der angreifensten Tenorpartieen ist. Das erste Lied, welches eine der lieblichsten Melodieen trägt, singt derselbe mit schönem Gefühlsausdrucke, so wie den darauffolgenden Traum mit dramatischer Wahrheit; dagegen ist es zu bedauern, daß in manchen andern Momenten, die gerade von großer musikalischer Bedeutung sind, wie z. B. die Hymne am Schluß des zweiten Finales, das Material der Stimme nicht ganz ausreichend ist. Herr Schloß gibt indeß in dieser Partie des Guten genug, um nicht die vollste Anerkennung ihm zu Theil werden zu lassen. — Eine sogenannte Glanzrolle ist noch die des Kurt's, welche in den Händen des Herrn Rieger zur vollen Würdigung gelangt, namentlich verdient der Vortrag der großen Scene im zweiten Akte das ungeschmälertste Lob. Nur möchten wir diesem vortrefflichen Sänger fortgesetzte Achtsamkeit auf reine Intonation anempfehlen, die, wir wissen nicht durch welchen Umstand, seit kurzer Zeit oft nicht unbedeutend schwankt. Frau Heinze, als Mutter Anna, und Herr Marrder, als Magister Trolle, trugen durch glückliche Laune und gebundenen Vortrag viel Wesentliches zum Lobe des Ganzen bei. Der Chor und das Orchester, bis auf einzelne Kleinigkeiten, denen wir indessen keine weitere Erwähnung schenken wollen, lösten ihre ebenfalls oft sehr schwierigen Aufgaben zur Zufriedenheit und verdienen daher lobende Anerkennung.

d.

*) Auf diesen sollen die Feuersignale, die immer noch nicht recht aufgefaßt werden, mit abgedruckt werden. Alle obigen Einrichtungen sollen auch für die Löschmannschaften aus den Vorstädten getroffen werden.

Zweite Beilage zu № 285 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 5. Dezember 1847.

Musik.

Die Concerte des Herrn Musik-Direktor Gungl im Wintergarten haben die gerechtesten Ansprüche auf Anerkennung und Theilnahme, sowohl von Seiten der Kenner, wie aller Musikfreunde. Das Orchester führt unter der energischen Leitung seines allgemein anerkannten tüchtigen Dirigenten nicht allein mit vorzüglicher Präcision und künstlerischer Auffassung Werke der größten Tondichter, wie Beethoven, Spohr u. s. w. aus, es gibt auch dem leichteren Genre von Kompositionen, wie Tänzen u. dergl. eine gewisse Genialität des Ausdrucks, so, daß selbst die ältesten Beine von den hüpfenden Erinnerungen ehemaliger getanzter Hopser und Walzer mächtig angefallen werden und ihnen kaum zu widerstehen vermögen. Was den Leistungen des Orchesters aber noch einen höheren Werth verleiht, ist, daß dasselbe auf eine ganz vorzügliche reine Stimmung hält. Selten haben wir diese so vollkommen durch alle Instrumente der verschiedenartigsten Klangfarben gefunden, als eben hier. Einem Breslauer Ohre thut dieser Vorzug um so wohler, da leider nicht allen hier thätigen Orchester ein ähnlicher eigen ist. d.

Liegnitz, 4. Dezbr. Das hiesige Amtsblatt enthält folgende Verordnung: „Gemäß allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Novembor 1847 sind auf Grund des Beschlusses der Gerichtsherren die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Guhrauer Kreises mit dem Land- und Stadtgericht zu Guhrau in eine, dem Normal-Plan für die Organisation der königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende, kollegialische Verbindung gesetzt worden. Nach § 8 des allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Regulativs sind von den bei jedem dieser Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachstehende zur collegialischen Berathung, resp. Verhandlung und Entscheidung vor das Land- und Stadtgericht zu Guhrau und das dort bestehende Richter-Collegium verwiesen worden:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen. — Ausgenommen hiervon sind: 1) im Civil-Prozesse: a) die Bagatell- und Injurien-Sachen; b) diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelnrichter compromittiren; c) Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purifications-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudications-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage wiedersprochen hat: d) folgende besonders schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Collegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen; Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit 29. §§ 63—73); Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 42 § 42); die in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Collegium in Antrag bringen; 2) in Untersuchungssachen; a) die Forstrüge-Sachen, b) die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Vor das Collegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten: 1) alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besondern Beschlußnahme verweist, oder der Einzelnrichter selbst zur collegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet; 2) Deposital-Darlehne an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt; 3) in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Parteien frei, auf den Beschluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Collegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die Kosten werden in allen diesen kollegialisch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergerichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltaxe, und zwar die den Kollegialgerichten zustehenden Sätze liquidirt. Dasselbe gilt von den Gebühren der Justiz-Commissarien. — Glogau, den 23. November 1847. — Königliches Ober-Landes-Gericht. — Gr. v. Rittberg.

Verzeichniß

der mit dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Guhrau in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichtsämter, Guhrauer Kreises.

Ober-Nieder Mechau, Lübchen, und Corangelwitz, Groß-Wiersewitz und Kalteborschen, Klein-Kloden, Gurkau, Sallschütz und Graben, Bienowitz, Groß-Raendchen, Stroppen, Sophienthal und Zubehör, Groß-Ostener Güter, Schaetz, Waldvorwerk, Wendstadt, Kittlau, Heinzeborschen, Gros-Kloden, Züchen, Irrsingen, Gewersewitz, Schlaube, Heinzendorf, Pfarrtheigericht Guhrau, Oderbeltsch, Kahrau, Guhlau, Kahlau, Conradswaldau, Tschistei mit Zubehör und Klein-Beltsch, Ober-Ellguth und Polnisch-Bortschen, Gleinig, Klein-Lauersitz, Schabenau, Herrschaft Seitsch, Tschirnauer Güter, Saborwitz und Antheil Porlewitz, Dominialantheil Geischen, Porlewitz, Sackerau, Juppendorf, Logischen, Hochbeltsch, Klein-Rändchen, Tscheschkowitz, Klein-Wiersewitz, Nahrten, Ober-Schüttlau, Nieder-Schüttlau, Nieder-Tschirnau, Reichen und Zeipern.

---

* **Neisse**, 2. Dezbr. Gestern Nachmittag fand die erste öffentliche Versammlung der Stadtverordneten statt, zu welcher nicht allein Bürger, sondern jeder anständig gekleidete Mann Zutritt hatte. Es wurde die bekannte Angelegenheit in Betreff der von den Stadtverordneten wiederholt beantragten Amtsentsetzung des Dr. Paur verhandelt. Man erhält dadurch erst eine klare Einsicht in diese Sache. Aus der Eingabe an die Regierung, welche in der gestrigen Sitzung vorgelesen wurde, heben wir nur eine Stelle hervor, die uns am meisten auffiel, es ist die, worin gesagt ist, daß die Entfernung des Dr. Paur von seinem Amte mit dem Wunsche der gesammten Einwohnerschaft von Neisse sympathisire. Dies dürfte vielleicht eine von allen denen unterzeichnete Adresse an den Herrn Kultusminister hervorrufen, welche sich gegen jene Erklärung verwahren wollen. Uebrigens ist die Beurtheilung der Paurschen Sache der Schuldeputation übergeben worden, welche sich gewiß im Sinne des vorurtheilsfreien Theiles des Publikums erklären wird. — Vergangene Woche ist auch in unsere Nähe ein Jesuitenzögling, der Sohn eines Beamten in Neustadt, aus Freiburg zurückgekehrt und hier durchgegangen. Der junge Mensch schien ganz vergnügt zu sein. — Auf dem letzten Getreidemarkte sind die Preise wieder, jedoch nur unbedeutend, gefallen. Man glaubt, daß sie sich ungefähr in der gegenwärtigen Höhe halten würden.

Rosenberg, 28. Novbr. Erst in letzter Nummer haben wir den Frevel einer versuchten Brandstiftung berichtet, und schon wieder sind wir zu dem Bericht eines zweimal wiederholten gleichen Frevels genöthigt. Vorgestern Abend circa 10 Uhr bemerkte die Frau eines hiesigen Schänkers am Ringe eine plötzlich aus einem hintern Stallgebäude emporschlagende Flamme. Glücklicherweise waren noch mehrere Gäste anwesend, Alles eilte rasch zu Hilfe, und es gelang sofort, das aufgehende Feuer zu dämpfen, ehe noch allgemeiner Feuerlärm entstand. — Gestern hatte sich kaum ein Theil der hiesigen Bewohner zur Ruhe begeben, als der Schreckensruf „Feuer!" uns wiederum aufrief. Diesmal war es gelungen, wiederum ein Stallgebäude in Brand zu stecken, wodurch zwei nebeneinander stehende Stallungen abbrannten. Beide Male war diese Bosheit wieder inmitten der gefährlichste Plätze versucht worden. Beide Feuer waren angelegt, das unterliegt keinem Zweifel, denn gestern Nacht hatten die Bösewichter sogar die Schlösser zu dem Spritzengebäude rc. mit Lehm und Holz zugeklebt und zugekeilt, so daß also die Hilfe der Spritzen unmöglich sein sollte! — Auch diesmal gelang es indessen, das Feuer auf seinen Entstehungsheerd zu beschränken, da von Seiten unsers Magistrats als Vorsichtsmaßregel eine fortwährende Patrouille von 30 Mann angeordnet worden, wodurch jedes entstehende Feuer sofort bemerkt, und schon durch diese die erste Hilfe, an der oft am meisten gelegen, schleunig geleistet werden kann. — Daß wir aber unter so bewandten Umständen uns nur unter Angst und Furcht einiger Nachtruhe überlassen können, das liegt auf der Hand. Viele packen ihre besten Habseligkeiten schon zusammen, um sich bei einem möglicherweise eintretenden größeren Unglücke in Zeiten retten zu können. Der Himmel aber gebe, daß die unbekannten Bösewichter, welche diese Frevelthaten beabsichtigen, recht bald entdeckt und der wohlverdienten Strafe übergeben werden können. (Telegr.)

(Liegnitz.) Von der königlichen Regierung sind bestätigt worden: der bisherige Conrektor an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau, Strauwald, als Rektor der vorgedachten Schule; und der bisherige Schuladjuvant in Langenbielau, Leopold Hoppe, als Organist und dritter Lehrer zu Liebenthal.

Dem Handelsmann Theodor Flether zu Seidenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem diese Versicherungs-Gesellschaf den dem Kaufmann Karl Wilhelm Julius Kloss in Seidenberg zur Uebernahme einer Agentur ertheilten Auftrag zurückgenommen hat.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst Franz Theodor Hermann Fennig aus Görlitz ist das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt worden.

(Brieg.) Bei dem königlichen oberschlesischen Berg-Amte ist der Ober-Einfahrer Schmidt zum Bergmeister; die beiden Vice-Geschwornen Rohland und Kühnemann sind zu Berggeschwornen; der Revier-Obersteiger Hoffmann zum Vice-Geschwornen; und der Registrator Melke zum Bergamts-Sekretär ernannt; der Maschinenmeister Rudolph Wähneldt ist in den niederschlesischen Berg-Amts-Distrikt versetzt; und der Civil-Anwärter Hoffmeister als Kassen-Assistent bei dem königlichen Bergwerks-Produkten-Comptoir zu Breslau angestellt worden. — Der Ober-Einfahrer von Minnigerode zu Kupferberg ist zum Bergmeister in Dürrenberg ernannt und an dessen Stelle der Ober-Einfahrer Krause von dort nach Kupferberg versetzt worden.

Mannigfaltiges.

* (Berlin.) Am 18. d. M. soll auf der kgl. Bühne Werder's „Columbus" zur Aufführung gelangen. Man wird sich erinnern, daß dieses Stück vor länger als fünf Jahren hier unter Seydelmann's Mitwirkung gegeben wurde. Der Verfasser hat jetzt das Stück sehr gekürzt. — Eine fernere Neuigkeit wird die Athalie von Racine mit Mendelssohn'schen Chören sein, welche für das königl. Opernhaus einstudirt wird und zwar auf allerhöchsten Befehl. Die Musik ist noch gänzlich unbekannt. — Madame Taglioni hat bei ihrem Benefiz sehr glänzende Auszeichnungen erhalten. Se. k. Hoh. der Prinz von Preußen verehrte ihr eine schöne Vase, J. k. Hoh. die Prinzessin von Preußen einen kostbaren Kopfschmuck, J. k. Hoh. die Prinzessin Charlotte, Tochter Sr. kgl. Hoh. des Prinzen Albrecht, ein paar prachtvolle Ohrringe und das Tänzerpersonal ein kostbares Armband.

> (Berlin). Mit Spannung sieht man dem neuen dramatischen Werke von Gustav Freitag entgegen, das in diesen Tagen von Dresden aus, wo der Dichter jetzt lebt, an die Bühnen versandt werden wird. Es heißt: Graf Woldemar. Indeß erfreuen wir uns eines Trauerspiels desselben Dichters: Der Gelehrte, welches der eben erschienene zweite Theil von Arnold Ruge's Poetische Bilder aus der Zei bringt. Das Stück, obgleich noch nicht vollendet, gewährt eine hohe Befriedigung und die höchste Spannung auf den Schluß, der leider erst für das nächste Jahr versprochen wird. Der Gelehrte schildert uns mit kräftigen, tiefpoetischen Zügen die Konflikte zwischen Gedankenschwelgerei und Thatendurst. Es ist eins der zeitgemäßesten psychologischen Bilder, die Krankheit des überschwänglichen Wollens, das sich in's ideale Reich einer Freiheit verliert, für welche die Masse noch so wenig reif, daß sie diejenigen für wahnsinnig hält, von welchen sie dazu aufgerufen wird. Der Gelehrte heilt sich selbst, wie man aus der Anlage des Stückes ersieht, durch geregelte, auf ein Ziel hingerichtete, sich nicht in's Blaue verlierende Thätigkeit Freitag hat hier den Gedanken zu einem Drama benutzt, den schon Schiller in dem Gedichte: Die Ideale ausspricht: Was am Besten den Sturm der Seele beschwört, die langsam schafft, doch nie zerstört!

— (Aus der Provinz.) In der Umgegend von Karlsruhe lebt eine Frau, welche gleich dem in Myslowitz gewesenen Wunderdoctor durch ihre Kuren von Kranken sich quasi einen Ruf erworben hat, so daß selbst aus bedeutender Ferne viele Leute bei derselben Hülfe nachsuchen. Eins von ihren Recepten, von dem sie bei vielen von ihr behandelten Kranken Anwendung macht, spielte uns der Zufall in die Hände, und wir unterlassen es nicht, dasselbe nachstehend mitzutheilen: Guten Ungarwein, nach Umständen auch Franzwein, $\frac{3}{4}$ Quart, weißen Zimmt 2 Loth, weißen Ingwer 2 Loth, feinen Safran 4 Gran, Muskatnuß 1 Quentchen, Süßholz 4 Loth, Johannisbrod 4 Loth, Gerstenzucker 2 Loth. Diese Ingredienzien werden zerrieben, gemahlen und mit dem Weine durch 24 Stunden lang destillirt. Täglich 6 bis 7mal ein Liqueurglas voll zu trinken. — Wie aus der Zusammenstellung der Wirkungen jener angeführten Ingredienzien hervorgeht, scheint dieses Recept vorzüglich für Hypochondristen berechnet zu sein, und es würde daher nur noch der Wunsch übrig bleiben, daß unsere Hügel alle statt mit Wachholdersträuchern mit Weinreben bewachsen sein möchten. (Telegr.)

— * Während hier August v. Kotzebues deutsche Kleinstädter — offenbar eins seiner besten Stücke — neu einstudirt über die Bühne gehen sollen, führt sie das Odeontheater in Paris nach einer französischen Bearbeitung von Narrey als Neuigkeit vor, und das dortige Publikum klatscht den (les) „Notabilités de l'endroit" reichen Beifall. — Henrik Hertz's lyrisches Drama: König Renés Tochter ist eben in englischer Uebersetzung zu London erschienen, wo der Buch-

händler Bohn von Schillers historischen Dramen eine neue Uebertragung bringt, und Williams und Norgate Uhlands dramatische Dichtungen englisch veröffentlichen. — In Preßburg ist jüngst Karl v. Holteis larmoyantes Stück: „Lorbeerbaum und Bettelstab" in einer magyarischen Bearbeitung von Szigligeti mit großem Erfolg in Scene gesetzt worden. — Die von dem talentvollen Komponisten des Nebucadnezar, Verdi, eigens für das Londoner Theater der Königin geschriebene Oper: Der Straßenräuber, deren Hauptrolle Jenny Lind zugedacht war, bricht sich auf immer mehr Theatern Bahn. — Auch die Petersburger Nationalbühne hat schon ihr russisches Schauspiel nach Dumas Roman: Monte Christo.

— Die Thronrede der Königin von England war, $9\frac{1}{2}$ Stunde, nachdem sie im Parlamente verlesen worden, bereits nach Havre gelangt. Durch den elektrischen Telegraphen wurde der Inhalt dieser Rede von London nach Southampton berichtet. Er traf in der letzten Stadt um 2 Uhr 40 Minuten ein, also nur einige Minuten später, als Lord Lansdowne ihn vorgesen hatte. Das Dampfschiff hatte seine Abreise um zwei Stunden verzögert, um die Rede mitnehmen zu können, und setzte sich um $2\frac{3}{4}$ Uhr in Bewegung. Es war noch nicht Mitternacht, als es in Havre eintraf. Das am nächsten Morgen nach New-York fahrende Schiff „Eintracht" konnte also die Rede noch mitnehmen, welche 14 Tage nach ihrer Verlesung in London schon den vereinigten Staaten bekannt sein wird.

Resultate der meteorologischen Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau im Monat Nov. 1847, angestellt in der Höhe von 88 Par. Fuß über dem Pflaster und $453\frac{2}{5}$ P. F. über der Ostsee, an den Beobachtungsstunden 6, 7, 9, 12, 2, 3, 9, 10 Uhr.

I. Barometerstände in Par. Lin., auf 0° R. reducirt.
- a) 339,24 höchster am 2. um 9 Uhr Morgens.
- b) 327,47 niedrigster am 28. um 10 Uhr Abends.
- c) 333,355 mittlerer aus diesen Extremen.
- d) 334,087 „ des ganzen Monats Novbr.

II. Thermometerstände nach Réaumur im Schatten:
- a) + 8,2 höchster am 7. um 2 Uhr Nachm.
- b) — 2,2 niedrigster am 20. um 10 Uhr.
- c) + 3,00 mittlerer aus diesen Extremen.
- d) + 6,13 mittlerer des wärmsten Tages am 16.
- e) — 0,30 „ des kältesten Tages am 19.
- f) + 2,915 „ aus diesen beiden.
- g) + 3,146 „ des ganzen Monats Novbr.

III. Sättigung der Luft mit Wasserdunst:
- a) 0,958 stärkste am 4. um 6 Uhr Morg.
- b) 0,480 geringste am 9. um 2 Uhr Nachm.
- c) 0,7190 mittlere aus diesen Extremen.
- d) 0,8887 „ des feuchtesten Tages am 11.
- e) 0,6947 „ des trockensten Tages am 27.
- f) 0,7917 „ aus diesen beiden.
- g) 0,7816 „ des ganzen Monats Novbr.

IV. Windstärke:
- a) 58° stärkster Wind am 29.
- b) 0° Windstille am 1., 3., 4., 6., 9., 11., 20., 24.
- c) 13,38° mittlere Windstärke des Monats Novbr.

V. Windrichtung:
Süd, Ost, Süd.

VI. Himmels-Ansicht:
- a) 10 heitere Tage.
- b) 16 halbheitere „
- c) 4 trübe „

VII. Atmospärische Niederschläge:
- a) Regen am 1., 16.
- b) Nebel am 3. 4., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 20., 23., 25., 26., 27.

VIII. Wasserhöhe der gesammten Niederschläge 2,10 P. L.

IX. Außergewöhnliche Naturerscheinungen:
Mondregenbogen am Abend des 23.
Auffallende Morgenröthe am 24.

X. Bezeichnung des allgem. Witterungscharakters im Nov. Heiterer Himmel, sehr wenig Regen, häufige Nebel, hoher Barometerstand, in der 2ten Hälfte des Monats merkwürdig schwankende, hohe, ebenfalls ziemlich schwankende Temperatur, wenig abnehmende Dunstsättigung, steigende Dunstspannung der Luft und südöstliche Windrichtung.

Breslau, 1. Dezbr. 1847. v. B.

Handelsbericht.

Breslau, 4. Dez. Der Begehr nach Getreide hat in dieser Woche wieder abgenommen, während die Zufuhren ziemlich stark blieben. Auch zu Wasser treffen jetzt täglich ansehnliche Quantitäten ein, von welchen indeß nur Weniges zum Verkauf angeboten wird. Im Allgemeinen machte sich eine sehr flaue Stimmung bemerkbar, die wenigen Käufer sind zurückhaltend und suchen die Preise noch weiter zu drücken, auch einzelne Inhaber drängten sich zum Verkauf. Mit dem Rückgang der Preise, ist gleichzeitig eine große Unregelmäßigkeit im Geschäft entstanden und es hält schwer, genaue Preise anzugeben.

Der heutige Getreide-Markt war wieder gut versorgt, der Verkauf ging langsam und am Schluß war noch Einiges, namentlich von geringen Qualitäten unverkauft. Letztere werden immer bei einer flauen Stimmung wenig beachtet, wenn uns auch die stattfindende große Preisdifferenz gegen beste Qualitäten erklärlich wird.

Weißer Weizen in bester Waare wurde im Laufe der Woche mehrfach gesucht und dafür verhältnißmäßig sehr hohe Preise bezahlt, heute war die Frage darnach kleiner, man verkaufte weiße Waare à 75—90 Sgr., gelbe, welche fortwährend ziemlich stark angeboten wird, à 72—84 Sgr.

Roggen stellte sich, seit unserm letzten Bericht, in den besten Qualitäten circa 3 Sgr., in den übrigen Sorten circa 5 Sgr. niedriger, heute wurde 80—84 Pfd. und à 50—59 Sgr., schwerere Waare à 60—61 Sgr. verkauft. In schwimmenden Parthien wurde Nichts gehandelt, ebenso pr. Frühjahr, erstere würden heute circa 4 Thlr., letztere circa 2 Thlr. billiger, als vor acht Tagen zu haben sein.

Gerste behauptete sich fest auf dem letzt gemeldeten Standpunkte, die Offerten sind jetzt ziemlich stark, indeß findet Alles, namentlich best Waare, rasch Nehmer. Wir notiren 50—57 Sgr.

Hafer ging in geringer Qualität $1\frac{1}{2}$ Sgr., in bester $\frac{1}{2}$ Sgr. zurück und wurde heute circa 28—31 Sgr. erlassen. Von ord. Waare kommt jetzt ziemlich viel vor. Auf Lieferung wurde Nichts gehandelt.

Nach Koch-Erbsen ist noch immer gute Kauflust, doch mußten sich auch dafür die Verkäufer zu einer erheblichen Preis-Erniedrigung verstehen und wurde à 70—74 Sgr. gekauft.

Die Preise für Rapps blieben fast ohne Veränderung, nur geringe Qualitäten wurden billiger erlassen, wir notiren 84—90 Sgr. Der Umsatz beschränkte sich auch in dieser Woche auf einige kleine Parthien.

Die Stille im Kleesaathandel hält an, und wieder fanden nur einige kleine Verkäufe statt. Unsere letzten Notirungen müssen wir heute herabsetzen, da die Kauflust zu gering ist und sich Reflectanten nur schwer und nur bei einer Preis-Ermäßigung finden. Wir notiren rothe Saat 8 bis $11\frac{2}{3}$ Thlr., weiße Saat 8—$12\frac{3}{4}$ Thlr.

Spiritus stellte sich in dieser Woche Wieder niedriger, die mehr als für den Bedarf zureichenden Zufuhren brachten im Verein mit den von allen Seiten angekommenen niedrigeren Notirungen eine sehr große Flauheit hervor. Heute wurde Loco-Waare à 12—$11\frac{5}{6}$ Thlr. verkauft, und blieb dieser Preis Br. Auf Lieferung wurde Nichts gehandelt, ohngeachtet man billige kaufen konnte, fanden sich keine Reflectanten, Mai, Juni ist à 13 Thlr. angeboten.

Von Rüböl können wir zwar keine Preis-Erniedrigung melden, indeß blieb es auch damit flau und die Umsätze auf den Konsum-Bedarf beschränkt, Loco-Waare ist à $11\frac{1}{3}$ Thlr. angeboten, $11\frac{1}{4}$ Thlr. ist zu bedingen. Jan., Febr., und Febr. März zuletzt $11\frac{1}{3}$ Thlr. bez. und dazu noch zu haben. Südseethran $10\frac{1}{3}$ Thlr. bez.

Zink ab Gleiwitz zuletzt $5\frac{1}{3}$ Thlr. bez., es fanden in dieser Woche darin belangreiche Umsätze statt.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betrug die Frequenz in der Woche vom 21. bis 27. Novbr. d. J. 9345 Personen und 28814 Rtlr. 25 Sgr. 2 Pf. Gesammt-Einnahme für Personen-, Güter- und Vieh-Transport 2c., vorbehaltlich späterer Feststellung durch die Controle.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 3. Dezember Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
W. Schütze aus Zerpenschleuse,	Mehl	Stettin	Breslau.
P. John aus Krossen,	Güter	dto.	dto.
G. Kreuziger aus Neusalz,	dto.	Berlin	dto.
Petras aus Tschicherzig,	dto.	dto.	dto.
Andree aus Dyhernfurth,	dto.	Magdeburg	dto.
Page aus Parey,	dto.	dto.	dto.
K. John und E. John aus Krossen,	dto.	Stettin	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 5 Fuß 3 Zoll. Windrichtung: Südwest.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurde: 1) * Wien, 30. Nov.; 2) ** Schweidnitz, 3. Dezbr.; 3) Gostyn, 2. Dezbr. (kann nur gegen Gebühren aufgenommen werden); 4) ** Nach Doenniges 2c. (Mannigfaltiges.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. Nimbs.

Außerordentliche Versammlung der Stadtverordneten

am 6. Dezember.

Verzeichniß der wichtigeren zur Berathung kommenden Gegenstände.

1) Ankauf einer grundfesten Baude.
2) Beschwerde, betreffend das Gasbeleuchtungswesen.
3) Maßnahmen gegen Bürger, welche den Versammlungen zur Stadtverordneten-Wahl nicht beigewohnt haben.
4) Bewilligung verschiedener Gehaltszulagen und Unterstützungen.
5) Decharge-Ertheilung über die Rechnungen der Kämmerei von der Verwaltung der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten, der Kirche zu St. Christophori und des Hospitals zum heiligen Geist.
6) Statut der städtischen Feuer-Societät.

Gräff, Vorsteher.

Ressourcen-Anzeige.

Da die meisten zur Aufnahme in die Ressource angemeldeten Kandidaten aus der seit dem November 1846 geschlossenen Expektanten-Liste in die Zahl der Ressourcen-Mitglieder an Stelle der Ausgeschiedenen aufgenommen sind, so können jetzt wieder Kandidaten zur Aufnahme in die **Expektanten-Liste durch Mitglieder schriftlich** angemeldet werden. Die Anmeldungen sind in der Bade-Anstalt an der Mathiaskunst abzugeben.

Breslau, 1. Dezember 1847.

Der Schatzmeister, im Auftrage.

(Eingesandt.)

Die fortschreitende Bildung, der mannigfaltige Verkehr lassen uns nur zu oft den Mangel einer der nothwendigsten Sprachen, wie der französischen Sprache, fühlen. Und so glaubt Einsender nicht zur Unzeit auf die am 7. Novbr. in diesem Blatte angekündigte Anstalt der französischen Sprache, Hummerei Nr. 4, besonders aufmerksam zu machen. Da die Tendenz derselben bei dem ungemein geringen Preise von 15 Sgr. monatlich, nicht nur darin besteht, in möglichst kurzer Zeit das geläufige Sprechen und Schreiben dem Lernenden anzueignen, sondern hauptsächlich auf den Geist der französischen Sprache einzugehen, wodurch nur den vielen Germanismen vorgebeugt werden kann. Umsomehr aber erscheint die Empfehlung dieser Anstalt gerechtfertigt, als Einsender persönlich sich davon in den bereits angefangenen und zwar für jedes Geschlecht besonders stattfindenden Unterrichtsstunden hat überzeugen können.

(Eingesandt.)

Unser gutes Breslau, welches sich in jüngster Zeit doch so vieler zweckmäßiger und guter Neuerungen zu erfreuen hatte, entbehrt noch immer eines öffentlichen Lesecabinets, während eine Menge anderer, Breslau an Einwohnerzahl weit nachstehender Städte, deren schon seit längerer Zeit besitzen. — An speculativen Köpfen fehlt es unserer Hauptstadt nicht und wir sollten meinen an Unterstützung eines solchen Unternehmens von Seiten zu erwartender Theilnehmer, resp. Abonnenten würde es gewiß auch nicht fehlen. — Die Zahl der letzteren in einer von Sinn für Politik, Kunst und Literatur beseelten Stadt wie Breslau mit 306 anzunehmen, dürfte wohl nicht sanguin sein. Bei einem Abonnement von 6 Thlr. pro Jahr, oder circa 5 Pfen. pro Tag, giebt dies das hübsche Sümmchen von 1800 Thlr. jährlicher Einnahme. — Rechnet man davon für Miethe eines passenden Lokals im Mittelpunkte der Stadt, für dessen Beleuchtung, Beheizung und für Gehalt eines (wenn wir ihn so nennen wollen) Castellans, die runde Summe von 600 Thlr. jährlich ab, so bleiben noch 1200 Thlr. — Für jährlich 909 Thlr. nun lassen sich aber eine Menge Zeitungen und Journale beschaffen, so daß dem Unternehmer 300 Thlr. Ueberschuß verbleiben, ohne daß er nöthig hat, mehr wie circa 200 Thlr. Kapital für die erste Einrichtung des Lokals dazu zu verwenden. Möchte sich doch Jemand zur Ausführung dieses Projektes finden.

(Eingesandt.)

Jeder Schüler der höheren städtischen Schulanstalten soll, wenn er am stenographischen Unterricht Theil nehmen will, nach einer Verfügung des Magistrats für den halbjährigen Kursus 3 Rthlr. 5 Sgr. entrichten. In den Sitzungen der Stadtverordneten, die Gott Lob öffentlich sind, ist darüber, ob der Lehrer der Stenographie Gehalt erhalten, oder vom Honorar der Schüler seine Existenz gründen soll, nicht das Geringste vorgekommen. Wir glauben, daß über diese Punkte der Magistrat in seiner Sitzung nicht nach Belieben entscheiden kann, und daß nur die Stadtverordneten-Versammlung darüber zu beschließen hat, ob und wie hoch sie die Summe des Gehalts für einen Lehrer stellen will. Soll jeder Vater, der vielleicht zwei oder drei Söhne in der Stenographie unterrichten zu lassen beabsichtigt, dies mit so großen Opfern thun, so ist das ein Verlangen, welches schnurstracks der Absicht der Stadtverordneten, den stenographischen Unterricht bei der jüngern Generation einzuführen, entgegentritt. Hoffentlich werden unsere Herren Stadtverordneten, die die Last eines Familien-Vaters, der mit seiner Hände Arbeit die Seinigen ernähren muß, zu gut kennen, als daß sie den Magistratsbeschluß gut heißen sollten.

Ein Bürger.

Herrn Frikel zur Beachtung.

> Egoismus ist eine schnell aufschießende Wucherblume, die sich weit ausbreitend über andere erhebt, aber doch als Unkraut verachtet ist.

Möchte dies Herr Frikel, falls er sich als Hofkünstler nicht auch übers Denken erheben sollte, beherzigen. — Er will seine Kunst unabhängig von der Mechanik uns glauben machen. Das Ansehen, welches das Alterthum dergleichen Männern zollte, hat durch den wissenschaftlichen Fortschritt einen gewaltigen Stoß erhalten. Wir kennen die Pfeiler, auf welchen die Kunst des Herrn Frikel steht. — Seine Zurückweisung des Wettkampfes ist voll abstoßender Anmaßung, insofern er sich verachtend über eine Wissenschaft ausspricht, die durch den Riesen-Fortschritt der Neuzeit in ihrer praktischen Anwendung unendlichen Vortheil gewährt. Dies ist eine Wahrheit, wohl zu unterscheiden von dem nutzlosen Gaukelspiel, das nur in müßigen Stunden einige Unterhaltung gewährt, und sich nicht entblödet, als Lockspeise Localverhältnisse zu persifliren, resp. zugleich auch ehrbare Bürger zu prostituiren.

Sollte Herr Hofkünstler Frikel nicht auch über einen freundlichen Rath erhaben sein, so ersuchen wir ihn, seine Anmaßung mit Bescheidenheit zu vertauschen; jedenfalls ein sehr vortheilhaftes Engagement! da die Nachsicht der Kunst in solcher Gestalt eher etwas verzeiht. Und daß Herr Frikel der Nachsicht des Publikums bedarf, darüber wird er wohl mit uns einverstanden sein. Während endlich Herr Frikel dem Kampflustigen die Unbekanntschaft seines Namens zum Vorwurf macht und ihn ruhmlos hinstellt, sucht er das Gegentheil für sich in Anspruch zu nehmen. Wir gestehen indessen offen, daß Herr Frikel, ehe er in unserer Stadt einzog, eben so unbekannt war, als sein Kampfesgenosse. Sein (Frikel's) Ruf ging ihm bis jetzt nicht voraus, und wird ihm schwer werden, mit seinem egoistischen Hemmschuh einen wohlbegründeten zu erreichen.

G. S.

An **

Ob dein neuer, ob dein alter Glaube wohl der bessre sei?
Gott nur weiß es, Gott allein.
Ob beim neuen, ob beim alten Glauben Du der bessre sei'st?
Das soll meine Frage sein.

Theater=Repertoire.

Sonntag, zum 3ten Male: **„Die Ruine in Tharand."** Große romantische Oper mit Tanz in 3 Akten, Musik von Gustav Adolph Heinze.

Verlobungs=Anzeige.

Die am 30. Novbr. vollzogene Verlobung unserer Tochter Emma, mit dem Pastor Herrn Ruprecht zu Triebusch, zeigen statt besonderer Meldung Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an, und empfehlen die Verlobten zu gütigem Wohlwollen.

Illnich, den 4. Dezember 1847.

Ruprecht und Frau.

Todes=Anzeige.

Heute entschlief sanft zu einem bessern Leben die Karoline, verehelichte Kantor Mann, geborne Speer. Es zeigen dies den Verwandten und Freunden tief betrübt an:

Die Hinterbliebenen.

Groß=Hartmannsdorf, den 1. Dez. 1847.

Todes=Anzeige.

Heute früh um 5¼ Uhr verschied unsere Marie im beinahe vollendeten 6ten Lebens-Jahre. Tiefgebeugt bitten wir um stille Theilnahme, indem wir diese Anzeige, statt jeder besonderen Meldung, unseren Bekannten und Freuden widmen.

Breslau, den 4. Dezember 1847.

Der Justiz=Kommissarius Löwe nebst Frau.

Todes=Anzeige.

Heut Morgen in der sechsten Stunde entschlief nach einer vierwöchentlichen Krankheit, in den größten Leiden, unsere innigst geliebte Tochter und Schwester, Adelheid Baruch Alexander. Dies zeigen wir allen Freunden und Bekannten, mit der Bitte um stille Theilnahme, ganz ergebenst an.

Breslau, den 3. Dezbr. 1847.

Wittwe Baruch Alexander und Geschwister Alexander.

Todes=Anzeige.

Den heute erfolgten Tod des Oberst a. D., Ritters mehrerer hohen Orden, Hrn. Dinter, zeigen Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, ergebenst an:

die Hinterbliebenen.

Grottkau, den 2. Dezbr.

Naturwissenschaftliche Sektion.

Mittwoch den 8. Dezbr. Abends 6 Uhr Herr Prof. Dr. Purkinje: Beiträge zur Naturgeschichte des Bewusstseins im Thier- und Menschenreiche. Zuletzt Wahl des Sekretärs.

Section für Statistik und National-Oeconomie.

Dienstag, den 7. Dezember Abends 6 Uhr. Regierungs-Assessor Dr. Schneer über Differential-Zölle. Sodann Wahl des Secretärs für die neue Etatszeit.

Technische Section.

Montag, den 6. Dezember Abends 6 Uhr. Herr Professor Dr. Frankenheim über die Bestimmung des Zuckergehaltes der Syrope durch die Polarisation des Lichts. Darauf Wahl des Secretärs für die neue Etatszeit.

Verein für Geschichte und Alterthum.

Montag 6. Dezbr., um 6 Uhr, im Lokale der Gesellschaft für vaterländische Kultur, der geheime Archivrath Stenzel: Ueber die Erbunterthänigkeit in Schlesien.

Liegnitzer landwirthschaftlicher Verein.

Die diesjährige Jahresschluß=Versammlung findet Mittwoch den 8. December d. J. in dem Lokale des Restaurateur Herrn Wintig statt. Statutenmäßig wird in dieser die Wahl von Vorstands=Mitgliedern erfolgen, weshalb es wünschenswerth ist, daß diese Versammlung besonders zahlreich besucht werden möge.

Liegnitz, den 29. Novbr. 1847.

Der Vorstand.

v. Merckel. Frh. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille.

Donnerstag, den 9. Dezember

Erstes Concert des akademischen Musik-Vereins.

Die Direction.

Herr Rabbiner Dr. Geiger, Ehrwürden, wird hierdurch eben so freundlich als dringend gebeten, seine am gestrigen Sabbathe gehaltene Predigt dem Drucke übergeben zu wollen, um den wahrhaft beherzigungswerthen Inhalt derselben auch dem grösseren Publikum zugängig zu machen.

Seine Zuhörer.

Herr Rabbiner Dr. Geiger wird gebeten, die am gestrigen Sabbath gehaltene Predigt zu Nutz und Frommen aller Proselytenmacher der Oeffentlichkeit recht bald übergeben zu wollen.

W.
im Namen Vieler.

Allen Denen, die bei der Beerdigung unserer Mutter ihre freundliche Theilnahme bezeigten, unsern herzlichen Dank.

Die Familie Scholtz.

Im alten Theater

Sonntag den 5. Dez. Darstellung
vom griechischen Hofkünstler

Wiljalba Frikel.

Die Vorstellung findet in 3 Abtheilungen statt. Zum Schluß: „Eisele's und Beisele's Kreuz- und Querzüge durch Breslau, wo die hohen Reisenden vor Verwunderung den Kopf verlieren." Anfang 7 Uhr.

Wintergarten.

Heute Sonntag den 5. December, **grand bal paré** des Musik-Direktor Herrn **Josef Gungl.** Anfang 8 Uhr.

Billets für Herren à 20 Sgr., für Damen 15 Sgr., sind in der Musikalienhandlung der Herren **Ed. Bote** und **G. Bock,** Schweidnitzer-Str. Nr. 8, zu haben. — Preis an der Casse für Herren 1 Rthl., für Damen 20 Sgr.

Morgen, Montag den 6 Decbr. **letztes Concert** des Herrn Musik-Director Josef Gungl. Entree 10 Sgr. Vier Billets zusammengenommen, welche in der Musikalien-Handlung der Herren **Ed. Bote u. G. Bock,** Schweidnitzer-Str. Nr. 8. zu haben sind, 1 Rthl.

Schindler.

Bücher=Auktion.

Künftigen Montag, den 6. Dezbr., Vormittags 9 Uhr, wird die Auktion der Bücher aus dem Nachlaß des Erzpriesters Micke, Domstraße Nr. 3, fortgesetzt.

Breslau, den 4. Dezbr. 1847.

Micke.

Bekanntmachung.

Allen Forderungen an mich, welchen Namen sie auch haben mögen, wenn selbige nicht durch meine Person veranlaßt sind, stehe ich niemals dafür ein.

Klugmann, Schmiede=Meister.

Das früher von Herrn Adolf Sachs innegehabte Geschäftslokal Ohlauerstraße Nr. 2 in der Löwengrube eine Treppe hoch ist von jetzt oder Neujahr ab anderweitig zu vermiethen. Das Nähere in der Schirmfabrik von

Franz Pätzold's Nachfolger.

Den geehrten Interessenten empfehlen wir unsere sehr reichhaltige Baumschule angelegentlichst. Die Verzeichnisse hierüber werden auf Verlangen gratis verabfolgt. Wir übernehmen zugleich die Ausführung von Garten-Anlagen und dahin gehörige Verschönerungen und bitten uns auch ferner das geschenkte Vertrauen und Wohlwollen zu bewahren.

Breslau, Scheitnigerstraße Nr. 28.

S. Schauer u. Comp.

Wintergarten.

Heute, Sonntag den 5. Dezember,
9. Sonntags=Abonnement=Concert.
Entree für Nicht=Abonnenten à Person 5 Sgr.
Anfang 3 Uhr. Schindler.

Bal paré
im
Concert-Verein

findet heute Sonntag den 5. Decbr., Abends 7 Uhr, im Saale zum blauen Hirsch statt.

Das Directorium.

Zum Fleisch= und Wurstausschieben und Wurstabendbrot morgen, Montag, ladet ergebenst ein:

Fröhlich, Tauenzienstraße 22.

Liebich's Lokal,

heute, den 5. December,

Concert.

☞ Café restaurant.

Montag: großes Abend=Konzert.

Elisenbad.

Heute Sonntag
großes **Concert** unter Leitung des königl. Kapellmeister Herrn Bialecki.
Anfang 3 Uhr. Entree à Person 2½ Sgr.

Casperkes Winter=Lokal,

Sonntag den 5. Dezbr.

großes Konzert

Entree für Herren 2½ Sgr. Damen frei.

Sonntag den 5. Dezember:
Konzert im Schießwerder.

Schwartzer.

Cabeljau bei Lange u. Comp.

Aus den Vorräthen von Ferdinand Hirt.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei in Berlin erschien so eben, vorräthig bei **Ferdinand Hirt,** in **Breslau** und **Ratibor,** bei Stock in Krotoschin:

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten,

nebst dem

Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Straf=Gesetzbuches

und dem

Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellations=Gerichtshofes in Köln. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Die Buchhandlung von **Ferdinand Hirt** in **Breslau** und **Ratibor,** in Krotoschin Stock empfiehlt sich zu Bestellungen auf nachfolgende

Zeitschriften für 1848

aus dem Verlage von **Baumgärtners Buchhandlung** zu Leipzig.

Der Aufmerksamkeit aller Zeitschriftenleser, aller Besitzer von Lesekabinetten, Lesezirkeln, Leihbibliotheken und öffentlichen Lokalen, (in Gast= und Kaffeehäusern) 2c. empfehlen wir bei Ablauf des Jahres die unten verzeichneten, wohl accreditirten, **wöchentlich** mit großer Pünktlichkeit erscheinenden **sieben Zeitschriften,** und bitten, sich den zahlreichen Abonnenten derselben anzureihen, wozu alle Buchhandlungen, Zeitungs=Expeditionen und Postämter ihre Vermittelung gern eintreten lassen werden.

Es sind die Folgenden:

Die Allgemeine Moden=Zeitung. Eine Zeitschrift für die gebildete Welt, begleitet von dem Bilder=Magazin. 50r Jahrg. Preis für circa 100 Quartbogen mit 64 illum. Stahlstichen, gegen 600 Abbildungen der neuesten Moden enthaltend, 6 Thaler. Mit circa 116 illum. und schwarzen Stahlstichen, jene 600 Moden und Portraits, Städteansichten und Gegenden, Abbildungen von Monumenten, Gemälden, Möbels, Equipagen 2c. enthaltend, 8 Thaler. Beide Ausgaben bringen noch 26 Holzschnitte.

Le Voleur, Gazette des Journaux français. 17e année. Prix annuel avec 52 Gravures de modes: 6 Thaler. Le texte seul: 4 Thl.

Das illustrirte Magazin begleitet von der **Schnellpost für Moden.** Neueste Folge. 3. Jahrgang. (Erscheint alle 14 Tage.) Mit vielen Abbildungen. Preis vierteljährlich 11½ Sgr. Dasselbe auch mit 13 kolor. Kupfern von Moden. 22½ Sgr.

Blätter aus der Gegenwart. Eine mit Abbildungen begleitete Zeitschrift. Neue Folge. 3. Jahrg. Von Dr. Ludw. Meyer. Jährlich circa 70 dreispaltige Bogen in 4. Preis 4 Thlr.

Allgemeine Zeitung für Land= und Forstwirthe von M. Beyer. 25. Jahrg. circa 68 Bogen in 4. Halbjährlich 2 Thlr.

Allgemeine homöopathische Zeitung. Von den DD. Hartmann und Rummel. 34. Band. In Bänden von 24 Bog. in 4. zu 2 Thl.

Allgemeine Zeitung des Judenthums. Von Dr. L. Philippson, Rabbiner. 12. Jahrg. 96 Bogen. 4. 3 Thlr.

☞ Zweite vermehrte, unerhört wohlfeile, korrekte und bedeutend verschönerte Auflage des herrlichsten Denkmals deutscher Poesie!!! ☜

Im Verlage von Johann Ulrich Landherr in Heilbronn und Leipzig ist so eben in zweiter Auflage erschienen und in allen Buchhandlungen des In= und Auslandes, in in **Breslau u. Ratibor** bei **Ferdinand Hirt,** in Krotoschin bei Stock vorräthig:

Das Nibelungen=Lied

nach der reichsten und ältesten Handschrift

des Reichsfreiherrn **Joseph v. Laßberg,**

mit einem Wörterbuche, grammatikalischen Vorbemerkungen, einem getreuen Facsimile der alten Handschrift und einem Stahlstich

herausgegeben von

Ottmar F. H. Schönhuth.

16. eleg. brosch. XVIII. und 498 Seiten. Preis nur 20 Sgr.

Probates Universal=Hausmittel

bei allen äußern Verletzungen.

Aus dem Verlage von G. Basse in Quedlinburg ist bei **Ferdinand Hirt in Breslau** und **Ratibor,** in Krotoschin bei Stock vorräthig:

Der Selbstarzt

bei äußern Verletzungen

und Entzündungen aller Art. Oder: Das Geheimniß, durch Franzbranntwein und Salz alle Verwundungen, Lähmungen, offene Wunden, Brand, Krebsschäden, Zahnweh, Kolik, Rose, sowie überhaupt alle äußern und innern Entzündungen ohne Hülfe des Arztes zu heilen. Ein unentbehrliches Handbüchlein für Jedermann. Herausgegeben von dem Entdecker des Mittels **William Lee.** Aus dem Englischen. 3. Aufl. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

Die höchst wichtige und wohlthätige Entdeckung des Engländers W. Lee, alle äußern Verletzungen und Entzündungen aller Art, sowie selbst innere Leiden, auf sehr einfache und schnelle Weise durch Franzbranntwein und Salz gründlich zu heilen, hat sich bereits überall durch vielfache Erfahrungen bewährt; weshalb diese Schrift in keinem Haushalte fehlen sollte.

Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt,** in Krotoschin bei **Stock**) zu bekommen:

Der juristische Rathgeber für das Volk.

Eine Anleitung zur Abfassung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftsätze in Prozeß=, Kontrakts=, Erbschafts=, Separations= und Ablösungs=Angelegenheiten, mit Musterformularen und den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften. Von einem praktischen Juristen. Erste Abtheilung: **Der Prozeß.** Gr. 8. 1847. Broch. 18 Sgr. Zweite Abtheilung: **Die Kontrakte und Erbschafts=Regulirungen.** 15 Sgr.

Daß der Verfasser wirklich Gutes, Praktisches geliefert hat, beweisen die vielen günstigen Beurtheilungen in Zeitschriften; jede andere Anpreisung würde daher unnütz sein.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Packhofs-Niederlage lagern folgende Waaren, als:

1 Sack Kaffee sign. Quadrat in einer Achte, Nr. 28 zum Bruttogew. von 1 Ctr. 37 tt.
1 dito sign. zwei Nullen zweimal durchstrichen, zwischen beiden nach oben eine Vier, Nr. 4, zum Bruttogewicht von 1 Ctr. 42 tt.
1 dito sign. dito, Nr. 98, zum Bruttogewicht von 1 Ctr. 55 tt.
1 dito sign. L, z. Bruttogew. v. 1 Ctr. 3 tt.
1 dito sign. zwei Nullen zweimal durchstrichen, zwischen beiden nach unten ein Kringel, Nr. 56, zum Bruttogew. von 1 Ctr. 61 tt.
1 Sack Pfefferstaub sign. gekreuztes Quadrat, unten und oben eine Null, Nr. 493, zum Bruttogewicht von 81 tt.
1 Kiste Kassia sign. Quadrat, horizontal durchstrichen, Nr. 837, zum Bruttogewicht von 76 tt.
1 Faß Rosinen sign. G. S. Nr. 116, zum Bruttogewicht von 4 Ctr. 22 tt.

deren Eigenthümer unbekannt sind, und bezüglich derer nur in Betreff der zuerst genannten drei Säcke Kaffee von der hiesigen Handlungs-Firma H. W. Tietze Eigenthums-Ansprüche bis jetzt erhoben worden sind.

Alle etwaigen unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zu melden und sofern sie Anrechte an diesen Waaren zu haben vermeinen, diese unter Vorlegung der bezüglichen Niederlagsscheine, Fakturen und sonstigen Papiere nachzuweisen, widrigenfalls die sämmtlichen Waaren als herrenloses Gut öffentlich meistbietend verkauft werden sollen und der Erlös nach Abzug der erwachsenen Kosten einem Wohlthätigkeitsfonds überwiesen werden wird.

Breslau, den 27. Oktober 1847.
Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Straßen-Dünger-Verpachtung.

Es soll der Straßendünger und die Schoorerde, welche auf den Düngerplätzen
1) am Salzmagazin vor dem Oderthore,
2) auf dem Viehmarkte vor dem Oderthore,
3) auf dem städtischen Holzhofe vor dem Nikolaithore und
4) auf dem städtischen Holzplatze vor dem Ziegelthore

abgeschlagen wird, vom 1. Januar 1848 bis Ende Dezember 1850 im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Wir haben hierzu auf den

11. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale einen Termin anberaumt und liegen die Verpachtungs-Bedingungen in unserer Rathsdienerstube zur Einsicht bereit.

Breslau, den 22. Novbr. 1847.
Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Holz-Verkauf.

In dem bereits bekannt gemachten Licitations-Termine auf dem Kämmereigute Riemberg, Wohlauer Kreises, auf den 9. Dezember d. J. bestehet das zum Verkauf gestellte Holz in

80 Loosen Kiefern und Fichten, à 13 bis 40 Stämmen,
3 Loosen, à 5 Schock Fichten-Stämme,
410 Schock Kiefern- und Fichten-Reisig,
150 Schock Birken-Reisig,
100 Schock Erlen-Reisig und in
9 Klaftern Birkenholz.

Breslau, den 24. November 1847.
Die städtische-Forst- u. Oekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft soll in dem bevorstehenden Weihnachts-Termine die Einzahlung der fälligen Pfandbriefs-Zinsen den 22. und 23. Dezbr. und deren Auszahlung an die Pfandbriefs-Inhaber den 27., 28., 29. und 30. Dezbr. d. J. erfolgen.

Frankenstein, den 15. Novbr. 1847.
Münsterberg-Glatzsche Fürstenthums-Landschafts-Direktion.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 9. Dezember c. sollen im Gasthause am hiesigen Badeorte von des Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr aus den Revieren der Oberförsterei Katholisch-Hammer an Brennhölzern circa 45 Klft. Eichen-Scheit-, 12 Klftr. Eichen-Knüppel-, 22 Klftr. Eichen-Stock-, 1455 Klftr. Buchen-Scheit-, 297 Klft Buchen-Knüppel-, 23 Klftr. Buchen-Stock-, 1 Klft. Birken-Scheit-, 14 Klft. Erlen-Scheit-, 5 Klftr. Erlen-Knüppel-, 3 Klftr. Fichten-Scheit-, 180 Klftr. Kiefern-Scheit-, 13 Klftr. Kiefern-Knüppel-, 67 Klftr. Kiefern-Stock-Holz öffentlich meistbietend verkauft werden. Die der Lizitation zu Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Humboldtsau, den 1. Dezember 1847.
Königliche Forstverwaltung

Den geehrten Damen

zum bevorstehenden Weihnachtsfeste die ergebene Anzeige, daß alle Arten Stickereien und Perlenarbeiten, die in das Sattler-, Täschner- und Tapezirerfach schlagen, sauber und schnell garnirt werden Nikolaistraße Nr. 71, vis-à-vis dem weißen Roß.

Emil Noack, Sattler und Tapezirer.

Die Allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Gesellschaft,

concess. durch die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 28. Februar 1845,

nimmt jederzeit Anträge auf Versicherungen von **bald** oder **später** zu beziehenden Pensionen von Personen jedes Lebensalters an, und ertheilt den das 50. Lebensjahr zurückgelegt habenden Personen gegen die erforderliche Kapitals-Einlage die erste halbjährige Pensionsrate praenumerando den 2. Januar 1848. — Nähere Auskunft über die Art der Betheiligung und den Stand der Gesellschaft wird jederzeit bereitwillig ertheilt sowohl im Haupt-Bureau Ohlauer-Straße Nr. 43, als auch von sämmtlichen Agenten der Gesellschaft.

Das Direktorium.

Gefundene Sachen.

Es sind:
1) im Monate Mai a. c. im hiesigen Buchenwalde,
2) im Monate Juni a. c. vor dem Posthause hierselbst

zwei goldene Reifringe gefunden worden. Die sich legitimirenden Eigenthümer können dieselben gegen Erstattung der Insertionskosten bei uns in Empfang nehmen, und erwarten wir deshalb Anträge binnen 14 Tagen, widrigenfalls nach den Gesetzen darüber verfügt werden wird.

Trebnitz, den 2. Dezbr. 1847.
Der Magistrat.

Bauholz-Verkauf.

Mittwoch, der 15. Dezember c. Vormittags 10 bis Nachmittag 1 Uhr sollen in dem Dienstlokale des königlichen Domainen-Rent-Amts Kupp aus den Etatsschlägen der königl. Oberförsterei Kupp, circa 2000 Stämme Kiefern und nur wenig Fichten-Bauholz meistbietend verkauft werden. Aufmaaß-Register und Licitations-Bedingungen werden im Termine vorgelegt, auch können solche einige Tage vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Die betreffenden Forstbeamten zu Massow, Lugnian, Jellowa, Friedrichsthal und Brinitz sind angewiesen, auf Verlangen die Hölzer örtlich vorzuweisen. Der vierte Theil des Steigerungspreises ist gleich im Termine an den mit anwesenden Forst-Kassen-Rendanten zu deponiren.

Kupp, den 2. Dezbr. 1847.
Der königliche Oberförster Kaboth.

Auktion. Am 6. d. Mts. Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße 1 großen Putzschrank mit 4 Glasthüren, 2 eiserne Oefen, dann Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Möbel, Hausgeräthe, und gegen 11 Uhr eine Partie Rhein- und Rothweine, Arac de Goa und Rum de Batavia versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion. Am 7. d. Mts. Vorm. 9 und Nachm 2 Uhr werde ich in Nr. 42 Breite-Straße eine Partie Schnittwaaren und diverse Herren Garderobe-Artikel, als: Westen, Shlipse, Shawls 2c. versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion. Am 8. d. Mts. Vorm. 9 Uhr, werde ich in Nr. 42 Breite-Straße 1 Brett-, 1 Plau-, 1 Chaisewagen, 2 Wagen-Pferde, circa 60 Rieß Schreib- und Zeichnenpapiere, 1 Tuchpresse und eine Partie Cigarren versteigern. **Mannig**, Auktions-Kommissar.

Auktion. Am 9. d. Mts. Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 1 Albrechts-Straße, fertige Kleidungsstücke, als: Oberröcke, Beinkleider, Westen, Tuche, Bukskins und diverse Sommerzeuge versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion. Am 9. d. Mts. Nachm. 4 Uhr werde ich Tauenzienstraße Nr. 1

26 Schock Bretter

in kleinen Partien versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Mittwoch den 8. Dezember früh 10 Uhr soll ein ausrangirtes dienstunbrauchbares Offizier-Chargenpferd, Fuchswallach, 6½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, an der alten Kürassier-Reitbahn hieselbst, meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Breslau, den 3. Dezbr. 1847.
Das Kommando der königl. 11ten Division.

Auktion in Hamburg.

Am Mittwoch den 15. Dezember, Morgens 10 Uhr, sollen auf der Herrlichkeit, 2ten Boden der heiligen Geist-Scheune, für auswärtige Rechnung eine Partie ungebleichtes Prima-Leinen oder Flachs-Maschinengarn, bestehend in circa 10,000 Bündel Nr. 25 bis 80, sowie dunkelblauen Zwirn circa 600 Pfd. Nr. 40 in Banco per Auction verkauft werden durch den Makler **A. C. Paulsen**, in Hamburg, welcher Nähere Auskunft und Proben ertheilt.

Auktion von Modewaaren.

Um meine ganze Thätigkeit ausschließlich der Strohhut-Fabrikation zu widmen, beabsichtige ich die Bestände meines Modewaaren-Lagers Montag am 6ten d. M. und die folgenden Tage früh von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an in meinem Laden Schweidnitzerstraße Nr. 1, meistbietend zu versteigern, und enthalten dieselben viele zu Weihnachtsgeschenken sich eignende Artikel, als: ein vollständiges Assortiment Umschlagetücher, eine große Auswahl halb- und ganzwollener Kleiderstoffe, Kattune, Halbsammete, Gardinenstoffe, Cravattentücher, sowie seidene und wollene Westen, Shawls, Hals- und Taschentücher u. s. w.

B. Perl jun., Schweidnitzerstraße 1.

Die Zeitschrift für das Gymnasialwesen,

im Auftrage und unter Mitwirkung
des Berlinischen Gymnasiallehrer-Vereins
herausgegeben von

A. G. Heydemann, Professor am königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin
und
W. J. C. Mützell, Dr. phil. und Professor am königlichen Joachimsthal. Gymnasium zu Berlin

erscheint auch im nächsten Jahre im Verlage des Unterzeichneten, doch wird dieselbe, dem vielfach geäusserten Wunsche zu entsprechen, künftig in monatlichen Heften ausgegeben werden. Das Urtheil der Sachverständigen über den ersten Jahrgang ist allgemein höchst günstig ausgefallen, und von allen Seiten hat man anerkannt, dass die Zeitschrift einem wirklichen Bedürfniss abhilft. Sie behandelt mit Gründlichkeit und Unbefangenheit sowohl die rein wissenschaftliche, als auch vorzugsweise die praktische Seite des Gymnasialwesens. In dieser Hinsicht bespricht sie in der ersten und zweiten Abtheilung (Abhandlungen und literarische Berichte) nicht bloss die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, sondern auch deren verschiedene Beziehungen nach aussen hin; hauptsächlich aber findet sie ihre Aufgabe darin, neue Reformvorschläge nach den Forderungen der Wissenschaft und Erfahrung zu prüfen, wie unbegründete und ungehörige Angriffe abzuweisen. Die dritte Abtheilung giebt ein officielles Repertorium der neuen gesetzlichen Vorschriften für die deutschen Gymnasien, die vierte pädagogische Miscellen, die fünfte vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen, namentlich auch officielle Berichte über sämmtliche Vereine von Schulmännern, die sechste Personal-Nachrichten.

Die Redaktion sieht sich nicht bloss durch viele Mitglieder des Berlinischen Gymnasiallehrer-Vereins, sondern auch durch eine namhafte Zahl ausgezeichneter Schulmänner in den verschiedensten Theilen Deutschlands in ihrem Streben unterstützt.

Der Jahrgang wird auch in Zukunft aus 60 Bogen (in Heften à 5 Bogen) sehr kompressen Druckes bestehen und nur vier Thaler kosten; das erste Heft des zweiten Jahrganges erscheint bereits zu Anfang des Monats Dezember.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, **in Breslau: Grass, Barth & Comp., in Brieg: J. F. Ziegler.**

Berlin, im November 1847. Theod. Chr. Fr. Enslin.

Anerkannt werthvolle Schulbücher.

In S. Landsberge's Buchhandlung in Gleiwitz ist erschienen und ist bei Graß, Barth u. Comp. in Breslau u. Oppeln, in Brieg bei J. F. Ziegler zu haben:

Deutsches Lesebuch

für die unteren Klassen der Gymnasien und für höhere Stadtschulen.

Herausgegeben von Dr. **Joseph Kabath**,
Direktor des königl. Gymnasiums in Gleiwitz.
Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 14 Bogen. Preis 10 Sgr.

52 ein-, zwei- und vierstimmige Turn-Lieder und Canons,

herausgegeben von **S. Wolff**, Gymnasiallehrer.
7½ Bogen in Noten-Buchdruck. Preis 6 Sgr.

Tägliche Züge der Oberschlesischen Eisenbahn.

A. Personen-Züge.

Abfahrt von Myslowitz	Morg. 8 U. 15 M.	Ankunft in Breslau	Nachm. 3 U. — M.
Abfahrt von Breslau	Mittags 12 U. 15 M.	Ankunft in Myslowitz	Abends 7 U. 2 M.

B. Güter-Züge.

Abfahrt von Breslau	Morg. 7 U. 30 M.	Ankunft in Myslowitz	Nachm. 4 U. — M.
Abfahrt von Myslowitz	Mitt. 12 U. 10 M.	Ankunft in Breslau	Abends 8 U. 47 M.
Abfahrt von Breslau	Nachm. 5 U. 35 M.	Ankunft in Oppeln	Abends 8 U. 50 M.
Abfahrt von Oppeln	Morg. 6 U. 5 M.	Ankunft in Myslowitz	Vorm. 11 U. — M.
Abfahrt von Myslowitz	Nachm. 5 U. 45 M.	Ankunft in Gleiwitz	Abends 7 U. 15 M.
Abfahrt von Gleiwitz	Morg. 5 U. — M.	Ankunft in Breslau	Vorm. 10 U. 30 M.

Tägliche Züge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personen-Züge.

Abfahrt von Berlin	Morg. 7 U. — M.	Ankunft in Breslau	Abds 8 U. 19 Min.
Abfahrt von Berlin	Abends 10 U. 45 M.	Ankunft in Breslau	Vorm. 11 U. 15 Min.
Abfahrt von Breslau	Morg. 7 U. — M.	Ankunft in Berlin	Abds. 7 U. 33 Min.
Abfahrt von Breslau	Nachm. 4 U. — M.	Ankunft in Berlin	Morg. 5 U. — Min.

Tägliche Züge der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

	Täglich:		Außerdem Sonntag, Mittwoch und Freitag
Von Breslau	Morg. 8 U. — Min.	Abends 5 U. — Min.	Nachm. 1 Uhr — Min.
" Schweidnitz	" 7 " 10 "	" 5 " 15 "	" 1 " 15 "
" Freiburg	" 7 " 15 "	" 5 " 18 "	" 1 " 18 "

Mein großes Hüllen- und Burnuß-Lager

in Seide, Lama, Napolitaine, Plaid und Damentuch, habe ich auf das reichhaltigste assortirt und bitte ich um gütige Beachtung.

M. Rosenberg, Riemerzeile Nr. 7.

Ein auf einer belebten Straße der innern Stadt belegenes geräumiges Parterre-Gelaß, in welchem seit mehreren Jahren ein bedeutendes Handlungsgeschäft betrieben worden, ist eingetretener Verhältnisse wegen zu Weihnachten d. J. billig zu vermiethen. — Dasselbe eignet sich vermöge seiner Räumlichkeit auch zum Betriebe eines Fabrik-Geschäfts.

Das Nähere ist in der Kanzlei des Justiz-Kommissar Krug, Weidenstraße Nr. 25, Stadt Paris, zu erfragen.

Verloren

wurde am 30. v. M. früh eine kleine Geldtasche von rothem Leder, in 4 Abtheilungen und mit einem Stahlbügel, worin sich einige Thaler befanden. Der ehrliche Finder wird ersucht, diese Geldtasche in der Paradiesgasse Nr. 2, gegen eine anständige Belohnung abzugeben.

Ein gebildetes fremdes Fräulein, das mehrere Sprachen spricht und auch Musik-Unterricht ertheilt, sucht zum 1. Januar ein Engagement als Gouvernante.

Näheres unter der Adresse **PP. poste restante, Breslau.**

Ritterguts-Verkauf

bei Zobten, mit 1500 Morgen Totalfläche, Forst, Wiesen, Weizen-Acker, 1000 Schaafe, Brau- und Brennerei, Silberzinsen, massivem Schlosse 2c., Teichen, Gärten, Jagd 2c. habe ich preismäßig zu verkaufen.

Tralles, Altbüsserstraße 30.

Eine kupferne Druckpumpe

wird wegen Veränderung billig verkauft. Wo erfrägt man beim Kupferschmiedemeister

Schlaffke,
Schuhbrücke 18.

Caviar-Anzeige.

Künftigen Montag als den 6. Dez. d. J. empfange ich den 5. Transport von frischem, fließenden, wenig gesalzenen, großkörnigen, ächt Astrach. Caviar, und empfehle ihn meinen werthen Kunden zu den billigsten Preisen.

Johann Nossoff,
Altbüsserstraße Nr. 13.

Dritte Beilage zu № 285 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 5. Dezember 1847.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt 280 Ctr. Putzfäden oder Garnabfall als einen ungefähren Jahresbedarf im Wege der Submission von geeigneten Lieferanten zu entnehmen. Im Auftrage ersuche ich demnach Lieferungslustige, ihre auf die ganze Quantität oder einen Theil derselben gerichteten Offerten sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1848 an mich gelangen zu lassen, dabei aber zu berücksichtigen, daß das Material von der besten Qualität sein, und auf einem der Bahnhöfe zu Berlin, Breslau oder Görlitz franco abgeliefert werden muß. Exemplare der Bedingungen sind im Central-Bureau hierselbst entgegen zu nehmen.

Berlin, den 23. November 1847. Der Betriebs-Direktor **von Glümer.**

Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chaussee.

Nachdem der Bau der Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chaussee in seinen wesentlichen Theilen vollendet, und somit nach § 47 der Statuten die Geschäftsführung des bisherigen Verwaltungsraths und Direktorii beendigt ist, soll zur Wahl der neuen Mitglieder des Verwaltungsraths, des Direktorii und der übrigen bleibenden Beamten geschritten, und überhaupt über die künftige Administration der Chaussee berathen werden. Zu diesem Zwecke haben wir eine **außerordentliche** Generalversammlung

auf den 14 December d. J., Dienstags Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welcher wir die Herren Aktionäre in das Gasthaus des Gastwirths Herrn Rimane hierselbst mit dem Bemerken einladen, daß diejenigen, welche weder selbst, noch durch einen zulässigen Stellvertreter erscheinen, der Stimmenmehrheit für beitretend werden erachtet werden.

Als Gegenstände der Berathung werden außerdem noch vorkommen:

1) ob ein wiederholter Versuch zu machen, bei der Melochwitzer Zollstätte einen Brunnen herzustellen, nachdem die bisherigen Versuche ohne Erfolg geblieben?
2) ob es nicht zweckmäßig sei, die obern Etagen der Zollhäuser zu Wohnungen für die Chausseeaufseher einzurichten?
3) über einige Anträge wegen Zollermäßigung zu berathen.

Militsch, den 30. November 1847.

Das Direktorium der Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chausseebau-Gesellschaft.

Freiwilliger Verkauf.

Die Aktionäre der niederschlesischen Zucker-Raffinerie zu Glogau beabsichtigen, die ihnen zugehörige, unter ebengedachter Firma seit ungefähr 10 Jahren bestehende Fabrik nebst sämmtlichen Geräthschaften meistbietend zu verkaufen.

Die Anlage befindet sich unmittelbar an der Oder und an der nach Posen führenden Hauptstraße, so wie in der Nähe des Eisenbahnhofes und besteht in

a) einem Fabrikgebäude von circa 88 Fuß Länge, 46 Fuß Tiefe, 5 Etagen Höhe, nebst Maschinen und Dampfkesselhaus, so wie Knochen-Oefen;
b) einem Fabrikgebäude von circa 151 Fuß Länge, 46 Fuß Tiefe, 5 Etagen Höhe;
c) einem Speicher-Gebäude von circa 73 Fuß Länge, 50 Fuß Tiefe, 4 Etagen Höhe;
d) einem einstöckigen Wohngebäude mit 3 Zimmern, einer Kammer, Boden und Waschhaus nebst Schmiedewerkstatt, Pferdestall und verschiedenem Gelaß.

Vorstehende Gebäude sämmtlich ganz massiv und solide gebaut und mit Zink-Bedachung versehen.

Ferner:

e) einem massiven Wohnhause von 2 Etagen mit 20 Zimmern und Beigelaß, theils mit Ziegel- theils mit Schindel-Bedachung versehen, nebst Böttcherhäuschen, Garten und großem Hofraum.

Die Fabrik enthält eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft mit 3 Dampfkesseln, Knochen-Oefen, Knochen-Mühle, so wie überhaupt eine, auf Verarbeitung von jährlich 24—30,000 Centner Zucker berechnete und mit den neuesten Verbesserungen vervollständigte Einrichtung.

Zum meistbietenden Verkauf haben wir einen Termin auf

den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der gedachten Fabrik anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Nähere hinsichtlich der Verkaufsbedingungen

in **Berlin** bei den Herren **Mendelssohn u. Comp.,**
" " " " " **H. F. Fetschow u. Sohn,**
in **Breslau** bei den Herren **L. Bambergs Wwe. u. Söhne,**
" " " " " **Joh. Aug. Glock,**
in **Stettin** bei den Herren **Gottfr. Schultz u. Comp.,**
in **Magdeburg** bei den Herren **Hennige u. Wiese,**
in **Köln** bei den Herren **Carl Jöst u. Söhne,**
in **Hamburg** bei den Herren **Paul Mendelssohn-Bartholdy,**
und hier in **Glogau** in unserem **Geschäfts-Comtoir** und bei Hrn. Justizrath **Zickursch**

einzusehen ist, auch können zu jeder beliebigen Tageszeit die Gebäude u. s. w. speziell in Augenschein genommen werden.

Nach dem Urtheile Sachverständiger dürfte die gedachte Anlage außer zum Fortbetrieb der Fabrikation indischen Zuckers, auch besonders zur Umgestaltung in eine Runkelrüben-Zuckerfabrik sich eignen, da die hiesige Bodenkultur so wie die vortheilhafte Lage der Fabrik, eine solche wesentlich begünstigen.

Glogau, den 12. November 1847.

Die Direktion der niederschlesischen Zucker-Raffinerie und deren bevollmächtigte Deputation.

Die Leinwand- und Schnittwaarenhandlung

M. Wolff,

Ring- und Schmiedebrücke-Ecke Nr. 1,

verkauft en gros und en détail zu auffallend billigen aber „festen Preisen“:

Artikel	Preise
Aechte Züchen-Leinwand	2¼, 2½, 3, 3½ u. 4 Sgr.
" Inlet-Leinwand	2¼, 2½, 3, 3½ u. 4 "
Bett-Drillich, blau und roth	2, 2½, 3, 5 u. 7 "
Gebleichte Leinwand und Creas	4 bis 20 Rtlr.
Schürzen- und Kleider-Leinwand	1⅔, 2, 2½ u. 3 Sgr.
¾ **breite** Schürzen-Leinwand	3, 3½ u. 4 "
Halb-Merinos und Köperzeuge	2, 2½, 3, 3½ u. 4 "
Napolitains	4, 4½, 5 u. 6½ "
Camelot	6, 6½, 7 u. 8 "
Kleider-Kattune	1⅔, 2, 2½ u. 3 "
Nessel, blau und bunt	2½, 3, 3½ u. 4 "
Möbel-Damaste	3½ u. 4 "
Kattun-, Leinen- und Köpertücher	2½, 3, 4, 5 u. 8 "
Wollene Umschlage-Tücher, 14/4 groß	20 Sgr. bis 2½ Rtlr.
Abgepaßte Piquee-Röcke	20 u. 26 Sgr.
Piquee-Bettdecken, das Paar	1⅓, 1½, 2 u. 2½ Rtlr.
10/4 breite karrirte Flanells	10 bis 16 Sgr.

Ferner: Tischdecken, Tischtücher, Servietten, Handtücher, weiße und bunte Kaffee-Servietten, weiße und bunte **leinene Taschen-Tücher**, weiße und bunte Piquee-, Bett- und **Plüsch-Parchente**, weiße und rosa Flanell, Fries und Multum, weiße und bunte Futterzeuge, Schlafrock- und Hosenzeuge, so wie noch viele andere Artikel zu den bekannt billigsten aber **festen** Preisen.

☞ **Wiederverkäufer erhalten einen angemessenen Rabatt.**

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß die Kosten der Einrichtung Behufs der Privatbeleuchtung laut unseren Bedingungen, und zwar

a) entweder gleich nach vollendeter Einrichtung und Uebergabe der Rechnung, wobei dem Besteller alsdann 4% als Escompte vergütet und rücksichtlich nachgelassen werden,
b) oder in 5 gleichen Raten, wovon
 die erste gleich nach vollendeter Einrichtung,
 die zweite nach Ablauf von 3 Monaten,
 die dritte nach Ablauf von 6 Monaten,
 die vierte nach Ablauf von 9 Monaten und
 die fünfte nach Ablauf von 12 Monaten
bei Verlust der Terminalbewilligung für den Ueberrest im Falle der Verzögerung einer Rate bezahlt werden müssen.

Gegenstände, welche außergewöhnliche Kosten verursachen, hat der Besteller sogleich zu bezahlen.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

☞ Gute Werke in allen Zweigen der Literatur kaufet fortwährend gegen baar, sowohl in größeren als kleineren Parthien zu den höchsten Preisen **die Verlags- und Antiquariats-Buchhandlung Wilh. Jacobsohn und Comp.,** Kupferschmiede-Straße Nr. 44.

☞ Uhren-Anzeige.

Eine große Auswahl neuer und getragener Taschenuhren zu den billigsten Preisen empfehle ich zu geneigter Beachtung, so wie auch dergl. Reparaturen werden aufs Pünktlichste und Beste effektuirt.

J. C. Bautz, Uhrmacher, Schmiedebrücke 53, dem Nußbaum gegenüber.

Züchenleinwand,

6/4 breit, in guter Gattung und echter Farbe, der Ueberzug von 1 Rthl. 5 Sgr. bis 2 Rtl. 5 Sgr., empfiehlt die Leinwand- und Schnitt-Waaren-Handlung

Metzenberg u. Jarecki,
zur Stadt Warschau,
Eingang Kupferschmiedestraße 41.

Feinstes **Weizen-Mehl**, à Pfund 1¾ Sgr., im Ballen billiger, täglich frisch **gebrannten Kaffee**, à Pfd. 8 und 9 Sgr., empfiehlt die

Richtersche Handlung,
Oderstraße Nr. 12.

Brennöl-Verkauf.

Die Oel-Fabrik und Raffinerie, Ohlauer Straße Nr. 8, verkauft vom 1sten d. Mts. ab, feinstes raffinirtes Rüböl zu 3 Sgr. 9 Pf. per Pfund.

Umschlagetücher,

Von einem auswärtigen Fabrikhause sind uns eine Partie wollene Umschlagetücher zum Ausverkauf übergeben worden, welche wir zu außergewöhnlich billigen Preisen empfehlen.

Metzenberg u. Jarecki,
zur Stadt Warschau,
Eingang Kupferschmiedestraße 41.

Ein Hauslehrer,

der französischen Conversation und Musik mächtig, sucht ein baldiges Engagement; zu adressiren J. K poste restante Breslau.

Ein tüchtiger Hausknecht, wo möglich unverheirathet, der gute Atteste hat und im Packen geübt ist, kann sich sofort melden in der Leinwand-Handlung Ring Nr. 4.

Eine Dame, welche fertig französisch spricht und sehr musikalisch ist, kann sofort als Gesellschafterin und zur Leitung des Hauswesens ein Engagement in Polen finden. General-Geschäfts-Bureau von Döring, Altbüßerstraße Nr. 60.

Ein Kaufmannshaus mit großen und geräumigen Niederlagen, guten trockenen Kellern 2c. in der besten Lage der Stadt Görlitz, ist zu verkaufen und sind die Bedingungen bei Herrn **A. Koblitz** (Buchhandlung am Obermarkte daselbst) auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Canaster-Mischung,

pro Pfund 4 Sgr.

Diesen reelen und wirklich guten Rauchtabak empfehle ich ganz besonders zur gütigen Beachtung.

C. G. Mache,
Oderstraße Nr. 30.

Die höchsten Preise zahlt für getragene Kleidungsstücke:

Selig Mohr,
Roßmarkt Nr. 8, im Kleidergewölbe.

Sechs Stück neue Mahagonistühle, sind wegen Mangel an Raum bedeutend unter dem Kostenpreise zu verkaufen: Bahnhofsstraße, in der weißen Rose, dritter Stock.

Die Wiener Restauration

Ohlauer Straße Nr. 75 findet für die kurze Zeit ihres Bestehens bereits nicht unbedeutenden Zuspruch; doch wäre derselben der hübschen Lokalitäten, der guten Speisen und Getränke und der prompten Bedienung wegen ein noch größerer zu wünschen, weshalb wir auf das Etablissement aufmerksam zu machen uns erlauben.

☞ **Eine Bel-Etage** von 7 Stuben nebst Beigelaß, zwei Remisen, Lagerkeller, Comtoir; eine Wohnung von 3 Stuben (ganz oder getheilt) in der Karlsstraße zu Neujahr; desgleichen eine Bel-Etage von 6 Zimmern, Entree, 2 Kellern 2c. in der Albrechtsstraße, zu Ostern zu vermiethen.

☞ **Eine Schankwirthschaft,** ein **Gasthof und mehrere landwirthschaftliche Pachtungen** werden zum baldigen Antritt gesucht durch

☞ **Das Breslauer Erkundigungs-Büreau,**
Albrechtsstraße Nr. 11.

4000 Rthlr.

werden gegen die günstigste hypothekarische Sicherheit auf ein hiesiges Grundstück zu Termin Weihnachten d. J. gesucht durch

S. Tarlow, Nikolaistraße Nr. 24.

Fußteppiche und abgepaßte **Pferdedecken** empfing in Commission:

Heinrich Cadura,
Herrenstraße, drei Mohren.

Frische Bücklinge,

Bricken, Flandern, neue Rauch- und Salzheringe empfiehlt billigst:

A. Reiff, Altbüßerstraße Nr. 50.

Zu ungewöhnlich billigen Preisen

für Herren und Damen,

Negligee-Schuhe,
mit Pelz besetzt und gefuttert,
Winter-Handschuhe,
in Biber, Buckskng und Lama.
Prager und Wiener Glacee-Handschuhe,
in allen Farben, empfiehlt in großer Auswahl:

S. Kaufmann,
Ohlauerstraße Nr. 4, und
Schweidnitzer- und Karlsstraßen-Ecke Nr. 1.



Unabänderlich nur noch bis zum 22sten d. M. heilt Unterzeichneter jedes Hühnerauge schmerzlos, unfehlbar und radikal, ohne Verletzung der gesunden Fleischtheile, auf eine ihm eigenthümliche Weise.

Ludwig Oelsner, autorisirter Operateur, Junkernstraße Nr. 36, 2te Etage, nahe dem Blücherplatz.

Um stets neues Lager zu halten, habe ich eine **Partie Buckskins** zurückgesetzt, und verkaufe solche, um schnell damit zu räumen, bedeutend unter dem Kostenpreise, und zwar das Beinkleid (in reiner Wolle) von 2⅓—3 Rtlr.

Heinrich Hirsch,
Ohlauerstr. 87, vis-à-vis der Apotheke.

Gewirkte wollene Jacken,

Kinder-Anzüge, Shawls, Strümpfe u. s. w. empfiehlt im Ganzen und einzeln auffallend billig:

F. J. Berner,
Ohlauerstraße Nr. 59.

Eine Partie, Wein-, Rum- und Arrakfässer, à 4, 6, 8 und 16 Eimer, mit Eisenband, stehen zum Verkauf: Büttnerstraße Nr. 5.

Als werthvolle Festgabe empfehle ich den Rest meiner **Dschongks**, bestehend in noch 300 Stück, à Stück 1¼ Sgr., 25 Stck. 25 Sgr.

Aechten türkischen Tabak
aus Philipopel à Pfd. 20 Sgr.

R. Felsmann, Tauenzienstraße 35.

Gute 7oktav. Flügel sind billig zu verkaufen oder zu verleihen Reusche-Straße Nr. 2.

Einem hochgeehrten Publikum

beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich meine unter der Firma J. Henniger u. Comp. hierselbst bestandene Nickel- und Neusilber-Fabrik und galvanisches Institut meinem Sohne Gustav Jürst käuflich überlassen habe, und daß derselbe gleichzeitig die Regulirung sämmtlicher Aktiva und Passiva übernommen hat.

Indem ich hiermit für das mir zu Theil gewordene Vertrauen meinen gehorsamsten Dank abstatte, bitte ich, dasselbe auf meine Sohn zu übertragen.

Hans August Jürst,
Kaufmann und Neusilber-Fabrikant.

Berlin, den 26. November 1847.

Auf vorstehende Annonce Bezug nehmend, widme ich einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich die von meinem Vater, dem Herrn Hans August Jürst, käuflich übernommene Nikkel- und Neusilber-Fabrik und galvanisches Institut unter der Firma

H. A. Jürst u. Comp.

fortsetzen werde.

Zugleich erlaube ich mir mitzutheilen, daß mein Schwager, Herr Rudolph Seidel, in mein Geschäft als Associé eingetreten, und mit mir gemeinschaftlich bemüht sein wird, den Anforderungen eines hochgeehrten Publikums möglichst zu entsprechen, um das Vertrauen, welches mein Vater sich erworben, auch uns zu erhalten.

Berlin, den 26. November 1847.

Gustav Jürst.

Karlsstr. Nr. 38, im Hause die 2te Thüre,

werden nachstehend vermerkte **Herren-Garderobe-Artikel**, welche sich namentlich zu Weihnachts-Geschenken sehr gut eignen, zu äußerst billigen aber **festen Preisen** verkauft:

a) **Westen** in Sammet, Seide, Valencia, Wolle, Piquee und Halbseide;
b) **Shawls** in Seide, Atlas, Lama und Wolle;
c) **Halstücher** in Seide und Wolle;
d) **ächte mailänder Taffent-Tücher;**
e) **ächt ostindische Taschentücher;**
f) **Schlipse, Cravatten und Jaromir;**
g) **Chemisets, Halskragen und Manchetten;**

außer diesen Gegenständen werden noch in demselben Lokale circa **500 Dutzend Handschuhe in Glacé, Buckskins, Wolle, Lama, Zwirn** zu billigen Preisen verkauft.

Karlsstr. Nr. 38, im Hause die 2te Thüre.

PLUS DE CHEVEUX GRIS.

Alle bisherigen Haarfärbungsmittel waren unvollständig. Nur das Eau Phénoménal färbt allein gut in allen Nüancen in Zeit von fünf Minuten und giebt den Haaren den schön Glanz. Einzig und allein echtes Depot bei

Alexandre, Coiffeur de Paris,
Ohlauer-Straße Nr. 74.

Braunkohlen.

Den vielen geehrten Abnehmern in diesem Artikel hierdurch die ergebenste Anzeige, daß jetzt wieder bedeutender Vorrath darin vorhanden ist.

Preis pro Tonne zu 100 Stück 12 Sgr.

Anfuhre wird auf Verlangen billigst besorgt.

Louis Roth, Freiburger Bahnhof.

Koak-Verkauf.

Großer Koak, pro Tonne 19 Sgr.,
kleiner Koak, „ „ 15 „
Fuhrgeld bei 1—4 Tonnen pro Tonne 2 Sgr.,
„ „ 5—12 „ „ „ 1½ „
„ „ größeren Partien „ 1 „

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der von mir offerirte Koak gegen andern deshalb einen weit größeren Hitzestoff besitzt, weil bei der Bereitung desselben nur der in der Kohle enthaltene Schwefel entfernt wird, dagegen das Bitumen (Erdharz), was den eigentlichen Werth des Koaks ausmacht, darinnen gebunden bleibt.

Louis Roth, Freiburger Bahnhof.

Gefärbte Stoffe, neuen gleich zu stellen!

aus Schiele's berühmter Kunstfärberei in Berlin, empfing wiederum einen Transport unter nachstehenden Nummern, und liegen selbige bei mir zur gefälligen Abholung und Ansicht bereit, als:

Nr. 3939, 3940, 3941, 3942, 3943, 3944, 3945, 3946, 3947, 3949, 3950,
„ 3951, 3952, 3953, 3954, 3955, 3956, 3957, 3958, 3959, 3960, 3961,
„ 3962, 3963, 3964, 3965, 3966, 3967, 3968 und 3969,

so wie die Stoffe für Bösdorf, Krotoschin, Wansen und Brieg bei

Eduard Groß in Breslau, Neumarkt 42,
Haupt-Spedition für Schlesien.

Zu Weihnachts-Geschenken

empfiehlt **als auffallend billig:**

schwarze und **bunte Seidenstoffe,** die Robe von 9 Rthlr. ab;
Rein seidene Foulard-Roben, 15 Berl. Ellen, von 4½ Rthlr.;
Barège- u. Balzorine-Roben, ganz Wolle, 15 Berl. Ell., von 4 Rtl.;
Popoline-Roben, in 100 verschiedenen Mustern, von 3 Rthlr.;
Mousseline de Laine-Roben, von 2½ Rthlr.;
Batist-Kleider, von 3 Rthlr.;
Kattun-Kleider, von 1 Rthlr. ab.

Joseph Prager, Ohlauerstr. Rautenkranz.

Zu Weihnachts-Einkäufen

empfehlen wir als besonders billig und beachtenswerth.

Für Damen:

Schwarze ächte französische und Mailänder glanzreiche **Taffte,** das vollständige Kleid à 7½, 8½ und 10 Rtlr.
Wollene Kleider in großer Auswahl, von 2 Rtlr. ab.
Kattunkleider in großer Auswahl, von 1 Rtlr. ab.
Mousseline de laine-Kleider, à 2, 3 bis 5 und 6 Rtlr.
Orleans (Kamlott), die Elle à 5, 6, 7 und 8 Sgr.
12 und 14 Viertel **Umschlagetüchter,** von 1 Rtlr. ab.
Wiener und französische Umschlagetücher, von 4 Rtlr. ab bis 10, 15 und 20 Rtlr.

Für Herren:

Wollene **Shawls** und Schlipse, à 7½ 12½ und 15 Sgr.
Seidene **Shawls** im schönsten Geschmack, à 1 und 1½ Rtlr.
Westenstoffe in Wolle, dito dito à 10, 15 und 25 Sgr.
dito in Seide, dito dito von 1 Rtlr. ab.
Aechte **Lioneser Sammet-Westen,** in größter Auswahl, à 1⅓, 1⅔ und 2 Rtlr.
Seidene **Hals-** und **Taschentücher,** fertige **Herren-Hemden, Chemisetts** rc.

Alles, zu den bereits vielfach anerkannten allerbilligsten Preisen

Hamburger und Comp., Schweidnitzerstr. 51, Stadt Berlin.

Aufträge von Außerhalb, mit Beifügung des Betrages, werden auf's pünktlichste besorgt.

Für Parfumerie-Fabriken.

Muster von einer Menge Parfümerie-Gläser, welche die Fabriken Jemlitz und Tschernitz in Metallformen fertigen, stehen bei uns zur Ansicht. Wir nehmen Aufträge zu den festgesetzten Fabrikpreisen an, und liefern in möglichst kurzer Zeit, zugleich offeriren wir hiermit unser Lager aller Arten von **Schaukgläsern, Cylindern und milchweißen Lampenschirmen** zu den billigsten Fabrikpreisen.

Hertel und Warmbrunn, Ohlauer Straße Nr. 44.

Billiger Schmiede-Eisen-Verkauf.

Durch den Ankauf von mehreren hundert Zentnern Schmiede-Eisen bei einer hierselbst stattgefundenen Auktion, sind wir in den Stand gesetzt, noch ganz gutes brauchbares Schmiede-Eisen zu 3—3⅓ Thlr. pr. Zentn. zu verkaufen, welches wir hiermit den Herren Schlosser- und Schmiedemeistern offeriren. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei uns jederzeit noch Schmiede-, Schmelz- und Guß-Eisen, Zinn, Kupfer, Messing, Blei und Zink, brauchbares und unbrauchbares Papier, grüne und weiße Glasscherben, leere Rheinwein-, Rothwein- und Champagner-Flaschen, Knochen, Lumpen, Hornabfälle, Roß- und Schweins-Haare, sowohl in kleinen als großen Quantitäten, gekauft wird, und daß wir gewiß stets die **höchsten** Preise dafür zahlen.

M. Rochefort und Comp.,
Bischof-Straße Nr. 3 und Mäntlergasse Nr. 16.

Mit dem 1. Januar 1848 beginnt, wie gewöhnlich, der hiesige **Stähr-Verkauf.** Auch werden circa **400 Muttern** zum Verkauf gestellt, welche auch nach Belieben sogleich verkauft werden können.

Simmenau im Kreuzburger Kreise.

Rudolph Freiherr **von Lüttwitz.**

Bei jeder Witterung — **Lichtbild-Portraits** — **Aufnahme im geheizten Zimmer**
von **Julius Rosenthal,** im Brill'schen Atelier, Ring Nr. 42, Schmiedebrücke-Ecke.

Der Verkauf von Modewaaren zu herabgesetzten Preisen wird fortgesetzt. Patentirte Filztuch-Fußteppich-Zeuge und abgepaßte Teppiche sind in großer Auswahl vorräthig.

P. Manheimer jun.,
Ring (Naschmarkt) Nr. 48.

Für Mühlen-Besitzer.

Französische Müller-Gazen sind von der Fabrik in den Preisen herabgesetzt worden, und sind in allen Breiten zu Fabrikpreisen vorräthig bei

P. Manheimer jun., Ring (Naschmarkt) 48.

Zu Weihnachtsgeschenken.

Kinder-Anzüge in Sammt, Seide und Wolle, jede Größe in reicher Auswahl,
französische und sächsische Stickereien, als: Kragen von 3, Manchetten von 2, Taschentücher von 5 Sgr. an,
Tüllspitzen, Pellerinen, garn. Chemisetts,
seidene Schürzen und alle Farben-Schleier,
fertige Leibwäsche und Negligees, empfehlen:

R. Wentzel und Seelig,
Schweidnitzer Straße 52, erste Etage, neben Stadt Berlin.

Zu bedeutend zurückgesetzten Preisen

empfiehlt

Rother und Littauer's

Magazin de Nouveautes,

Naschmarkt Nr. 42, eine Treppe hoch,

gefertigte **seidene** und **wollene Mäntel** und **Mantelets** von 18 bis 20 Rthl. mit 8, 10 bis 12 Rthl. — **Gesellschafts-** und **Promenaden-Mantillen** in Moiré, Glace und Cachemir blanc von der letzteren Sommer-Saison, zur Hälfte des Kostenpreises. — Eine Partie rein wollene **gewirkte französische Umschlagetücher,** welche sonst 10 Rthl. gekostet haben, mit $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{2}{3}$ Rthl. — **Façonnirte Seidenstoffe** von 1 Rthl. und $1\frac{1}{6}$ Rthl. auf $22\frac{1}{2}$ bis 25 Sgr. — **Kleinkarrirte Seidenzeuge** zu $17\frac{1}{2}$ und 20 Sgr. — Eine große Partie **schwarzseidene Waaren.** — **Façonnirte** und **glatte wollene Stoffe** von 20 Sgr. auf 10 und $12\frac{1}{2}$ Sgr. — $\frac{10}{4}$ **breite Cachemirs** und **Halb-Lama's,** à $17\frac{1}{2}$ und 20 Sgr. — **Cachemir de laine** und **Mousselin de laine,** erstere von 12 Rthl. pro Robe auf 7 und 8 Rthl., letztere von 6 Rthl. auf $3\frac{1}{2}$ und 4 Rthl. — **Battiste** und **Mousseline,** so wie **Ball-Roben** bedeutend unterm Kostenpreis. — $\frac{6}{4}$ **breite französische Percalins** von $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf $4\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. die Elle.

Die Preise sind fest, und auf jedem Gegenstande vermerkt.

Der Verkauf von Braut-, Gesellschafts- und Ball-Roben, schwarzen und couleurten Seidenstoffen, einer großen Auswahl wollener und halbwollener Kleider-Zeuge, bunter Mousseline und Jaconets, Double-Long-Shawls und Umschlagetücher, Mäntel und Mäntelstoffe, Tisch- und Fußteppiche, patentirter Filzdecken, **zu bedeutend zurückgesetzten aber festen Preisen,** beginnt Montag den 6. Dezember.

Moritz Sachs, zur Kornecke.

Schreibebücher

in größter Auswahl, von gutem durchaus nicht fließenden Papier, das Dutzend von 5 Sgr. an bis 2 Rtlr. und darüber, empfiehlt unter Bewilligung eines Rabattes, auch bei Abnahme jedes einzelnen Buches:

die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung von

F. Schröter,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräg über der königlichen Bank.

Ausverkauf
von Mode-Waaren für Herren.

Naschmarkt Nr. 52 (neben dem halben Mond und Ecke der Stock-Gasse vom Hauseingange rechts die zweite Thür im geheizten Comptoir), wird eine große Partie von Herren-Artikeln, die die Mode bereits passirt haben, ausverkauft. Es sind dabei unter Andern: Winter-Bukskings und Cords für 3 Rthlr. das Beinkleid; Niederländer Fabrikat zu $3\frac{1}{3}$ und $3\frac{2}{3}$ Rthlr.; Sommer-Bukskings für $2\frac{2}{3}$ Rthlr.; seidene Westen von 25 Sgr. an; echte Pariser Hüte von den Sorten zu $4\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Rthlr. für $2\frac{1}{2}$ und 3 Rthlr.; ganz seidene Taschentücher von 25 Sgr. an; Atlas-Shawls von 1 Rthlr. ab; wollene Shawls von $12\frac{1}{2}$ Sgr. ab; Cachemir- und Sammet-Westen, Rockstoffe, Halstücher, inländische Hüte u. s. w. werden in demselben Verhältnisse billig abgegeben. — Auch wird eine Partie fertiger Bukskings-Beinkleider von 3 Rthlr. ab, Winter-Röcke und Westen bedeutend unter den Kostenpreisen ausverkauft.

Großer Ausverkauf
Ohlauer Straße im blauen Hirsch.

Schwarzer Mailänder Glanz-Taffet, das vollständige Kleid	7 und $7\frac{1}{2}$ Rthlr.
Bunte gestreifte Seidenzeuge, " " "	$7\frac{1}{2}$ Rthlr.
Aecht franzöf. $\frac{10}{4}$ breite Thibets, " " "	$2\frac{2}{3}$ "
Halbwollene Kleiderstoffe, " " "	$1\frac{1}{3}$ "
Wollene Damen-Shawls mit Kanten, $4\frac{1}{2}$ Ellen lang,	$1\frac{1}{4}$ "
300 Stück $\frac{7}{4}$ halbwollene Tücher,	à 5 Sgr.
200 Stück $\frac{8}{4}$ wollene Tücher,	à 10 "
$\frac{10}{4}$, $\frac{12}{4}$, $\frac{14}{4}$ wollene Tücher, $12\frac{1}{2}$, 15, 20 Sgr. und	$1\frac{1}{6}$ Rthlr.

Für Herren:

Feine Bukskings, neueste Muster, das Beinkleid	3 Rthlr.
Aechte Sammet-Westen	1 Rthlr. 15 Sgr.
Halb-Sammet- und wollene Westen	$7\frac{1}{2}$, 10, 15 "
Seidene Taschentücher	15 und 20 "
Aechte ostindische Taschen-Tücher, bester Qualität	1 Rthlr. 10 "
Ganz seidene Shawls	1 "
Wollene Shawls	$12\frac{1}{2}$ und 15 "

Schnürmieder und Stepprröcke

in großer Auswahl und billig, sind vorräthig auf der Schweidnitzer Straße in der Pechhütte, bei

Bamberger, Fabrikant.

Frisch gepreßte reine Lein- und Rappskuchen

sind fortwährend in allen beliebigen Quantitäten bald als auch auf Lieferung bei mir zu haben. Zur Bequemlichkeit derjenigen meiner respektiven Committenten, welchen die Entnahme aus der Masselwitzer Fabrik gelegener ist, habe ich die Veranstaltung getroffen, daß solche aus derselben gegen meine Anweisung entnommen werden können.

Moritz Werther, Ohlauerstraße Nr. 8.

Chemische Wallrath-Nachtlichte,

die vermittelst einer kleinen Maschine auf die zweckmäßigste Art eingerichtet und ihrer Sparsamkeit im Brennen, so wie der Reinlichkeit wegen alle anderen Fabrikate in den Hintergrund drängen, erlaube mir einer besonderen Beachtung zu empfehlen. Jedes Licht brennt **8 Nächte,** 52 Stück decken also den Bedarf eines ganzen Jahres. Ein Verlöschen des Lichts während der Nacht, was bei den gewöhnlichen Nachtlichten öfter vorkommt, ist bei diesen unmöglich.

Preis einer Maschine mit 52 Lichtchen 10 Sgr.
" " " " 26 " 6 "

Wiederverkäufer erhalten bei Abnahme eines Dutzend auf 1 Jahr **$33\frac{1}{3}$ %** Rabatt.

Eduard Nickel, Albrechtsstraße Nr. 11.

Einem geehrten Publikum empfehle ich mein Lager

Feinster Dampfmaschinen-Gewürz-Chocolade,

das Pfd. zu $7\frac{1}{2}$, 8, 9 und 10 Sgr., bei Abnahme von 4 Pfd. $\frac{1}{2}$ Pfd., bei 6 Pfd. das 7te Rabatt. Wiederverkäufern einen der Bestellung angemessenen höheren Rabatt.

Gustav Pietsch, Neustadt, Basteigasse Nr. 6.

Restauration Schmiedebrücke Stadt Warschau.

Heute Sonntag heitere musikalische Abend-Unterhaltung.

Die Eröffnung der Bierhalle nebst Billard,

Fischergasse Nr. 22, erlaube ich mir hiermit ergebenst anzuzeigen und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Carl Ritter.

Karlsstraße Nr. 38, im Hause die 2te Thüre,

wird das halbe Dutzend feine Glacé-Damen-Handschuhe für 1 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. verkauft

---

Wiener Reit-Handschuhe

bester Qualität empfing:

Herrmann Littauer, Nikolaistraße Nr. 15.

Außer meinem neu und gut assortirten **Mode-Waaren-Lager** für **Damen und Herren,** empfehle ich meinen werthen Kunden auch **den Theil** meines Lagers, der in den Preisen bedeutend ermäßigt, und erlaube ich mir daher beim Einkauf von Weihnachtsgeschenken besonders darauf hinzuweisen:

Kleiderstoffe für Damen:

Mousseline de laines, Thibets, Orleans, und mehreren anderen dauerhaften wollenen Stoffen, pro Kleid 2, 3 bis 4 Rthl., desgleichen für die elegante Toilette zu 5, 6 bis 8 Rthl.

Soiree- und Ball-Kleiderstoffe, nämlich: Barège, Organdys, Lynons und Batiste, pro Kleid $2\frac{1}{2}$, 3 und 4 Rthl., die elegantesten zu 5, 6 bis 8 Rthl.

Schwarze seidene Kleiderstoffe in bester Qualität und allen Breiten pro Kleid 8, 9 bis 10 Rthl.

Umschlagetücher:

gewirkte französische und Wiener Tücher, 3 Ellen groß, die bis jetzt 10, 15 bis 20 Rthl. kosteten, für 5, 10 bis 12 Rthl.; dergleichen für den gewöhnlichen Gebrauch, jedoch in reiner Wolle, zu 2, 3 und 4 Rthl.; halbwollene zu 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthl.

$\frac{10}{4}$, $\frac{8}{4}$ und $\frac{6}{4}$ große, in gleichem Verhältniß billig.

Gardinen-Stoffe:

echt gestickte und tambourirte Gardinen, die bis jetzt 6, 8 bis 10 Rthl. kosteten, für 2, 4 bis 6 Rthl.; bunt und weiß brochirte, carrirte und gestreifte, pro Fenster $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthl., weiß glatte, pro Stück von 30 Ellen, zu 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Rthl.

Für Herren:

Westen in Sammet, Seide und Cachemir, die bis jetzt 2, 3 und 4 Rthl. kosteten, für 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Rthl.; Demostiquen-Westen für 10 und 15 Sgr.

Seidene Hals- und Taschentücher, Schlipse, in großer Auswahl, für 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Rthl.

Bukskings-Beinkleiderstoffe, eine Partie zu 3 Rthl. pro $3\frac{1}{2}$ Berl. Elle.

Louis Schlesinger,

Ring- und Blücherplatz-Ecke, im Kaufmann Philippischen Hause.

Ein Bestens empfohlener **Hauslehrer** (Cand. theol. cath.), welcher bereits in einem gräflichen Hause fungirt hat, wird nachgewiesen in

C. Wallischöwskis Pianoforte-Fabrik, Altbüsserstr. Nr. 12.

Feste Preise.

Zu Weihnachts-Geschenken offerirt die Tuch- und Modewaarenhandlung für Herren v. Heinrich Hirsch, Ohlauerstraße Nr. 17, in der goldenen Krone,

ein gewähltes Lager von **Tuchen** und **Winterrockstoffen,** Niederländer und inländischen Fabrikats; 150 Muster der neuesten Buckskings, Pariser und inländische **Seidenhüte, Klapphüte, Westen** in Sammet, Seide und Cachemir. Die größte Auswahl von **Shawls, Halstüchern, Cravatten** und **Schlipsen.** Die Preise sind billig, doch unbedingt fest, und können zur größeren Bequemlichkeit die nicht convenirenden Gegenstände nach Weihnachten umgetauscht werden.

Wohlfeiler Verkauf von Porzelain, Steingut u. Glas.

Von einem auswärtigen Hause sind uns zum schnellsten und billigsten Verkauf zu und unter den Fabrikpreisen eine bedeutende Partie Porzelain, Glas und Steingutwaaren, bestehend sowohl in Luxus als Wirthschaftsgegenständen, übertragen worden, die zum bevorstehenden Weihnachtsfeste alle Berücksichtigung verdienen.

Kuntze und Schmidt, Karlsstraße 41, im Comptoir.

Werthvolle Festgeschenke

empfiehlt die

Reusche Straße und Blücherplatz-Ecke

Gold- u. Silberwaaren-Handlung

3 Mohren erste Etage

In 14karäth. Golde:

Broches in Türquis, Granat 2c.			von 1	Rthlr.	an.
dito in Porzellan gemalt	dto.		von $2\frac{1}{3}$	=	=
Ohrringe d. Paar	dto.	dto. dto.	von 2	=	=
Tuchnadeln	dto.	dto. dto.	von 1	=	=
Ringe	dto.	dto. dto.	von 1	=	=
Colliers mit Goldketten	dto.	dto.	von 5	=	=
Uhrhaken dito Emaille	dto.		von $1\frac{1}{6}$	=	=
Armbänder mit Steinen	dto.	dto.	von 6	=	=
Herrenketten, Breguet	dto.	dto.	von $6\frac{1}{2}$	=	=

so wie alle in dieses Fach einschlagende Artikel zu Fabrikpreisen.

In 12karäth. Silber:

6 Paar silberne **Tischmesser** und **Gabeln**	von $4\frac{1}{3}$	Rthlr.	an.
12 Stück silberne **Dessertmesser**	von $2\frac{1}{2}$	=	=
1 Paar **Butter- und Käsemesser** in elegantem Etuis	von $1\frac{1}{3}$	=	=
1 **Damen-Necessaire** mit silberner Einlage, eleg. Etuis	von $1\frac{3}{4}$	=	=
Elastische Armbänder	von $1\frac{11}{12}$	=	=
Kinderbestecke in Etuis	von $\frac{3}{4}$	=	=
Zuckerkörbe mit Glasschalen	von 4	=	=
Schnupftabacksdosen in 13 und 14löth. Silber	von 7	=	=
Porte monnaies, sehr elegant	von $1\frac{5}{8}$	=	=

Nippfiguren Blumenhalter, Cigarrenpfeifen 2c. 2c. zu den billigsten Preisen.

Zwei Wohnungen, jede zu 26 Thaler, und eine Wohnung zu 65 Thaler, sind zu Weihnachten zu beziehen: Gartenstraße Nr. 34.

Zu vermiethen und Ostern zu beziehen das Parterre-Lokal mit offenem Gewölbe Stockgasse Nr. 10. Näheres Odergasse Nr. 10 im Gewölbe.

Zu **vermiethen** und **bald** zu beziehen ist Hintermarkt Nr. 2, die erste Etage, bestehend aus 5 Stuben, ganz neu dekorirt. Das Nähere bei **J. G. Berger's** Sohn, Hintermarkt Nr. 5.

Sehr billig

zu vermiethen ist zu Weihnachten eine Schmiedewerkstätte und eine freundliche Wohnung Tauenzienstraße Nr. 6. Näheres bei **M. L. Cassirer**, am Buttermarkt Nr. 6.

Ursulinerstraße Nr. 9 sind für einen Restaurateur ein guter Koch- und Bratkasten, eine gegossene Wanne nebst 2 Stück eisernen Doppel-Comtoirthüren zu verkaufen.

Albrechtsstraße Nr. 8 ist der erste Stock und der Hausladen zu vermiethen. Näheres Junkernstraße Nr. 18 im Comtoir.

Zu vermiethen und Ostern zu beziehen ist goldne Radegasse Nr. 27b der erste Stock, so wie par terre ein großes und ein kleines Gewölbe, und ist das Nähere daselbst im 2ten Stock zu erfahren.

Eine große freundliche Stube

für 1 oder 2 Herren, mit oder ohne Möbel, ist zu vermiethen und bald oder den 1. Jan. k. J. zu beziehen Weidenstraße Nr. 29, drei Treppen hoch, vornheraus.

Für einen Herrn ist eine freundlich möblirte Stube zu vermiethen und bald zu beziehen Riemerzeile Nr. 20, 3 Stiegen.

Zu vermiethen

ist sofort Messergasse 3 eine Nagelschmied-Werkstätte nebst Wohnung, eine Schlosserwerkstätte und ein Parterre-Lokal, sich eignend zu jedem Geschäft, von Weihnachten ab.

Zu vermiethen

und Weihnachten zu beziehen ist in der Neustadt, Breite Straße Nr. 8 eine Stiege vornheraus eine bequeme Wohnung, bestehend in Stube, Alkove, Küche und Zubehör. Näheres beim Wirth.

Wohnungs-Anzeige.

Zu Termin Ostern k. J. ein Quartier im 2. Stock, bestehend in 7 Stuben, 1 Kabinet nebst 2 heizbaren Küchen im Ganzen oder getheilt zu vermiethen. Desgleichen ist im 3. Stock ein Quartier von 3 Stuben nebst heizbarer Küche zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth Ohlauerstraße 55.

Der erste und zweite Stock Albrechtsstraße Nr. 48 ist von Ostern, das Gewölbe, 2 einzelne Stuben, 2 Remisen und Böden bald zu vermiethen.

Gut möblirte Zimmer

sind für jede Zeit zu vermiethen Albrechtsstr. Nr. 39 bei Funke.

Bald zu vermiethen ist Ohlauerstr. Nr. 53 der dritte Stock. Das Nähere daselbst im Gewölbe.

Zu vermiethen

und Neujahr zu beziehen sind auf der Gräupnerstr. Nr. 2 helle und trockene Wohnungen von Stube und Kabinet, im ersten und zweiten Stocke, für 34 u. 38 Thlr. Näheres daselbst.

Ohlauerstraße Nr. 85

wird der Ausverkauf von **Tapisserie-Waren** nebst vielen anderen Artikeln fortgesetzt, da das Lokal bis Weihnachten geräumt sein muß, und finden die resp. hiesigen wie auswärtigen Damen Gelegenheit, so billig zu kaufen, als es nur irgend gewünscht werden kann. Bestellungen auf **Stickereien und Häkelarbeiten** werden noch angenommen und wie bisher prompt und billigst ausgeführt.

Das Dominium Cracowahne, 2 Meilen von Trebnitz und 3 Meilen von Breslau, verkauft eine Partie alter und mittler Eichen auf dem Stamme so wie Gebundholz. — Ebendaselbst sind zum Frühjahr mehrere hundert Schock 2 bis 4jährige Birkenpflanzen zu haben. Näheres beim Verwalter.

Karlsstraße Nr. 38, im Hause die 2te Thüre,

werden sämmtliche, unten vermerkte Gegenstände für den geringen Preis

von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

verkauft:
1 Paar Beinkleider, 4 preuß. Ellen.
1 wollene oder halbseidne Weste.
1 fein wollener Shawl.
1 Vorhemdchen.
1 Halskragen.
1 Paar Manchetten.
1 Taschentuch.

Vier Thaler Belohnung

werden demjenigen zugesichert, welcher einen am 2. d. verloren gegangenen Siegelring mit einem Amethist bei dem Goldarbeiter Herrn Hausmann, Riemerzeile Nr. 17, abgiebt.

45000 Thaler,

im Ganzen oder getheilt, sind gegen sichere Hypothek sofort durch mich zu vergeben.

Jacob Heymann,
am untern Bär Nr. 1,
Nikolaistraßen- und Königsbrücken-Ecke.
Des Morgens von 8 bis 9 und Mittags von 12 bis 2 Uhr.

Haus-Verkauf.

Ein vor 10 Jahren erbautes Haus in der Schweidnitzer Vorstadt, soll wegen Kränklichkeit des Besitzers, bei einem jährlichen Ueberschuß von 530 Thlr., mit 2000 Thlr. Einzahlung, sofort verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilt

Jacob Heymann,
am untern Bären Nr. 1,
Nikolaistraßen- und Königsbrücken-Ecke.
Des Morgens von 8 bis 9 und Mittags von 12 bis 2 Uhr.

Ausverkauf

von verschiedenen Tuch-Resten, als auch Winter-Buckskins, in reeler Qualität und zu billigen Preisen in der Tuchhandlung Elisabet-Straße Nr. 11, zum goldnen Schlüssel.

Aufs Bequemste eingerichtete

Ruhe-Stühle aller Art

empfiehlt zu möglichst billigen Preisen

Karl Seppe, Reuschestr. Nr. 24.

6000 Rtl.

zur ersten Hypothek auf ein hiesiges neues Haus werden sofort gesucht durch

F. Jestel.
Große Groschengasse 6.

Von den jetzt so sehr beliebten

Apollo-Kerzen

habe ich wieder eine neue Sendung erhalten, und empfehle ich solche à 11 Sgr. pro Packet in feinster, blendendweißer Waare zu 4, 5, 6 und 8 Stück pro Pack. Bei Abnahme von größern Parthien billiger.

Gustav Pietsch,
in der Neustadt Basteigasse 6.

Schönes Akten-Makulatur

eine eiserne Geldkasse und eine spanische Wand sind billig zu verkaufen Hummerei 17, eine Treppe hoch.

Möbel von Kirschbaumholz, theils ganz neu und unbenutzt, theils wenig gebraucht, nebst einer ächten Londoner Wanduhr, 8 Tage gehend, nebst Datumzeiger, sind wegen Wohnungsveränderung sofort preiswürdig zu verkaufen. Näheres bei **G. Krüger**, Ohlauerstraße Nr. 2, im Hofe rechts, 2 Treppen.

Billig zu verkaufen

1 Mahagoni-Kolosseumspiel (auch Tivoli genannt), ganz neu, sehr sauber gearbeitet, mit Zubehör,
1 gebrauchtes Billard mit Zubehör und
3 neue geschmackvoll gearbeitete Billards mit Queues 2c. Albrechtsstr. 33, 1. Etage. König.

Zwei Wachtelhunde sind zu verkaufen beim Schuhmacher Schäel an der Schweidnitzer Thor-Accise.

Zu verkaufen:

2 Paar eiserne Jalousien-Laden, 168 Pfund wiegend, 8 Rthl.; 1 Gebett Betten, in rothgestreiften Inletten 8 Rthl. 15 Sgr. Reusche-Straße Nr. 45, zwei Stiegen.

Ein **Gasthaus** in einer Provinzial-Stadt Schlesiens, mit Breslau in Eisenbahn-Verbindung stehend, massiven neuen Gebäuden, daran ein Stück Acker erster Klasse, Obstgarten und Wiese, zu Fabrik-Anlagen sich vorzüglich eignend, ist zu **verkaufen** oder zu **verpachten**. Im letzteren Falle wird keine Caution, dagegen halbjährige Pachtzahlung im voraus verlangt. Der Besitzer würde das Grundstück auch gegen eine Ackerwirthschaft vertauschen. Nähere Auskunft wird auf Anfragen unter der Bez. K. K. Breslau poste restante ertheilt.

---

12 fette Kühe

stehen auf der Erbscholtisei zu Nieder-Peterswaldau bei Reichenbach zum Verkauf.

Schafvieh-Verkauf.

100 Stück starke Mutterschafe, zur Sommerlammung gewöhnt, stehen bei dem Dom. Rothhaus bei Brieg zum Verkauf. Die Heerde ist kerngesund, von allen erblichen Krankheiten rein.

Krause.

Ein fast noch ganz neues Billard mit Zubehör weiset zum Verkauf nach:

Oppler, Karlsplatz Nr. 4.

Für Zahnleiden (Rheumatismus).

Auf die Gefahr, diese Annonce anders gedeutet zu sehen, da ich bei dem Debit der Groß'schen Rheumatismus-Ableiter pecuniair betheiligt bin, konnte ich dennoch des guten Zweckes willen, Leidenden Hülfe nachzuweisen, es nicht unterlassen, eine Erfahrung, welche ich an mir selbst gemacht, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Ich ward von einem alten, immer wiederkehrenden Uebel, nervös-rheumatischem Zahnschmerz wiederum recht heftig geplagt. Alle früher mit Erfolg dagegen angewandten Mittel blieben diesmal ohne Erfolg. Die kleine Schrift des Herrn Groß, welche mit den Ableitern (für 15 Sgr.) zusammen ausgegeben wird, enthält unter andern auch Zeugnisse für deren Wirksamkeit bei gewissen Zahnleiden. Ich hatte jetzt Gelegenheit, zu prüfen, ob sich das dort Gesagte auch bei mir bewähre. Ein Versuch gab mir die vollständigste Gewißheit. Ich war in kurzer Zeit von dem hartnäckigen Schmerze vollkommen befreit. Auf diese Erfahrung kann ich nun die Groß'schen Ableiter, auch außer meinem mercantilischen Interesse, für dergleichen Fälle ganz speciell empfehlen und bin mit Näherem schriftlich und mündlich jederzeit gern zu Diensten.

F. W. Gohl in Braunschweig,
herzoglicher Hof-Commissair.

Meinen geehrten Kunden zeige ich ganz ergebenst an, daß die beliebten Gesellschafts-Pfeifen wieder in größter Auswahl à $12\frac{1}{2}$ Sgr. habe anfertigen lassen.

J. C. F. Jander,
Schmiedebrücke 16, Stadt Warschau.

Schiebelampen

zu sehr billigen Preisen.

F. Oelsner, Schmiedebrücke Nr. 11.

Breslauer Getreide-Preise.
am 4. Dezember 1847.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	90	Sg.	84	Sg.	75	Sg.
Weizen, gelber	84	„	79	„	72	„
Roggen	61	„	56	„	50	„
Gerste	57	„	53	„	48	„
Hafer	31	„	30	„	28	„

Breslauer Cours-Bericht vom 4. Dezember 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vollw. Duk. $96\frac{1}{2}$ Gld.
Friedrichs'dor, preuß., $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw., 112 Gld.
Poln. Papiergeld $97\frac{5}{8}$ bez. u. Gld.
Oesterr. Banknoten $103\frac{7}{12}$ Gld.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $91\frac{11}{12}$ Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thlr. $90\frac{1}{2}$ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% 98 Gld.
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% 97 Br. $96\frac{3}{4}$ Gld.
Posener Pfandbriefe 4% $100\frac{11}{12}$ Br.
dito dito $3\frac{1}{2}$% $91\frac{5}{6}$ bez.

Schles. Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% $96\frac{5}{8}$ Br.
dito dito 4% Litt. B. $101\frac{1}{6}$ Gld.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito 93 Br.
Preuß. Bank-Antheilsscheine $107\frac{3}{4}$ Gld.
Poln. Pfdbr., alte, 4% $94\frac{5}{6}$ Br.
dito dito neue, 4% $94\frac{1}{2}$ Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. 98 Gld.
dito dito à 500 Fl. 80 Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. $16\frac{3}{4}$ Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. in S.-R 4% $83\frac{1}{6}$ Br.

Eisenbahn-Aktien.

Oberschl. Litt. A. 4% 107 Br. $106\frac{3}{4}$ Gld.
dito Prior. 4% $97\frac{2}{3}$ Br.
dito Litt. B. 4% 100 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% $100\frac{2}{3}$ Br.
dito dito Prior. 4% $96\frac{3}{4}$ Br.
Niederschl.-Märk. 4% 89 Br.
dito dito Prior. 5% $101\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito Prior. Ser. III. $100\frac{1}{8}$ Br.
Niederschl. Zweigbahn (Glogau-Sagan) 49 Br.

Wilhelmsbahn (Kosel-Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% $96\frac{1}{2}$ Br.
Sächs.-Schl. (Dr.-Grl.) 4% $100\frac{1}{2}$ Br.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% $55\frac{2}{3}$ Br.
Krak.-Oberschl. 4% $69\frac{1}{2}$ Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% $82\frac{3}{4}$ Br.
Fr.-Wilh.-Nordb. Zus.-Sch. 4% 65 bez u. Br.

Breslauer Wechsel-Course vom 4. Dezember 1847.

Amsterdam, in Courant, 2 Mon.	—	Briefe	$141\frac{5}{6}$	Gld.
Hamburg, in Banko, à vista	—	„	$152\frac{1}{3}$	„
dito 2 Mon.	—	„	$151\frac{1}{6}$	„
London, 1 Pfund Sterl., 3 Mon.	—	„	6. $27\frac{1}{3}$	„
Paris, 2 Mon.	—	„	$81\frac{1}{12}$	„
Wien, 2 Mon.	—	„	$102\frac{3}{8}$	„
Berlin, à vista	—	„	$99\frac{5}{6}$	„
dito 2 Mon.	—	„	$99\frac{1}{6}$	„

Berliner Eisenbahn-Aktien-Cours-Bericht vom 3. Dezember 1847.

Niederschlesische 4% $89\frac{1}{8}$ Br.
dito Prior. 4% 92 bez.
dito dito 5% $101\frac{3}{4}$ Br.
dito dito Serie III. 5% $100\frac{1}{8}$ Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{2}$% —
Oberschl. Litt. A. 4% 107 zu machen.
dito Litt. B. 4% $100\frac{1}{4}$ Br
Köln-Minden 4% $96\frac{3}{4}$ Br. $\frac{5}{8}$ Gld.
dito Prior. $4\frac{1}{2}$% —
Krakau-Oberschl. 4% 70 Br.

Sächs.-Schles. 4% $100\frac{1}{4}$ Br.

Quittungsbogen.

Rheinische Prior.-St. 4% 88 Gld.
Nordb. (Fdr.-Wlh.) 4% $65\frac{3}{8}$ u. $\frac{1}{4}$ bez. u. Br.
Posen-Stargarder 4% $82\frac{1}{2}$ bez.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $91\frac{3}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% alte $100\frac{5}{8}$ Gld.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$% $91\frac{1}{2}$ Gld.
Polnische dito alte 4% 95 Br. $94\frac{3}{4}$ Gld.
dito dito neue 4% $94\frac{1}{2}$ etw. b. u. G.

Universitäts-Sternwarte.

3. u. 4. Dezember.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	9, 34	+ 5, 70	+ 5, 7	0, 2	13° WNW	überw. Regen
Morgens 6 Uhr.		8, 70	+ 6, 00	+ 6, 4	0, 4	21° W	„
Nachmitt. 2 Uhr.		8, 14	+ 6, 50	+ 8, 1	1, 0	8° SSW	„
Minimum		8, 08	+ 5, 50	+ 5, 7	0, 2	3°	
Maximum		9, 36	+ 6, 60	+ 8, 4	1, 0	21°	

Temperatur der Oder + 3, 4

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.